

# WAS WIRD AUS DER RENTE BEI CLICK- UND GIGWORK?

Alterssicherung in der Plattformökonomie



Nora S. Stampfl  
f/21 Büro für  
Zukunftsfragen



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Problemstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Plattformökonomie: Theoretischer Rahmen und Ausgangssituation</b>	<b>6</b>
2.1	Ausgangslage und Begriffsbestimmung	6
2.1.1	Funktionsweise und ökonomische Grundlagen	7
2.1.2	Plattformarchitektur	9
2.1.3	Plattformökonomie	11
2.1.4	Typologie digitaler Plattformen	13
2.1.5	Charakterisierung und Kategorisierung von Plattformarbeit	15
2.2	Status quo der Plattformarbeit	22
2.3	Zukunftsausblick: Weitere Entwicklung der Plattformökonomie	27
<b>3</b>	<b>Herausforderungen der sozialen Absicherung von Plattformarbeit</b>	<b>29</b>
3.1	Allgemeine Regulierungsprobleme in Bezug auf die Plattformökonomie	30
3.2	Fragen hinsichtlich der sozialen Absicherung	32
3.3	Notwendigkeit der Transformation der sozialen Sicherungssysteme	35
<b>4</b>	<b>Diskurse und Gestaltungsperspektiven</b>	<b>39</b>
4.1	Streifzug durch die internationale Praxis	39
4.1.1	Beschäftigungsstatus	39
4.1.2	Beitragstragung	41
4.1.3	Beitragsabführung	42
4.1.4	Datenübermittlung und Beitragsüberwachung	43
4.2	Handlungsansätze für gute Alterssicherung in der Plattformarbeit	45
4.2.1	Aufklärung und Information	46
4.2.2	Statusklärung	46
4.2.3	Reportinganforderungen	48
4.2.4	Erhebung an der Quelle	49
4.2.5	Internationale Ansätze zur Absicherung grenzüberschreitender Plattformarbeit	49
<b>5</b>	<b>Fazit und Ausblick</b>	<b>60</b>
<b>6</b>	<b>Interviews: Perspektiven auf die soziale Absicherung von Plattformarbeit</b>	<b>63</b>
6.1	Dr. Fabian Beckmann	63
6.2	Dr. Christoph Freudenberg	68
6.3	Irina Kretschmer	72
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>75</b>

# 1 PROBLEMSTELLUNG

Für Einkommensersatz und die Sicherung des Lebensstandards im Alter zu sorgen, ist Aufgabe der Rentenversicherung. Dabei bestimmt sich im deutschen Rentenversicherungssystem die individuelle Rentenhöhe nach dem Grundprinzip der Äquivalenz, d.h. die bestimmenden Faktoren für die Rentenansprüche sind Höhe und Dauer der Beitragszahlungen. Die Voraussetzung für spätere Ansprüche in existenzsichernder Höhe sind daher regelmäßige und langfristige Zahlungen in entsprechender Höhe. Diese Voraussetzung erfüllen bei weitem nicht alle, wovon ein Blick auf die Debatte rund um Rentenlücke und Altersarmut zeugt. Die Gründe liegen nicht zuletzt in einem Wandel der Arbeitswelt, der zu einer Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Mini- und Midijobs, Befristungen, Leiharbeit), einer wachsenden Zahl nicht kontinuierlich verlaufender Erwerbsbiographien sowie zur Verbreitung hybrider Erwerbsformen führt. Die langfristige, kontinuierliche Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung wird durch die neuen Beschäftigungsformen erschwert und führt zu lückenhaften Versicherungsbiographien. Insbesondere die sogenannte Plattformökonomie verändert die Organisation von Arbeit, beschleunigt die Hybridisierung und verschärft das beschriebene Problem. (vgl. Keller & Seifert, 2020, S. 237)

Der Einbezug von Plattformarbeitern in die Rentenversicherung bleibt bislang ungeklärt. Dabei hat es das Thema auf die politische Agenda gebracht. Bereits 2019 kündigt Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (2019) in einem Interview mit ZEIT ONLINE an, für Plattformarbeiter „werden wir neue Antworten finden müssen. Unser Arbeits- und Sozialrecht muss für die Digitalisierung weiterentwickelt werden“. Aber wie kann Deutschlands Alterssicherungssystem mit der rasanten Ausdehnung der Plattformökonomie Schritt halten und in einem Umfeld, das durch teils international integrierte, extrem flexible Märkte mit einer Vielzahl von Kleinstjobs und ständig wechselnden Vertragspartnern gekennzeichnet ist, weiterhin seinen Aufgaben nachkommen? Wie lässt sich die Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Arbeit durch neue ungesicherte Beschäftigungsformen verhindern und für das Heer von „digitalen Tagelöhnern“ Altersvorsorge organisieren?

Bislang bestehen keine speziellen Vorschriften, die den sozialrechtlichen Status von in der Plattformökonomie Tätigen regeln. Allein schon der für die Sozialversicherung als Anknüpfungspunkt dienende Begriff der Beschäftigung bereitet in der Plattformökonomie Probleme, denn die Plattformen verstehen sich nicht als Arbeitgeber, sondern lediglich als Technologieanbieter und reine Vermittler von Arbeitsleistungen, um Markttransaktionen zu erleichtern. Dabei sehen sich Plattformen dem Vorwurf ausgesetzt, Steuer- und Abgabepflichten systematisch zu unterlaufen sowie rechtliche Grauzonen hinsichtlich des Beschäftigtenstatus für Kosten- und somit Wettbewerbsvorteile zu nutzen.

Die zunehmend flexiblen Erwerbsformen, wie sie in der Plattformökonomie zu finden sind, drängen dazu, die Systeme der sozialen Sicherung neu auszutarieren. Dabei geht es zum einen auf individueller Ebene darum, auch Plattformarbeitern Zugang zu sozialer Absicherung zu gewähren, zum anderen ist auf gesellschaftlicher Ebene in einem Sozialstaat wie Deutschland ins Kalkül zu ziehen, dass Plattformarbeit, die ohne soziale Absicherung bleibt, letzten Endes zu Szenarien führt, in denen der Staat mit steuerfinanzierten Sozialleistungen einzuspringen hat. Im Ergebnis hat man es mit der Subvention eines informellen Sektors zu tun, in dem Fehlanreize bestehen, die soziale Absicherung der Plattformarbeiter zu vernachlässigen. Gerade im Bereich der Alterssicherung kommt der hinlänglich besprochene Effekt dazu, kurzfristig zu erzielendes Einkommen stärker zu gewichten als die langfristige Alterssicherung. Insbesondere bei Geringverdienern, wie sie unter Plattformarbeitern vielfach zu finden sind, wiegt die Sicherung des aktuellen Lebensunterhalts schwerer als das Interesse an der finanziellen Absicherung des Lebensabends, weswegen Eigeninitiative kaum ein Ausweg aus der drohenden Absicherungslücke sein dürfte. Zudem steht zu befürchten, dass mit einem wachsenden Anteil der Bevölkerung, der keine oder zu geringe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, die Fähigkeit des Sozialversicherungswesens eingeschränkt ist, Leistungen zu erbringen. (vgl. Ogembo & Lehdonvirta, 2020; Weber, 2019, S. 10)

Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit das angestammte Alterssicherungsmodell Deutschlands zu den neuen Arbeitsgegebenheiten passt bzw. die digitale Transformation der Arbeitswelt von einer entsprechenden Transformation der Sozialsysteme begleitet sein muss. Was sind die zentralen Spannungsfelder, die sich allein schon daraus ergeben, dass die traditionellen Anknüpfungspunkte für das Sozialsystem (Beschäftigung, Arbeitgeber, Arbeitnehmer etc.) schon begrifflich nicht mehr in die Wirklichkeit der Plattformökonomie zu passen scheinen? Welcher Gestaltungsbedarf ergibt sich aus dem Aufkommen dieser neuen Geschäftsmodelle, ohne deren Innovationskraft durch voreilige Regulierungen zu unterbinden? Es sollen konkrete Handlungsfelder identifiziert werden, um die Altersvorsorge an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, sowie innovative Ideen und Konzepte vorgestellt werden, wie Alterssicherung unter den neuen digitalen Vorzeichen einer Plattformökonomie zukunftsfähig gestaltet werden kann.

## 2 PLATTFORMÖKONOMIE: THEORETISCHER RAHMEN UND AUSGANGSSITUATION

### 2.1 AUSGANGSLAGE UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

Im Laufe der 2010er Jahre ließen sich Marktverschiebungen in Richtung einer digitalen Plattformökonomie beobachten, in der digitale Plattformen vollkommen neue Geschäftsmodelle unterstützen. Digitale Plattformen haben sich seitdem zu entscheidenden Akteuren der Internetwirtschaft entwickelt. Dabei sind es im Großen und Ganzen zwei Aspekte, die zu betrachten sind, will man den Aufstieg der Plattformökonomie verstehen: Zum einen sind es technologische Ermöglicher, die den Weg zur Plattformökonomie erst ebnen, zum anderen wirken als Pull-Kräfte marktseitige Forderungen nach Lösungen, wie sie von Plattformunternehmen angeboten werden.

Der Aufstieg der Plattformökonomie ist sicherlich nicht zu denken ohne den Megatrend Digitalisierung. Dabei ist insbesondere der Aspekt der Vernetzung hervorzuheben, der für das Geschäftsmodell von Plattformunternehmen zentral ist: Informations- und Kommunikationstechnologie verbindet Akteure miteinander, die auf anderem Wege niemals zueinander gefunden hätten. Zudem reduziert Technologie den Anbahnungsaufwand erheblich. (vgl. Evans & Schmalensee, 2016, 40ff.) Ebenso sind technologische Fortschritte beispielsweise in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Data Analytics oder Cloud Computing von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Plattformen.

Die technologische Möglichkeit der Vernetzung durch digitale Plattformen lässt Austauschbeziehungen in nie da gewesenem Ausmaß entstehen. Einerseits bilden digitale Plattformen die Infrastruktur eines Sharing-Booms, der als Antwort eines sich wandelnden Konsumverhaltens – jedenfalls bezüglich bestimmter Produktgruppen und Konsumentenschichten – vom Eigentum an Produkten hin zur reinen Nutzung von Gütern gelten kann. (vgl. Botsman & Rogers, 2010) Der Carsharing-Boom der letzten Jahre ist eindrucksvoller Beleg dieses Wandels. Andererseits werden neben Produkten, die dem gemeinschaftlichen Konsum zugänglich gemacht werden, auch Dienstleistungen über digitale Plattformen ausgetauscht. Insofern bleiben Plattformen nicht ohne Effekt auf die Arbeitswelt, weil digitale Arbeitsplattformen zu einer Neuorganisation von Arbeit beitragen.

### 2.1.1 Funktionsweise und ökonomische Grundlagen

Betrachtet man Plattformen als Zwischeninstanzen, die zwischen Anbieter und Nachfrager vermitteln, dann lässt sich zunächst feststellen, dass das grundlegende Konzept nichts Neues ist. Nicht umsonst fällt im Zusammenhang mit Internetplattformen zuweilen der Begriff „Marktplatz“ – auf solchen kommen seit Jahrhunderten Verkäufer und Käufer zusammen, um Kauftransaktionen abzuwickeln. Der digitale Marktplatz hat jedoch gegenüber dem „analogen Marktplatz“ einen entscheidenden Vorteil: Reichweite. Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen, dass innerhalb kürzester Zeit und zu geringen Kosten eine unvergleichlich größere Anzahl von Interessenten erreicht wird.

Als Intermediäre betreiben Plattformen Wertschöpfung auf grundlegend andere Weise als herkömmliche Unternehmen. Plattformen stellen selbst nichts her, sie kommen gänzlich ohne physisches Vermögen aus, wie beispielsweise Airbnb und Uber eindrucklich unter Beweis stellen, wenn diese Unternehmen ihre Geschäfte betreiben, ohne auch nur ein einziges Zimmer bzw. Auto zu besitzen. Stattdessen fokussieren sie auf die Herstellung von Beziehungen zwischen Reisenden und Unterkunftsanbietenden bzw. Fahrern und Fahrgästen. Im Zentrum der Geschäftstätigkeit stehen also wertschöpfende Interaktionen zwischen Produzenten von Produkten oder Dienstleistungen auf der einen Seite und Konsumenten dieser Produkte und Dienstleistungen auf der anderen Seite. (vgl. van Alstyne & Parker, 2017, S. 26)

Der häufig und gerne in Verbindung mit Plattformunternehmen benutzte Begriff des Marktplatzes legt nahe, sich zunächst mit dem Marktbegriff eingehender zu befassen, um das Phänomen der Internetplattformen in Gänze zu erfassen: Markt lässt sich im Rahmen einer allgemeinen Markttheorie verstehen als „sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Abgrenzung einer Menge (>1) von Gütern, Nachfragern und Anbietern, die zusammen ein ökonomisches und soziales Beziehungsnetz bilden“ (Piekenbrock & Hennig, 2013, S. 165). Es war Adam Smith, der mit seinem Werk „Wohlstand der Nationen“ im 18. Jahrhundert erstmals die grundlegenden Wirkmechanismen von Märkten analysierte. Für Smith ist in einer arbeitsteiligen Wirtschaft der Markt die Voraussetzung dafür, dass ein Austausch überhaupt funktioniert, wobei die Größe des Marktes Einfluss auf das Ausmaß der Arbeitsteilung hat. Durch das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auf dem Markt bildet sich der Marktpreis als derjenige Preis, der tatsächlich erzielt werden kann. Hierbei bleibt wie durch eine „unsichtbare Hand“ geführt das Wirtschaftsgeschehen am Markt im Gleichgewicht.

Diese Sicht auf den Markt als das Zusammentreffen von Anbietern und Nachfragern, durch deren Interaktion die Preisbildung erfolgt, ist so wenig neu wie sie für das um die Jahrtausendwende aufstrebende Phänomen der Plattformen geeignet erscheint. Internetplattformen gaben Anlass zur Ergänzung der herkömmlichen („einseitigen“) Markt Betrachtung, um im Lichte digitaler Plattformen die Zusammenhänge zweiseitiger Märkte zu analysieren. (vgl. etwa Caillaud & Jullien, 2003; Rochet & Tirole, 2006) Als zweiseitige Märkte werden solche Märkte verstanden,

in denen eine Plattform Interaktionen zwischen zwei Teilnehmerseiten ermöglicht und für diese Leistung von beiden Seiten bezahlt wird. (vgl. Rochet & Tirole, 2006, S. 645) So unterschiedliche Märkte und Produkte wie Kreditkarten, Einkaufszentren, Reise- und Partnervermittlungen sowie Zeitungen können als zweiseitige Märkte begriffen werden. Die Beispiele zeigen schon: Auch bei zweiseitigen Märkten handelt es sich nicht um ein neues Phänomen – jedoch eröffnen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien neue Möglichkeiten, derart komplexe Märkte zu organisieren. Dabei müssen solche Märkte nicht auf zwei Seiten beschränkt bleiben, sondern können auch weitere Teilnehmer involvieren und werden dann folglich als mehrseitige Märkte bezeichnet. (vgl. Evans, 2003)

Charakteristisch für zweiseitige Märkte ist dreierlei: Erstens braucht es mindestens zwei unterschiedliche und voneinander abhängige Teilnehmergruppen; zweitens ist ein Intermediär vonnöten, welcher die Gruppen zusammenbringt, und drittens ist das Auftreten von Netzwerkeffekten erforderlich. (vgl. Evans, 2003, 331ff.) Netzwerkeffekte sind in erster Linie aus dem Bereich der Telekommunikation bekannt und umschreiben die positiven Effekte, welche sich durch Vergrößerung der Kommunikationsnetzwerke ergeben. Das Phänomen, dass sich der Nutzen von Telekommunikationsgeräten wie etwa Telefon mit jedem zusätzlichen Teilnehmer vergrößert, ist ausgiebig wissenschaftlich untersucht (vgl. Rohlfs, 1974) ebenso wie es unserer Alltagserfahrung entspricht. Neben diesen sogenannten direkten Netzwerkeffekten lassen sich auch indirekte Netzwerkeffekte beobachten: Diese treten dann auf, wenn sich der Nutzen aus einem Produkt ändert, sobald sich die Anzahl der Nutzer eines anderen Produkts ändert, ohne dass eine Beziehung zwischen diesen Produkten besteht. Solche Effekte sind beispielsweise bei Komplementärgütern zu beobachten – wenn etwa Softwareverkäufe mit steigender Absatzmenge von Hardware ansteigen. (vgl. Katz & Shapiro, 1986, S. 146)

Indirekte Netzwerkeffekte sind charakteristisch für zwei- und mehrseitige Märkte. Im Falle von Internetplattformen sind sie zudem eine ganz entscheidende treibende Kraft: Durch Technologieunterstützung schaffen Nutzer Wert für andere Nutzer. Ein wesentliches Erfolgskriterium der Internetökonomie ist es, eine möglichst große Zahl an Plattformteilnehmern anzuziehen und zu binden, weil durch die große Zahl an Teilnehmern der durchschnittliche Wert einer Transaktion steigt. Je größer das Netzwerk ist, desto höher fällt die Wahrscheinlichkeit aus, dass Angebot und Nachfrage zusammenpassen. (vgl. van Alstyne & Parker, 2017, 25f.) Indem die modernen Vernetzungstechnologien Transparenz in nie gekanntem Ausmaß schaffen, unterstützen sie den Marktmechanismus, die richtigen Dinge zur rechten Zeit am richtigen Ort verfügbar zu machen. Im Grunde geht es darum, dass die digitalen Technologien der Vernetzung jenen Effekt entkräften, den Ökonomen als „double coincidence of wants“ (Jevons, 1875, 3f.) bezeichnen. Jedes Tauschgeschäft hat mit dem Dilemma zu kämpfen, dass übereinstimmende Bedürfnisse, Wünsche oder sonstige die Transaktion auslösende Ereignisse kaum jemals zur selben Zeit und am selben Ort zusammentreffen; vielmehr muss besagter „doppelter Zufall“ eintreten.



Zum Handel kommt es nur dann, „wenn ein hungriger Schneider einen unbedeckten Bauern trifft, der über Nahrungsmittel verfügt und sich Hosen wünscht“, wie Samuelson (1975, S. 356) pointiert die Voraussetzung eines Austauschs ausdrückt. Im Internet, daran kann kaum ein Zweifel bestehen, treffen sich der Schneider und Bauer mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit als auf lokalen Marktplätzen.

Dabei ist die Wertgenerierung von Nutzern für Nutzer auf Internetplattformen ein selbstverstärkender Kreislauf, weil mit steigendem Wert immer mehr Nutzer angezogen werden. (vgl. van Alstyne & Parker, 2017, S. 26) Dies führt zu dem, dass der Wettbewerb in der Plattformökonomie dadurch gekennzeichnet ist, dass in jedem Markt nur eine äußerst begrenzte Anzahl von Plattformunternehmen tätig sein kann. Der Grund dafür liegt im sogenannten „The Winner Takes It All“-Effekt: Aufgrund der selbstverstärkenden Wachstumsdynamiken wird sich letztendlich ein dominierender Anbieter durchsetzen, der die bestehende Konkurrenz vom Markt drängt. Zum anderen setzt ein erfolgreicher Plattformbetrieb und dessen Bestandssicherung voraus, dass Plattformen allen Nutzern gleichermaßen gerecht werden und sich des sogenannten Henne-Ei-Problems (vgl. Caillaud & Jullien, 2003) annehmen: Nachfrager werden am ehesten dadurch gewonnen, dass eine breite Masse an Anbietern bereitsteht, diese wiederum müssen mit einer großen Zahl von Nachfragern rechnen können, damit die Plattform überhaupt Nutzen entfalten kann. Plattformunternehmen müssen also – nicht anders als herkömmliche Unternehmen auch – ausreichend Kunden anziehen, um profitabel zu arbeiten. Zudem aber sind sie mit der Herausforderung konfrontiert, so viele Teilnehmer auf jeder Seite zu gewinnen, dass eine kritische Masse entsteht, die ausreichend groß ist, um die indirekten Netzwerkeffekte auszulösen und Wachstum anzufachen.

Zusammenfassend lässt sich für die Zwecke der folgenden Ausführungen folgendes Begriffsverständnis zugrundelegen: Internetplattformen oder digitale Plattformen sollen als Intermediäre verstanden werden, die mindestens zwei unterschiedliche Teilnehmergruppen zwecks Interaktionen zusammenbringen. Für die vorliegenden Zwecke geht es darum, die Vermittlung von Arbeitskraft durch digitale Plattformen zu betrachten.

### 2.1.2 Plattformarchitektur

Geht man zum Zwecke der Beleuchtung von plattformbasierten Arbeitsbeziehungen dem Begriff der Plattform tiefergehend auf die Spur und folgt darin Baldwin & Woodard (2009), so lässt sich unter Plattform, unabhängig von konkreten Erscheinungsformen, ein gemeinsames Konzept entdecken, das durch ein charakteristisches Strukturmuster gekennzeichnet ist: In technischen Kontexten sind Plattformen stets als System aus unveränderlichen Kernkomponenten und variablen Peripheriekomponenten zu begreifen. (vgl. Baldwin & Woodard, 2009, S. 24)

Digitale Plattformen folgen diesem Strukturprinzip: Den im Zeitablauf relativ stabil bleibenden Kern bildet die vom Plattformbetreiber zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur, die nicht nur den Bestand des gesamten Systems sichert, sondern darüber hinaus die Rahmenbedingungen der Interaktionen sowie deren Spielregeln festlegt. Unternehmen, die diesen organisierenden Kern bilden, weisen alle typischen Merkmale formaler Organisationen auf. (Dolata & Schrape, 2022, S. 18) Demgegenüber steht die Vielzahl der Plattformnutzer als Peripherie, die lose an den Kern gekoppelt ist und insofern beweglich bleibt, als Interessenten nach Belieben kommen und gehen können, d.h. an diesen Kern „andocken“, Interaktionen durchführen und die Plattform wieder verlassen können. Diese Peripherie ist im Falle der hier im Fokus des Interesses stehenden digitalen Plattformen die so genannte Internetcrowd, ohne die das gesamte Plattformökosystem zwar nicht denkbar wäre, deren innere Struktur aber beweglich bleibt und für das Plattformsystem nicht von Bedeutung ist. Den Bereich der Peripherie sehen Dolata & Schrape (2022) als soziale Handlungsräume mit starker technischer Grundlage und institutioneller Basis, denen wesentliche Organisationsmerkmale wie Intentionalität, Zielorientierung und strategische Handlungsfähigkeit fehlen. Die beiden Bereiche – Kern und Peripherie – werden durch Schnittstellen zusammengehalten, welche im weitesten Sinne als Manifestation der Spielregeln zu verstehen sind.

Aus dieser spezifischen Architektur von Plattformen folgen deren zentrale Eigenschaften: (Ametowbla, 2020, 10f.)

- **Anpassungsfähigkeit:** Die spezifische Zusammenstellung eines auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Kerns, der die grundlegenden Funktionen zur Systemerhaltung sicherstellt, und einer variablen, leicht wandelbaren Peripherie macht das Gesamtsystem anpassungsfähig. (vgl. Baldwin & Woodard, 2009, S. 24) Die Stabilität der Schnittstellen und klar umrissene Regeln stellen einerseits sicher, dass sich Peripheriekomponenten einfach in das System integrieren können und dass andererseits der Kern mit seinen zentralen Funktionen vor den Veränderungen und der (gewollten) Instabilität und Variabilität der Peripherie geschützt ist. Die Kombination aus Stabilität und Flexibilität sorgt für eine hohe Anpassungsfähigkeit.
- **Wertschöpfung:** Die gemeinsamen Grundfunktionen und Regeln ermöglichen die Koordination sehr unterschiedlicher Peripheriekomponenten. Schnittstellen definieren den allgemeinen Handlungsrahmen für die Aktivitäten und Interaktionen zwischen den Nutzern; dabei reduzieren sie die Handlungsmöglichkeiten, zugleich minimieren sie jedoch auch den Aufwand der Integration neuer oder veränderter Peripheriekomponenten ins System. Es ist diese Kombination von Zentralisierung und Verteilung, die Wert generiert und schnelles und einfaches Wachstum zulässt – in quantitativer Hinsicht, weil die Integration vieler Elemente nicht aufwändiger ist als die Integration weniger Elemente, und in qualitativer Hinsicht, weil die Integration unterschiedlicher Elemente nicht aufwändiger ist als die Integration gleicher Elemente. In jedem der beiden Fälle bleibt ein hohes Maß an zentraler Kontrolle beim Wachstum erhalten.

- **Machtverteilung:** Die spezifische Plattformarchitektur, die sich in der Gleichzeitigkeit von verteilten Aktivitäten und zentraler Kontrolle ausdrückt, hat eine stark asymmetrische Machtverteilung zur Folge. Auf der einen Seite stehen jene, die die Plattform (Kern und Schnittstellen) gestalten und kontrollieren, auf der anderen Seite sind jene, die sich entweder in das System einfügen und den Vorgaben folgen oder der Plattform gänzlich fernbleiben. Wenn also von Plattformen als von Intermediären die Rede ist, dann soll damit nicht ausgedrückt werden, dass diese als neutrale, vermittelnde Instanzen fungieren, vielmehr sind sie als regelsetzende und auch -durchsetzende Instanzen zu begreifen. In diesem Zusammenhang ist ferner von Bedeutung, dass im Kern sämtliche Interaktions- und Transaktionsdaten zusammenlaufen, die durch Beobachtung von Nutzerverhalten gewonnen und zwecks weiterer Plattformoptimierung eingesetzt werden. (vgl. Dolata & Schrape, 2022, S. 21)

### 2.1.3 Plattformökonomie

Von Plattformökonomie zu sprechen ist nicht nur auf die schiere Menge an digitalen Plattformen zurückzuführen, die heute Teil unserer Lebenswelt sind. Der Begriff der Plattformökonomie bringt auch einen qualitativen Aspekt zum Ausdruck. Durch die Plattformen wird eine Online-Infrastruktur geschaffen, die ein breites Spektrum menschlicher Aktivitäten ermöglicht. Dies eröffnet nicht nur Einzelnen neue Wege des Kommunizierens, Einkaufens, Reisens, Arbeitens und dergleichen mehr, sondern führt zugleich zu einem radikalen Wandel der gesamten Wirtschaft. Drehte sich die Industrielle Revolution um die Fabrik, so bringen es Kenney & Zysman (2016, S. 62) trefflich auf den Punkt, dann ist es heute die digitale Plattform, welche das Zentrum radikaler Umwälzungen darstellt. Damit ist die Plattformökonomie in einen großen historischen Kontext eingeordnet: Indem Plattformbetreiber die Art und Weise formen, wie Individuen interagieren, tragen sie zu einer Neuordnung der ökonomischen Verhältnisse bei. Dementsprechend haben Choudary et al. (2017) gar die „Plattform-Revolution“ ausgerufen.

Dabei war der Aufstieg der Plattformökonomie von jeher von zweierlei Erzählung begleitet: Die positive Version zeichnet ein Bild einer Gesellschaft aus Mikro-unternehmern (vgl. Stampfl, 2016), die selbständig und flexibel arbeitend von den Plattformen profitieren. Die Plattformen würden einen neuen Gemeinsinn entfachen, ungenutzte persönliche Ressourcen würden über die Plattformen zugänglich gemacht, nicht ressourcenverbrauchend konsumiert, sondern „geteilt“ und die Nutzungsüberlassung würde dadurch zu einer Einkommensquelle. Unter dem Rubrum „Sharing Economy“ fand diese Version der Erzählung schnell Verbreitung und drehte sich vor allem um die revolutionäre Kraft des kollaborativen Konsums. Dieser könne zur Grundlage einer „Zero Marginal Cost Society“ (Rifkin, 2014) werden, einer sozialen Gemeinschaft, die Konsumbedürfnisse am traditionellen Markt vorbei befriedigen und letztendlich eine den Kapitalismus überwindende, durch direkte menschliche Beziehungen, Demonetarisierung und Gemeingüter charakterisierte Ökonomie der „Collaborative Commons“ (Rifkin, 2014) herbeiführen würde. Diese Sichtweise stellt den Beitrag des Sharings zu einer nachhal-

tigen Wirtschaftsform sowie die Dezentralisierung von Wirtschaftsstrukturen mit einem damit verbundenen Machtgewinn von Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber herkömmlichen Unternehmen und einer Vielfalt von Tätigkeitsoptionen für Mikrounternehmer in den Vordergrund. (vgl. etwa Botsman & Rogers, 2010; Gansky, 2010) Für eine zweite Linie der Erzählung stellt der Aufstieg der digitalen Plattformen weniger Utopie als vielmehr Dystopie dar: In erster Linie die Rolle der Plattformen ist Anknüpfungspunkt für Kritik. So weisen Kritiker immer wieder darauf hin, dass Plattformen die etablierten Schutzvorschriften sowie Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Marktversagen umgehen. (vgl. etwa Lobo, 2014) Kritiker sehen auch weniger eine Gemeinwohl-Ökonomie aufziehen, als vielmehr eine als „Plattformkapitalismus“ (Lobo, 2014) bezeichnete neue Ära des Hyperkapitalismus, in dem eine Spirale hoher Ertragschancen für einige wenige in Gang komme. Danach würden Sharingplattformen die Entstehung von „Winner-Takes-It-All“-Marktdynamiken begünstigen und damit das Wohlstandsgefälle in der Gesellschaft verstärken. Überhaupt erschwere die spezifische Konstruktion und Funktionsweise der Plattformen den Wettbewerb: Insbesondere ein Lock-in-Effekt (vgl. Shapiro & Varian, 1999), der einen Wechsel zwischen Plattformen nur unter hohem Aufwand erlaube oder die Übertragbarkeit nutzergenerierter Daten nicht zuließe, wird als wettbewerbsschädigend eingestuft. Als Streitpunkt stellt sich auch immer wieder die Tatsache heraus, dass sich digitale Plattformen darauf zurückziehen, bloß ökonomischer und technologischer Koordinationsanbieter zu sein. Auch den Vorwurf des „Sharewashings“ (Kalamar, 2013) müssen digitale Plattformen sich gefallen lassen: Der Geschäftsgegenstand vieler Plattformen habe bei genauerer Betrachtung nichts mit Teilen zu tun, es ginge den Plattformen eher darum, sich mit dem Marketingschlagwort Sharing und den damit verbundenen idealistischen Zielen zu schmücken. Insgesamt bedeute die neue Form des Wirtschaftens nur vordergründig Freiheit, vielmehr schlage diese in Zwang um und führe letztendlich zu Selbstausbeutung und einer „Totalkommerzialisierung des Lebens“ (Han, 2014).

In diesem Spannungsfeld bewegt sich auch die Diskussion um die Vermittlung von Arbeit über digitale Plattformen und deren soziale Schutzbedürftigkeit. Wird auf der einen Seite eine schöne neue Arbeitswelt in Aussicht gestellt, die selbstbestimmtes Arbeiten und jedermann einen kinderleichten Einstieg in die Selbständigkeit ermöglicht, so werden auf der anderen Seite die Ausbeutung digitaler Tagelöhner und eine neue Dimension prekärer Arbeitsverhältnisse betont. Wie auch immer man das Phänomen der Plattformarbeit bewerten mag – es stellt sich jedenfalls die Frage der sozialen Absicherung.

### 2.1.4 Typologie digitaler Plattformen

Mittlerweile existiert eine unüberschaubare Menge an digitalen Plattformen, die sich in verschiedener Hinsicht stark voneinander unterscheiden. In der Literatur sind zahlreiche Ansätze der Strukturierung von Plattformen zu finden, um die Vielzahl der vorfindlichen unterschiedlichen Modelle in eine Ordnung zu bringen.

Zunächst lassen sich mit Evans (2003, 334ff.) drei grundlegende Typen von Plattformen unterscheiden:

- „Market-Makers“ ermöglichen Transaktionen zwischen Mitgliedern zweier voneinander getrennter Gruppen. Für jedes Gruppenmitglied ist die Vermittlungsleistung umso wertvoller, je größer die andere Gruppe ist, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit eines „Treffers“ steigt sowie auch ein geringerer Zeitaufwand nötig ist, um fündig zu werden. Die Vermittlung von Arbeitsleistungen fällt in diese Kategorie: Über entsprechende Plattformen finden sich Anbieter von Arbeitskraft und deren Nachfrager.
- „Audience-Makers“ bringen Werbetreibende mit ihrem Publikum zusammen. Es ist kein Geheimnis, dass die Wirkung von Werbung nicht zuletzt von einem ausreichend großen Publikum abhängt und umgekehrt ist für das Werbepublikum der Wert der Plattform umso höher, je nützlicher die „Inhalte“ erscheinen. Klassische Beispiele für diesen Plattfortypus sind Zeitungen, Magazine und Fernsehen. Google steht beispielhaft als digitale Plattform für diesen Typus.
- „Demand-Coordinators“ bilden gewissermaßen eine heterogene Restgröße, weil sie strenggenommen weder „Transaktionen“ wie ein Market-Maker noch „Botschaften“ wie ein Audience-Maker bieten. Dennoch generieren sie durch ihr Produkt oder ihre Dienstleistung indirekte Netzwerkeffekte. Zu diesem Typus zählen etwa Kreditkartenunternehmen, die für Käufer und Händler Transaktionen durch Kreditkarten ermöglichen. Auch Softwareplattformen wie etwa Microsoft Windows, die Nutzer und Entwickler zusammenbringen, fallen in diese Kategorie.

Im Hinblick auf die digitale Ökonomie unterscheiden Cusumano et al. (2019, S. 18) aus einer strategisch-ökonomischen Sicht nach der Art und Weise der Wertschöpfung zwei Grundtypen von digitalen Plattformen:

- Innovationsplattformen dienen als technologische Basis, die anderen Akteuren zur Entwicklung komplementärer Innovationen dient. Dazu zählen beispielsweise Microsoft Windows, Google Android oder Apple iOS, welche als Plattformen stets wertvoller werden, je mehr Anwendungen verfügbar gemacht werden.

- Transaktionsplattformen sind Intermediäre oder Online-Marktplätze, die den Austausch von Informationen, den Kauf und Verkauf von Gütern bzw. den Zugang zu Dienstleistungen ermöglichen. In der heutigen digitalen Welt ist es in erster Linie digitale Technologie, die für nie gekannte Reichweite sorgt und auf diese Weise den Nutzen der Plattform für alle Beteiligten erhöht. Google Search, Amazon Marketplace und Facebook zählen zu diesem Plattfortmtypus.

Im Anschluss an ihre Sichtweise der Plattformen als soziale Handlungsräume differenzieren Dolata & Schrape (2022, 23ff.) diese weiter in die folgenden Ausprägungen:

- Sozialräume organisieren gesellschaftliche Austauschprozesse im Internet und übernehmen mit ihren technisch vermittelten Regelwerken, Strukturierungs-, Selektions-, Überwachungs- und Sanktionsleistungen wesentliche soziale Ordnungs- und Regulierungsfunktionen. Hierzu zählen Social-Media- und Social-Networking-Plattformen wie etwa Facebook, Twitter oder Instagram, die mit ihren niedrigschwellig zugänglichen Angeboten die Grundlagen einer Gesellschaftlichkeit im Internet konstituieren. Die durch die Plattformbetreiber verfolgte Verwertungslogik besteht in der Sammlung und Auswertung der Datenspuren der Nutzer, um hieraus Werbeeinnahmen zu erzielen.
- Markträume stellen von Plattformunternehmen eingerichtete Marktplätze dar, auf denen Drittanbieter Produkte oder Dienstleistungen eigenständig anbieten können. Hierbei übernehmen Plattformbetreiber die Rolle von Intermediären, die die Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern nicht bloß als Matchmaker (vgl. Evans & Schmalensee, 2016) technisch ermöglichen, sondern eine viel gewichtigere Rolle spielen: Plattformen entscheiden weitgehend über die Rahmenbedingungen des Austauschs – von der Definition von Regeln und Wettbewerbsbedingungen über die Gestaltung von Distributions- und Vergütungsstrukturen sowie Produktinformations-, Rating- und Leistungskontrollsystemen bis hin zur Gewährleistung sicherer Bezahlsysteme. Nicht zuletzt entscheiden Plattformen auch über Teilnahme oder Nicht-Teilnahme. Beispiele dieser Kategorie sind Amazon Marketplace, App-Stores, Reise- und Buchungsplattformen wie Airbnb sowie Crowdworking-Plattformen wie Upwork.
- Konsum- und Serviceräume sind ebenso wie Markträume als kommerzielles Angebot organisiert, unterscheiden sich von diesen aber insofern, als die Plattformbetreiber nicht als vermittelnde Intermediäre agieren, sondern als Marktakteure den Konsumenten direkt Produkte, Inhalte oder Dienstleistungen anbieten. In diese Kategorie fallen etwa Handelsplattformen wie Amazon oder Zalando, Streaming-Plattformen wie Netflix oder Spotify, Mobilitätsplattformen wie Uber oder auch Lieferdienste wie Gorillas oder Delivery Hero. (Im Unterschied zur Arbeit auf Crowdworking-Plattformen bieten die bei Lieferdiensten Beschäftigten ihre Leistungen nicht Dritten an, sondern den Plattformunternehmen selbst.)

Für die vorliegenden Zwecke ist darüber hinaus die von Kenney & Zysman (2019, 15ff.) vorgenommene Differenzierung anhand der Dimension der Arbeitskraftnutzung von Interesse. Demgemäß können Plattformen unterschieden werden nach der Art der Beschäftigung (von vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt über projektbezogene Verträge bis zu nicht beschäftigt, nach der Form der Kompensation (von Gehalt bis jobweise Bezahlung), nach den Arbeitsbedingungen (von exzellent bis hochgradig prekär) sowie nach dem Wertschöpfungsprozess (von Projektarbeit bis zur Monetarisierung von Vermögensgütern). Auf solcherart Unterscheidungen wird im weiteren Verlauf noch zurückzukommen sein, wenn es darum geht, Plattformarbeit zu erfassen.

### 2.1.5 Charakterisierung und Kategorisierung von Plattformarbeit

Die Entwicklung der Plattformökonomie hat Einfluss auf die gesamte Ökonomie, weil sie die Art und Weise der Herstellung und Verteilung von Gütern und Dienstleistungen grundlegend transformiert. Unberührt von dieser Entwicklung bleibt daher auch der Arbeitsmarkt nicht. Im Zuge der Entwicklung der Plattformökonomie entsteht, worauf Kenney & Zysman (2019, S. 15) hinweisen, eine Reihe neuer Beschäftigungsformen und Wertschöpfungsmöglichkeiten, die sich sowohl auf der Mikroebene, d. h. wie Arbeit ausgeführt wird, als auch auf der strukturellen Makroebene bemerkbar machen.

Befasst man sich mit digitalen Plattformen unter dem Blickwinkel der Arbeit, ist zunächst eine grundsätzliche Differenzierung vorzunehmen. Der Plattformarchitektur ist es geschuldet, dass zwei distinkte Arbeitsmodi – analog zur Kern-Peripherie-Differenzierung (vgl. Kap. 2.1.2) – zum Tragen kommen: (vgl. Kenney & Zysman, 2019, 17ff.)

- Zum einen geht es um Arbeit „innerhalb“ der Plattform, die zumeist von einer fest angestellten Kernbelegschaft in vertraglich formalisierten Beschäftigungsverhältnissen ausgeführt wird und die Schaffung und Erhaltung der Plattform selbst zum Gegenstand hat. Solche Arbeit betrifft den „Kern“ der Plattform. Obwohl es sich hier um eine vergleichsweise geringe Anzahl von Personen handelt, sind diese essentiell für den Bestand der Plattform. Dieser Arbeitsbereich ist je nach Unternehmen mehr oder minder hierarchisch verfasst mit klaren Organisations-, Management-, Entscheidungs- und Kontrollstrukturen. (vgl. Dolata & Schrape, 2022, S. 18) In der Praxis ist Arbeit im „Kern“ der Plattform häufig charakterisiert durch Arbeitsbedingungen wie sie typischerweise im Umfeld von Startups vorzufinden sind. Dazu kommt die Notwendigkeit, ein hohes Tempo vorzulegen, weil es der „The Winner Takes It All“-Marktlogik zufolge darum geht, schnell Netzwerkeffekte zu realisieren.

- Zum anderen geht es um Arbeit im Plattformökosystem, also um in der „Peripherie“ angesiedelte Arbeit, die von einer großen Anzahl von zumeist nicht festangestellten Arbeitskräften ausgeführt wird, welche vermittelt über die Plattform ihre Dienste anbieten. Als profitorientierte Marktorganismen (vgl. Ahrne et al., 2015) stellen digitale Plattformen eine soziotechnische Infrastruktur zur Abwicklung bestimmter Austauschprozesse zwischen Anbietern und Nachfragern bereit, die neue Formen der Intermediation via Internet ermöglicht. Solche Transaktionen finden zumeist außerhalb herkömmlicher, regulierter Arbeitsverhältnisse statt. Stattdessen werden die Transaktionen im Rahmen weitgehend unregulierter, individualisierter Marktbeziehungen abgewickelt. Es sind diese in der Peripherie der Plattform ablaufenden Arbeitsbeziehungen, welche nur schwer vereinbar sind mit herkömmlichen Konstellationen von Arbeit. Insofern stellen Plattformtransaktionen eine neue, alternative Weise dar, Wertschöpfung – und damit auch Arbeit – zu organisieren. Damit treten Plattformen als Gegenmodell zum Unternehmen als traditionelle Form der Organisation von Arbeitsbeziehungen in Erscheinung.

Im Hinblick auf Arbeit sind digitale Plattformen also stets in zweierlei Hinsicht zu betrachten. Um diese Janusköpfigkeit zu erhellen, bietet sich das von Ahrne et al. (2015) entwickelte Organisationsmodell an, das ein Verständnis dessen, was unter einer Organisation zu verstehen ist, abseits der traditionellen Dichotomie von Organisation und Markt entwickelt. Dies liegt deshalb nahe, weil digitale Plattformen mit der Organisation zwei- oder mehrseitiger Märkte befasst sind. Ahrne et al. (2015) plädieren dafür, anstatt Märkte als nicht organisierten Teil der Umwelt formaler Organisationen aufzufassen, die Organisation von Märkten einer Analyse zu unterziehen und dabei dieselben Konzepte einzusetzen wie sie auch bei der Analyse formaler Organisationen zur Anwendung kommen.

Um den organisatorischen Kontext, in dem Plattformarbeit stattfindet, zu erhellen, soll daher im Folgenden die von Ahrne et al. (2015) entwickelte Systematik von fünf Kernelementen regulärer formaler Organisationen („complete organization“) aufgegriffen werden. Dies erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer zunehmenden Vermarktlichung und Vernetzung der betrieblichen Organisation mit einer damit einhergehenden veränderten Grenzziehung zwischen Innen und Außen (vgl. Sauer, 2018) zielführend, weil auf diese Weise weniger die – in der traditionellen Betrachtung von Organisationen im Zentrum stehende – Abgrenzung von Organisationen zu ihrer jeweiligen Umwelt, sondern ihre Eigenschaft als soziale Ordnung in den Fokus gerät. (vgl. Ahrne & Brunsson, 2011)

Ahrne et al. (2015, 10f.) gehen davon aus, dass sich soziale Interaktionen durch fünf grundlegende Elemente auszeichnen, welche im Falle formaler Organisationen durch Entscheidungen geregelt werden, die für sie konstitutiv sind: Mitgliedschaft, Regeln, Überwachung, Sanktionen und Hierarchie. Bei Plattformen verhält sich dies jedoch anders: Diese formen die soziale Interaktion im Rahmen der Wertschöpfungsaktivitäten auf dem zweiseitigen Markt, also im Zuge ihrer Aufgabe der Marktorganisation durch spezifische Ausgestaltung der genannten Elemente.



Kirchner & Schüßler (2019, 140f.) machen darauf aufmerksam, dass digitale Plattformen anhand ihrer spezifischen Konfiguration aus diesen Elementen zu verstehen sind. Ebenso wirkt die spezifische Ausgestaltung der fünf Elemente ein Schlaglicht darauf, was Plattformarbeit bedeutet und inwiefern sie sich von regulärer Beschäftigung unterscheidet. Es zeigt sich, dass jedes einzelne der fünf Elemente in recht unterschiedlicher Weise ausgestaltet ist, je nach dem welcher Aspekt der Plattform – formale Organisation im Innenverhältnis oder Marktorganisation im Außenverhältnis – in den Blick genommen wird.

Im Folgenden soll durch eine überblickshafte Beschreibung der genannten fünf Elemente (vgl. Ahrne et al., 2015, 10f.) ein Schlaglicht auf die spezifischen Eigenheiten von Plattformarbeit sowie die damit verbundenen Arbeitsbedingungen geworfen werden:

- **Mitgliedschaft:** Zunächst erscheint die Aussage, dass Organisationen darüber entscheiden, wer Teil der Organisation ist und wer nicht, trivial. Doch Plattformen tun dies im Innen- und Außenverhältnis auf grundsätzlich unterschiedliche Weise: Als formale Organisation beschäftigen sie eine – zumeist kleine – Anzahl von Arbeitskräften, denen der Status der Festanstellung und der damit verbundenen vertraglich geregelten Vorrechte und Pflichten zukommt. Ganz traditionell begründet sich Mitgliedschaft hierbei durch das Eingehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses. Im Gegensatz dazu wird die Mitgliedschaft im Außenverhältnis über das Anlegen eines Nutzerkontos begründet: Plattformnutzer unterwerfen sich durch diesen Schritt den durch die Plattform aufgestellten Regeln. Die Nutzer der Plattform können und müssen dann auch bloß im Rahmen dieser Regeln tätig werden; anders als die Kernbelegschaft sind sie nicht dazu verpflichtet, kontinuierlich bestimmte Arbeitsaufgaben zu erfüllen, auch sind sie nicht weisungsgebunden, sondern können – aber müssen nicht – schlicht das tun, was im Rahmen der vorgegebenen Regeln möglich ist. Immer wieder betonen Plattformen, dass solche Plattformmitglieder als Selbständige tätig werden und dass keine formale Organisationszugehörigkeit besteht.
- **Regeln:** Über die vertraglich geregelte Mitgliedschaftsbeziehung hinaus bestehen – nicht anders als in anderen Unternehmen auch – für die Kernbelegschaft der Plattformen explizite Regeln, auf welche Art und Weise die Arbeitsausführung konkret zu tätigen ist. Solche Regeln bestehen in sprachlich formulierten Anweisungen, denen die Beschäftigten Folge zu leisten haben. Dahingegen sind die externen Arbeitenden durch ein Regime algorithmischer Bürokratie in den Wertschöpfungsprozess eingegliedert, die die Ausrichtung auf und Erreichung von Unternehmenszielen sicherstellt. Allein schon mit der technischen Architektur der Plattform ziehen deren Betreiber enge Leitplanken dahingehend ein, welche Arten von Gütern und Dienstleistungen über den Marktplatz gehandelt werden können, unter welchen Bedingungen dies erfolgt – teilweise auch zu welchen Preisen – und wie die damit einhergehen-

den Informations- und Transaktionsprozesse abzulaufen haben. Im Endeffekt erfolgt eine technische Vermittlung aller sozialen Prozesse und Geschäftstransaktionen, wobei Algorithmen zu einem Gutteil bestimmen, in welcher Weise Nutzer untereinander und mit der Umwelt interagieren können. (vgl. Mittelstadt et al., 2016) Dies geschieht unpersönlich; Regeln werden an die Peripherie als Gesamtheit kommuniziert, wenn sie nicht ohnehin dergestalt in die technische Infrastruktur der Plattform eingegossen sind, dass den Nutzern (auf beiden Seiten) exakt der jeweils zulässige Freiheitsraum abgesteckt wird, nach den definierten Weisen zu agieren bzw. unter vorgegebenen Optionen zu wählen.

- **Überwachung:** Eine Überwachung der Arbeitsausführung erfolgt in Organisationen einerseits, um die Einhaltung von Vorgaben und Anweisungen sicherzustellen, andererseits aber soll dadurch auch ein Überblick über Einzelleistungen der Mitarbeitenden sowie der Gesamtleistung des Unternehmens gewonnen werden. Während in der formalen Organisation ein Gutteil der Überwachungsaufgabe durch persönlichen Kontakt erfolgt sowie zu einem geringeren Teil durch Erhebung von quantitativen und qualitativen Kenngrößen, oftmals unterstützt durch die Systeme des Rechnungswesens, erfolgt eine Überwachung im Hinblick auf die Nutzer der Plattform vollständig automatisiert, indem sämtliches Nutzerverhalten der Plattformmitglieder datenmäßig protokolliert, gespeichert und analysiert wird. Die Überwachung der Plattformmitglieder gelingt damit in einer unvergleichlichen Breite und Tiefe. Zusätzlich üben Kundenbewertungen von Transaktionen einen nicht unerheblichen Teil der Überwachungsaufgabe von leistungserstellenden Plattformnutzern aus. (vgl. Orlikowski & Scott, 2014)
- **Sanktionen:** Darüber hinaus ist die Kernbelegschaft mit den im Rahmen einer Festanstellung üblichen – positiven und negativen – Sanktionen konfrontiert. Ressourcen können zugeteilt oder entzogen, Beförderungen und Auszeichnungen zugesprochen oder auch Kündigungen ausgesprochen werden. Auch die Plattformnutzer sind einer Sanktionierung ihres Verhaltens ausgesetzt, wenngleich zumeist ein unvergleichlich gnadenloseres Regime herrscht: Nicht selten führt bereits der kleinste Regelverstoß zu unmittelbaren Reaktionen durch die Plattform, dazu kommt noch, dass die extremste Form der Sanktionierung, nämlich der Ausschluss durch Deaktivierung des Mitgliedskontos, denkbar einfach zu bewerkstelligen ist und keinerlei Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, wie etwa Kündigungsregeln, bedarf. Doch tatsächlich verhindert bereits die spezifische Gestaltung und Programmierung der Schnittstelle den größten Teil nicht regelkonformen Handelns. Eine Sanktionierung von Nutzerverhalten erfolgt aber auch über die implementierten Bewertungsverfahren, im Rahmen derer Kunden Rückmeldung zum Leistungserstellungsprozess geben (vgl. Orlikowski & Scott, 2014): Hierbei führen schlechte Ratings zu geringeren Transaktionschancen und üben somit Druck auf Preise und Umsätze aus, umgekehrt haben gute Bewertungen positiven Einfluss auf die Auftrags- und Umsatzlage.

- Hierarchie: Ist im Innenverhältnis das Recht, bindende Entscheidungen zu treffen, an formale Positionen geknüpft, so kommen im Außenverhältnis Entscheidungen streng asymmetrisch hierarchisch zustande. Plattformmitgliedern kommt normalerweise keinerlei Mitspracherecht oder sonstige Partizipationsmöglichkeit zu. Plattformbetreibende entscheiden über alle vorgenannten Elemente vollkommen einseitig aus einer unumstrittenen Machtposition heraus. Selbst wenn Partizipation eingeräumt wird, so besteht sie – da vollkommen einseitig gesetzt – stets nur bis auf Widerruf.

### Kategorien von Plattformarbeit

Die Geschäftsmodelle der Plattformökonomie sind auf die „Internetcrowd“, einen millionenstarken Arbeitskräftebestand (vgl. Stampfl, 2021), angewiesen, der flexibel angeheuert werden kann. Von Beginn an wird hierbei nicht auf das Normalarbeitsverhältnis fokussiert, sondern auf Soloselbständige oder Privatpersonen, die an Zuverdienst interessiert oder auch ohne Entgelt arbeitswillig sind. Hierbei ist zu beobachten, dass die in diesem Kontext verrichtete Arbeit mit den verschiedensten Bezeichnungen belegt wird. Dies – so lässt sich vermuten – ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Plattformbetreiber in vielen Fällen darauf hinwirken, Plattformarbeit und -arbeitende durch entsprechende Begrifflichkeiten „unsichtbar“ zu machen, worauf De Stefano (2016) hinweist: Wenn Arbeit hinter Schlagworte wie „Gigs“ oder „Tasks“ zurücktritt und Arbeitende mit Bezeichnungen wie „Turkers“, „Taskers“ oder sogar „Rabbits“ belegt werden, dann liegt der Verdacht nahe, dass durch die verharmlosende Wortwahl der Eindruck verhindert werden soll, man habe es auf den Plattformen mit Arbeit zu tun, woran entsprechende Konsequenzen – etwa in regulatorischer Hinsicht – zu knüpfen wären. Stattdessen wird das menschliche Element der Plattformarbeit vertuscht. Für die Plattformbetreiber geht es nicht um die einzelne Arbeitskraft, sondern bloß um die Crowd als Ganzes: Die Plattformlogik erfordert, dass Arbeitende quasi auf Knopfdruck angeheuert werden können, um nach vollbrachter Aufgabe wieder in der anonymen Internetcrowd zu verschwinden. Das Heer Arbeitender erscheint als Erweiterung der technischen Plattform, was die Erwartungshaltung impliziert, dass die Leistungserbringung reibungslos, wie von einer gut geölten Maschine ausgeführt vorstattengeht.

In der Literatur existiert weder ein einheitliches Begriffsverständnis zur Bezeichnung verschiedener Arten von Plattformarbeit noch haben sich einheitliche Abgrenzungen durchgesetzt. Es sind verschiedene Dimensionen vorstellbar, anhand derer sich Plattformarbeit kategorisieren und entsprechend benennen lässt. So verwendet etwa Schmidt (2016) die Dimensionen Ortsgebundenheit und Personengebundenheit, um zu folgender Einteilung zu gelangen: Cloudwork bezeichnet die Ausführung von Tätigkeiten, die ortsungebunden, d.h. vollständig online abgewickelt werden, während mit Gigwork Arbeitsaufträge gemeint sind, die ortsgebunden, also an einem bestimmten (physischen) Ort ausgeführt werden. Cloudwork kann zusätzlich danach differenziert werden, ob sie an eine offene, unspezifische Gruppe im Internet (Crowd) ausgeschrieben und vergeben wird (Crowd-

## WAS WIRD AUS DER RENTE BEI CLICK- UND GIGWORK?

dworking) oder an bestimmte Personen, wie etwa auf Freiberufler-Marktplätzen. Als weitere Dimension der Differenzierung führen Greef et al. (2017, S. 19) gestützt auf De Groen et al. (2016) die Komplexität und den Anspruch der Arbeitsaufträge ein. Dementsprechend lässt sich zwischen Clickworking als Ausführung einfachster Tätigkeiten sowie höherqualifizierter Projektarbeit unterscheiden.

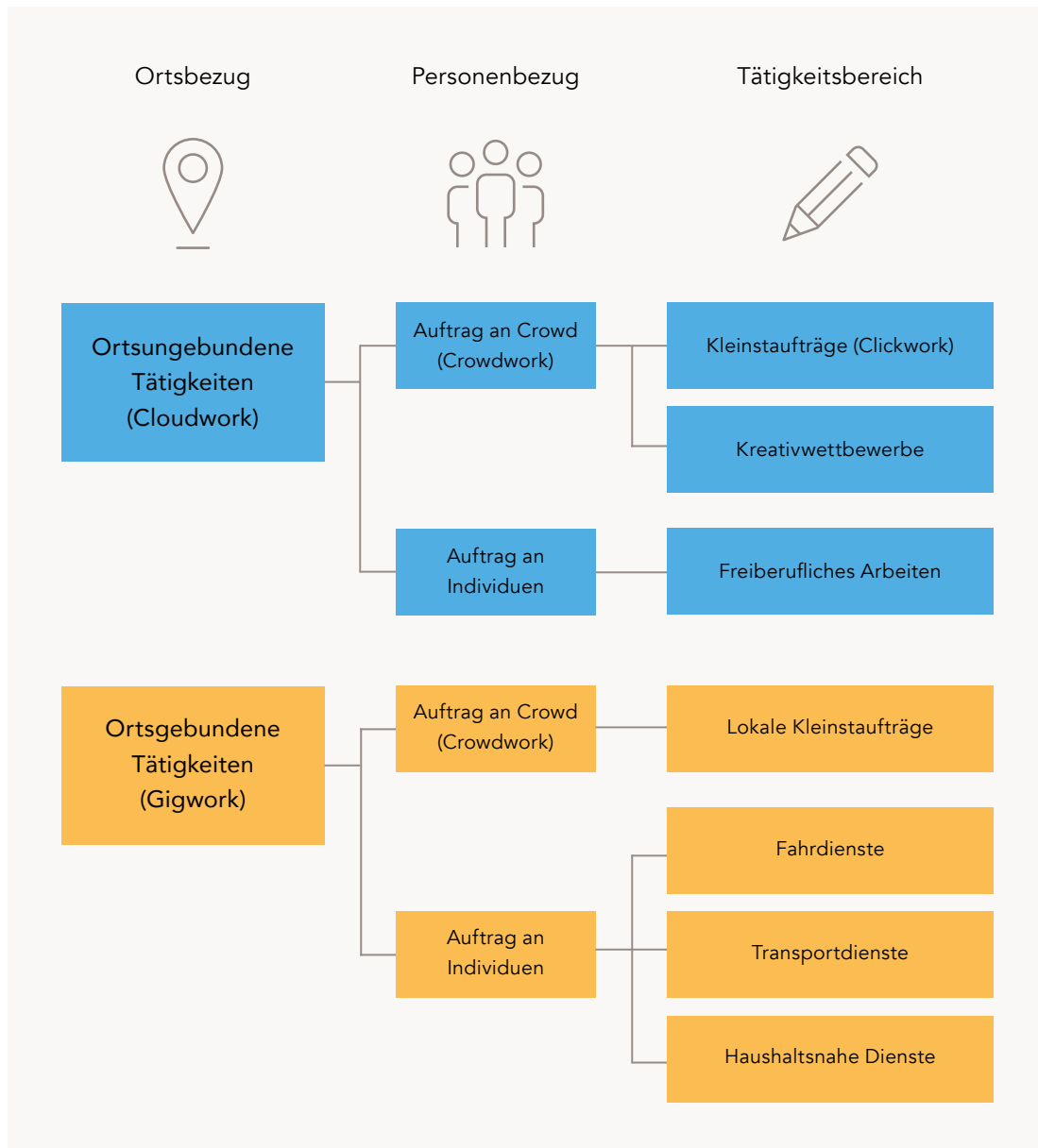


Abbildung 1: Kategorien von Plattformarbeit  
(eigene Darstellung in Anlehnung an Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft BMAS, 2020, S. 289)

Aus den genannten Kategorisierungsbemühungen ist unschwer zu erkennen, dass es sich bei Plattformarbeit um ein äußerst vielgestaltiges Phänomen handelt. Bei den Arbeitsaufgaben kann es sich um kleinteilige, repetitive Kleinstaufträge handeln, deren Ausführung keinerlei Qualifikation voraussetzt, wie dies beispielsweise bei der Beschreibung von Bildern oder der Erstellung von Produkttexten der Fall ist. Ebenso aber können auch große Projekte über Plattformen beauftragt werden, deren Bearbeitung aufgrund des erforderlichen Qualifikationsniveaus nicht potentiell von der gesamten Crowd durchführbar ist. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Grafikdienstleistungen oder Programmierung. Diese Vielfalt an betroffenen Tätigkeiten macht eine differenzierte Herangehensweise nötig, wenn es um Fragen der allgemeinen Bewertung von Plattformarbeit oder deren Regulierung geht. (vgl. Greef et al., 2017, S. 19)

Im Fokus der folgenden Betrachtungen stehen digitale Plattformen, die Aufträge zur Erbringung von Dienstleistungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern – also Arbeitskraft – vermitteln. Unter dem Terminus „Plattformarbeit“ werden folglich alle über diese Plattformen vermittelten, bezahlten Tätigkeiten verstanden.<sup>1</sup> Als charakteristisch gilt für solcherart plattformbasierte Arbeit dreierlei: (Greef et al., 2017, S. 17)

- Die betreffenden Tätigkeiten werden über internetbasierte Plattformen ausgeschrieben bzw. vergeben, wobei im Unterschied zu einer reinen Online-Arbeitsvermittlung auch die Verteilung von Aufgaben organisiert, der Arbeitsprozess strukturiert sowie die Leistungsüberwachung übernommen wird. (vgl. Gerber & Krzywdzinski, 2017, S. 6)
- Auf den Plattformen stehen relativ wenige Auftraggeber einer großen Anzahl von potenziellen – teilweise anonym bleibenden – Auftragnehmern gegenüber. Die Plattformarbeiter konkurrieren nicht selten global um die ausgeschriebenen Arbeitsaufträge, wobei die resultierenden Arbeitsbeziehungen jenseits des sogenannten Normalarbeitsverhältnisses liegen, zumeist kleinteilig sind, mit schnell wechselnden Auftraggebern stattfinden und weder sozial abgesichert, tariflich reguliert, gesetzlich wenig geregelt und nicht mitbestimmt sind. Bezahlt werden die Jobs auf Werkvertrags- bzw. Honorarbasis.
- Die Akteure – Plattformbetreiber, Auftraggeber und Auftragnehmer – sind in einem Dreiecksverhältnis (siehe Abb. 2) miteinander verbunden. Die Plattformbetreiber vermitteln Angebot und Nachfrage und finanzieren sich aus der dafür anfallenden Vermittlungsprovision. Zwischen Plattformbetreiber und Auftraggeber bzw. Auftragnehmer bestehen jeweils Vertragsbeziehungen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind durch eine Leistungsbeziehung miteinander verbunden, in manchen Fällen kann es zwischen ihnen auch eine vertragliche Beziehung geben.

<sup>1</sup> Diesem Verständnis zufolge bleiben Tätigkeiten, wie sie auf Plattformen anfallen, die vornehmlich Güter vermitteln (z. B. Airbnb, privates Carsharing) unberücksichtigt; ebenso wie unbezahlte, freiwillige oder ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. bei Wikipedia oder sonstigen Open-Source-Communities) im gegebenen Kontext nicht berücksichtigt werden.

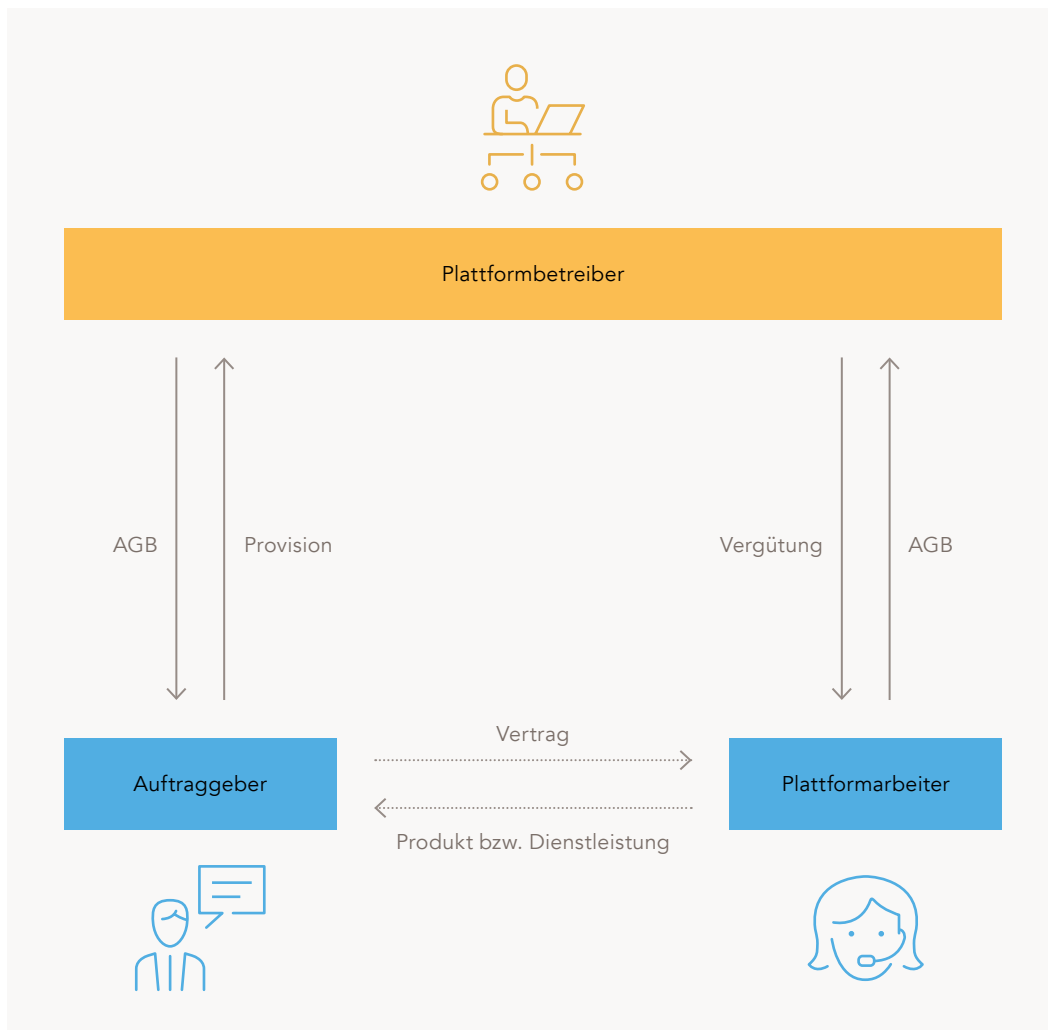


Abbildung 2: Dreiecksbeziehung in der Plattformökonomie (eigene Darstellung in Anlehnung an Greef et al., 2017, S. 18)

## 2.2 STATUS QUO DER PLATTFORMARBEIT

Es ist kein einfaches Unterfangen, die Plattformökonomie zu vermessen und in Zahlen zu fassen. Die in diesem Sektor auftretenden Arbeitsverhältnisse werden in Arbeitsmarktstatistiken nicht erfasst. Zudem hat man es in diesem Bereich mit einer Reihe von Unschärfen zu tun. So ist beispielsweise die Grenze zwischen jenen, die sich der Plattformen zwecks Einkommensgenerierung bedienen, und solchen, die aus anderen Gründen Teil des Plattformökosystems sind, nicht klar gezogen. Beispiel YouTube: In vielen Fällen ist mit dem Hochladen von Videos keinerlei Monetarisierungsinteresse verknüpft, in anderen Fällen wiederum ist damit sehr wohl Einkommenserzielung intendiert. Damit verbunden ist auch die Frage, inwiefern im Zusammenhang mit Plattformarbeit erzielt Einkommen bloß Zuzugsdienst ist oder ob jemand auf das derart erzielte Einkommen – als Haupteinkommensquelle – angewiesen ist. Des Weiteren machen Kenney & Zysman (2019, S.

18) darauf aufmerksam, dass mit der Vermessung der Plattformökonomie immer auch ein Bewertungsproblem einhergeht: Handelt es sich bei den außerhalb des Normalarbeitsverhältnisses entstehenden Jobs um „bessere“ oder „schlechtere“ Alternativen des Arbeitens? Es kommt sehr stark auf die individuellen Rahmenbedingungen und Motivationen an, weswegen Plattformarbeit aufgenommen und wie sie empfunden wird.

Demzufolge sind die bisherigen empirischen Erkenntnisse zu Umfang, Einkommen und Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie keineswegs umfassend, nicht selten fallen die Ergebnisse widersprüchlich aus und liefern kein eindeutiges Bild. Die Bedeutung und Relevanz von Plattformarbeit ist folglich umstritten und Gegenstand einer anhaltenden Debatte. Nichtsdestotrotz werfen einzelne Studien immer wieder Licht auf das Phänomen und geben zumindest einen groben Eindruck dieses neuen Bereichs digitaler Arbeit.

### Verbreitung von Plattformarbeit

Aus diversen empirischen Untersuchungen geht hervor, dass nur ein geringer Anteil der Bevölkerung der neuen Arbeitsform der Plattformarbeit nachgeht. So finden etwa Bonin & Rinne (2017) für Deutschland sowie diverse andere Erhebungen für die USA (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 366), dass rund ein Prozent der Erwachsenenbevölkerung Plattformarbeit verrichtet. Demgegenüber finden sich jedoch auch Untersuchungen, die für Deutschland zu einer erheblich höheren Verbreitung von Plattformarbeit gelangen: So ermitteln beispielsweise Huws et al. (2019) einen Anteil von Plattformarbeitern an der Erwerbsbevölkerung in Höhe von 5,6 Prozent. Die Diskrepanzen sind sicherlich zu einem großen Teil auf die methodischen Schwierigkeiten zurückzuführen, die mit der zahlenmäßigen Erfassung der Plattformökonomie einhergehen.

Vom European Trade Union Institute for Research (ETUI) durchgeführten Erhebungen in 14 europäischen Ländern<sup>2</sup> zufolge verrichteten 4,3 Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter während der vergangenen zwölf Monate vor der Befragung Plattformarbeit. Für ein Viertel dieser Gruppe bzw. 1,1 Prozent aller Befragten macht die Arbeit auf Plattformen einen wesentlichen Teil ihres Arbeitslebens aus, d.h. sie verbringen 20 Arbeitsstunden pro Woche auf digitalen Plattformen oder verdienen mehr als die Hälfte ihres Einkommens mit Plattformarbeit. Die Verbreitung von Plattformarbeit ist in den berücksichtigten Ländern relativ ähnlich. In Deutschland decken sich dieser Erhebung zufolge die Zahlen ungefähr mit jenen auf europäischer Ebene: 4,4 Prozent gingen im letzten Jahr Plattformarbeit nach, wovon diese für 1,1 Prozent einen zentralen Teil der insgesamt geleisteten Arbeit darstellt. (vgl. Piasna et al., 2022, 14ff.)

2 Die Erhebungen von ETUI wurden im Frühjahr 2021 in den folgenden 14 europäischen Ländern durchgeführt: Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn. Befragt wurden Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren.

Die vergleichsweise hohen Zahlen dieser im Frühjahr 2021 durchgeführten Erhebungen mögen zumindest teilweise daraus resultieren, dass die ab 2020 unvergleichlich zunehmende Nachfrage nach Hauszustellung anlässlich der Lockdowns während der Coronapandemie das Wachstum der Plattformökonomie zusätzlich angefacht hat. Das symbolträchtige Bild der durch die leeren Innenstädte radelnden Essenslieferanten mag sich daher auch in den Statistiken niederschlagen. Ebenso könnte der durch die Pandemie angekurbelte Trend zum Arbeiten vom Home-Office aus für viele Unternehmen ein Anstoß gewesen sein, die betriebliche Arbeitsorganisation zu überdenken und vermehrt auf ein Outsourcing an plattformbasierte Arbeitskraft zu setzen. (vgl. Cedefop, 2020)

Piasna et al. (2022, S. 52) kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Verbreitung des Phänomens der Plattformarbeit in den untersuchten 14 Ländern relativ ähnlich darstellt. Insofern können sie in einer groben Schätzung absolute Zahlen für die EU27 abgeben: Dementsprechend gab es in der EU im Jahr 2021 zwölf Millionen Plattformarbeiter und drei Millionen solcher Plattformarbeiter, die mindestens 50 Prozent ihres Einkommens damit verdienen oder mindestens 20 Wochenstunden mit dieser Arbeitsform verbringen. Weltweit kommen Kässi et al. (2021) durch Berechnungen auf Basis von Daten aus verschiedenen Quellen auf eine Anzahl von 163 Millionen auf einer Plattform registrierte Personen, wovon ungefähr 19 Millionen mindestens einmal einen Arbeitsauftrag von der Plattform erhalten haben und fünf Millionen mindestens zehn Arbeitsaufträge ausgeführt oder mindestens 1.000 US-Dollar verdient haben.

Was die Art von Tätigkeiten betrifft, die über Plattformen vermittelt werden, gehen EU-weit 3,8 Millionen Menschen Clickworking zumindest einmal jährlich nach, gefolgt von zwei Millionen Menschen, die ortsgebundene Plattformarbeit leisten, und 1,5 Millionen Menschen, die Transportdienstleistungen ausführen. (vgl. Piasna et al., 2022, S. 53)

Insgesamt zeigen die von ETUI durchgeführten Erhebungen in 14 europäischen Ländern (vgl. Piasna et al., 2022), dass Plattformarbeit immer noch eine relativ kleine Nische ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass demgegenüber Internetarbeit – also Formen internetbasierter Arbeit, die nicht über Plattformen vermittelt werden – ein viel stärker verbreitetes Phänomen darstellt und daraus Wachstumspotenziale auch für Plattformarbeit abgeleitet werden können. Auf ein Wachstum von Plattformarbeit deutet auch hin, dass in den betreffenden Erhebungen mehr als ein Drittel der Plattformarbeiter ihre Tätigkeit erst in dem der Untersuchung vorangehenden Jahr aufgenommen hat. In ähnlicher Weise äußern sich Deinert & Freudenberg (2020, S. 3) in Bezug auf Deutschland, wenn sie Plattformarbeit zwar als ein (noch) nicht weit verbreitetes Phänomen des Arbeitsmarkts beschreiben, aufgrund der absoluten Anzahl von aktiven Plattformarbeitern sowie des hohen Wachstums- und Disruptionspotenzials des Sektors dennoch politische Entscheidungsträger diesbezüglich in der Pflicht sehen.



### Soziodemographische Charakterisierung von Plattformarbeitern

Während Zahlen zum Umfang von Plattformarbeit stark variieren, zeigt sich im Hinblick auf die Charakteristika von Plattformarbeitern ein einheitlicheres Bild: Plattformarbeiter sind tendenziell jünger und besser ausgebildet als der Bevölkerungsquerschnitt. Zudem sind sie – insbesondere die aktiveren unter den Plattformarbeitern – mit größerer Wahrscheinlichkeit männlich. Migranten sind in den meisten Ländern überrepräsentiert. (vgl. Piasna et al., 2022, S. 23) Huws et al. (2019) kommen zu ähnlichen Ergebnissen: Plattformarbeit ist vorwiegend männlich und – obgleich in allen Altersklassen zu finden – unter jüngeren Menschen stärker verbreitet.

So zeigt sich, dass im europäischen Querschnitt der 14 von ETUI untersuchten Länder 24 Prozent der Plattformarbeiter 18 bis 24 Jahre alt sind, wobei der Anteil noch ein klein wenig auf 26 Prozent steigt, wenn man diejenigen betrachtet, deren Hauptbeschäftigung (entweder 50 Prozent Einkommengenerierung oder mindestens 20 Wochenstunden) in der Plattformarbeit liegt. Nur zehn Prozent dieser Altersklasse geben an, niemals Internetarbeit nachgegangen zu sein. Von denjenigen, die hauptsächlich Plattformarbeit verrichten, gehören elf Prozent der ältesten Altersklasse zwischen 55 und 65 Jahren an und 19 Prozent haben ein Alter zwischen 45 und 54 Jahren. Dabei ist die Altersstruktur der Plattformarbeiter über die verschiedenen Länder hinweg sehr ähnlich. (vgl. Piasna et al., 2022, 23ff.)

Mit 54 Prozent sind Plattformarbeiter europaweit vorwiegend männlich, wobei unter denjenigen, die hauptsächlich Plattformarbeit nachgehen, der Anteil von Frauen mit 35 Prozent am geringsten ist. Dabei reflektiert die Geschlechterverteilung in Bezug auf spezifische Tätigkeiten diejenige des regulären Arbeitsmarkts: Während Transportdienstleistungen stark männlich dominiert sind, werden ortsgebundene Dienstleistungen häufiger von Frauen ausgeführt. (vgl. Piasna et al., 2022, 26ff.)

Plattformarbeit ist dadurch charakterisiert, dass Arbeitsstunden und -einkommen großen Schwankungen unterworfen und somit schwer vorhersehbar sind. Ebenso ist durch Plattformarbeit generiertes Einkommen niedrig und trägt für die allermeisten Plattformarbeiter nur einen sehr kleinen Anteil zu deren Jahreseinkommen bei. Piasna et al. (2022, S. 43) kommen zu dem Schluss, dass das dort erzielte Einkommen derart gering ist, dass Plattformarbeit lediglich eine Quelle zusätzlichen Einkommens sein könne, weil es die für die meisten Plattformarbeiter unter der Armutsgrenze liegenden Einkommen gar nicht zulassen, dieses als einzige Verdienstquelle zu nutzen. Insbesondere mit Clickworking – also die internetbasierte Ausführung kleinster, einfachster Aufgaben – erzieltes Einkommen ist gering: So trägt diese Arbeitsform für 61 Prozent der europäischen Clickworker kaum etwas zum Einkommen bei. (Das Medianeinkommen liegt bei monatlich 50 Euro.) Im Vergleich dazu verdient ungefähr ein Drittel derjenigen, die ortsgebundene, Transport- oder Lieferdienste ausführen, mit der jeweiligen Plattfortmätigkeit kaum etwas zum jährlichen Einkommen hinzu. Für weniger als die Hälfte aller Plattformarbeiter macht das via Plattformen generierte Einkommen kaum einen Unterschied im Hinblick auf das Jahreseinkommen. Das durchschnittliche Monatseinkommen

eines Plattformarbeiters in den untersuchten europäischen Ländern liegt bei 250 Euro; in Deutschland liegt es bei knapp über 300 Euro.<sup>3</sup> Aus diesen Zahlen lässt sich ablesen, dass das erzielte Einkommen zwar stark von der spezifischen Art der nachgegangenen Plattformarbeit abhängt, insgesamt aber recht gering ist. (Piasna et al., 2022, 44f.) Für Huws et al. (2019) besteht das typische Bild von Plattformarbeit darin, Einkommen aus anderen Quellen durch Plattformarbeit aufzubessern. So steuert bei der größten Gruppe von Plattformarbeitern das Einkommen aus Plattformarbeit weniger als zehn Prozent zum Gesamteinkommen bei. Der Befund, dass das durch Plattformarbeit erzielte Einkommen für die meisten eine Nebenverdienstquelle darstellt, wird noch durch eine Untersuchung des Beschäftigungsstatus unterstrichen: Die meisten Plattformarbeiter gehen zusätzlich einer Vollzeitbeschäftigung nach. (vgl. Huws et al., 2019, S. 16)

Auch im Hinblick auf die auf Plattformarbeit aufgewandten Arbeitsstunden kommen Piasna et al. (2022, 47ff.) zu dem Schluss, dass es sich bei Plattformarbeit lediglich um zusätzlich zu anderen Beschäftigungsformen geleistete Aktivitäten handelt und kein Substitut für diese darstellt. Auch bezüglich der Arbeitsstunden sind große Unterschiede hinsichtlich der Art der Plattformarbeit zu beobachten. Beispielsweise arbeiten Plattformarbeiter im Bereich von Transport- und Lieferdiensten länger als Clickworker. Insgesamt liegt der Median der Arbeitsstunden bei fünf bis sechs Stunden. Auf die gesamte EU27 bezogen würde dies – konservativ geschätzt – bedeuten, dass wöchentlich etwa 72 Millionen Stunden Plattformarbeit geleistet werden, was einem Äquivalent von 1,9 Millionen Vollzeitbeschäftigten entspricht. (Piasna et al., 2022, S. 52)

Aus dieser Perspektive scheint Plattformarbeit in erster Linie als Ergänzung zu prekären Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt zu werden sowie als zusätzliche Einkommensquelle für jene zu dienen, die in wenig stabilen Arbeitsverhältnissen tätig sind. Dies gilt insbesondere für ortsgebundene sowie Transport- und Lieferdienste, während beispielsweise Clickworking allgemeiner verbreitet ist. Doch gilt zugleich, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Bereitschaft zu Plattformarbeit und einer Beschäftigung im traditionellen Arbeitsmarkt gibt, d.h. Personen, die nicht in traditionellen Arbeitsverhältnissen aktiv sind, verbringen eine ähnliche Anzahl von Arbeitsstunden mit Plattformarbeit wie solche, die traditionell beschäftigt oder selbständig sind. (vgl. Piasna et al., 2022, S. 53) Auch Huws et al. (2019) gelangen zu dem Schluss, dass die Plattformökonomie eine wachsende Bedeutung im wirtschaftlichen Leben der Europäer insofern spielt, als viele diesen Sektor nutzen, um zusätzliches Einkommen zu generieren. Allerdings ist diesbezüglich die Bedeutung der Plattformökonomie geographisch unterschiedlich: In Mittelost- und Südeuropa ist die Rolle der Einkommensgenerierung am bedeutendsten, während in Nord- und Westeuropa – darunter auch in Deutschland – die Plattformökonomie

3 Inwieweit Durchschnittswerte in diesem Zusammenhang freilich sehr aussagekräftig sind, darf bezweifelt werden, folgt man Deinert & Freudenberg (2020, S. 4) darin, dass Plattformarbeitseinkommen sehr unterschiedlich verteilt ist: Während einige Tausende Euros wöchentlich verdienen, generiert Plattformarbeit für andere nicht mehr als ein „Taschengeld“. Daraus schließen Deinert & Freudenberg (2020, S. 4) auch, dass sich die Hypothese, wonach Plattformarbeit in Deutschland zu einem neuen digitalen Prekariat mit hauptsächlich gering bezahlten Jobs führe, sich nicht bestätigen lasse.

zur zusätzlichen Einkommensgenerierung keine derart große Rolle spielt. Deinert & Freudenberg (2020, S. 4) betonen ebenso die Bedeutung von Plattformarbeit insbesondere als Nebenerwerb und weisen darauf hin, dass vielen Plattformarbeitern folglich (teilweise) der in Verbindung mit dem Hauptjob außerhalb der Plattformökonomie stehende Sozialschutz zugutekommt.

Pulignano et al. (2021) zeigen, dass Plattformarbeit – sowohl ortsgebundene als auch rein internetbasierte – erhebliche Anteile unbezahlter Arbeit beinhaltet. So verbringen Plattformarbeiter kompensationslos Zeit mit dem Warten auf oder Suchen nach Arbeitsaufträgen, Fahrten zwischen Aufträgen, Reputationsaufbau etc. neben den eigentlichen bezahlten Aufträgen. Obwohl unbezahlte Arbeitsstunden nicht spezifisch für die Plattformökonomie, sondern Teil jeder Freelancer-Tätigkeit sind, kommen Pulignano et al. (2021) zu dem Schluss, dass unbezahlte Arbeit eine systematische Eigenheit von Plattformarbeit ist, die auf die spezifische Art und Weise des digitalen, algorithmenbasierten Matchings von Anbieter und Nachfrager zurückzuführen ist. So ist es etwa bei Essenslieferdiensten nicht ungewöhnlich, Plattformarbeiter pro ausgeführte Lieferung zu bezahlen. Diese sind dann allerdings mit langen unbezahlten Wartezeiten konfrontiert, weil die Plattform nicht ausreichend Aufträge bereitstellt. Durch die algorithmenbasierte Zuteilung der Aufträge – je nach Verfügbarkeit, Geschwindigkeit sowie Akzeptanz- bzw. Ablehnungsrate von Aufträgen – erhöht sich die Unsicherheit bezüglich der erhaltenen Aufträge zusätzlich.

### 2.3 ZUKUNFTSAUSBLICK: WEITERE ENTWICKLUNG DER PLATTFORMÖKONOMIE

Zwar legt die Verbreitung von Plattformarbeit nahe, dass es sich immer noch um ein Nischenphänomen handelt, doch wird man annehmen dürfen, dass die Plattformökonomie keine vorübergehende Erscheinung ist, sondern die sozio-technische Innovation der digitalen Plattformen auch weiterhin zu einer ökonomischen Restrukturierung und zu einem weiteren Wachstum der Plattformökonomie beitragen wird.

Insofern wird auch der Anteil der Bevölkerung steigen, der innerhalb der Plattformökonomie einer Erwerbsarbeit nachgeht. Daher ist auch aus sozialpolitischer Perspektive das Thema Plattformökonomie von steigender Bedeutung.

Das weitere Wachstum von Plattformarbeit sehen Freudenberg et al. (2019, 367ff.) durch folgende Faktoren angetrieben:

- Technologische Trends wie schnelles und mobiles Internet trugen entscheidend zur Entstehung der Plattformökonomie bei und werden auch künftig ein entscheidender Faktor für dessen Dynamik sein. Zusätzlich sorgen etwa die Weiterentwicklung und der zunehmende Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) für weiteres Wachstum von Plattformarbeit – und zwar in zweierlei Hinsicht: Im Rahmen der Weiterentwicklung von KI-Systemen sind diese mit großen Massen selbsterstellter Datensätze zu trainieren. Zur Entwicklung selbstlernender Algorithmen ist daher zunächst menschliche Mithilfe vonnö-

ten – ein idealer Anwendungsfall für Plattformarbeit. Während in der Phase der Optimierung von KI-Systemen daher mit einer weiteren Nachfrage nach Plattformarbeit zu rechnen ist, könnte es nach Meinung von Freudenberg et al. (2019, S. 367) im weiteren Verlauf dazu kommen, dass Routinetätigkeiten auch in der Plattformökonomie durch KI ersetzt werden und somit in dieser Hinsicht die Nachfrage nach Plattformarbeitenden gebremst wird.

- Auch ein Wandel in der Nachfrage und dem Angebot von Dienstleistungen kann das weitere Wachstum von Plattformarbeit vorantreiben. So entstehen in der Plattformökonomie neue Dienstleistungen, die es zuvor nicht oder nicht in dem Maße gab (z. B. Essenslieferdienste). Auch kommt es zu Substitutionseffekten, wenn beispielsweise Fahrdienstleistungen private Fahrten oder aber solche ersetzen, die ansonsten mit Taxi oder ÖPNV getätigt worden wären. In anderen Fällen wiederum bieten Plattformen einen niedrigschwelligen und einfachen Zugang zu Dienstleistungen, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können. Diesbezüglich bietet das Outsourcing unbezahlter Haushaltsarbeit großes Nachfragepotenzial. Auch auf Unternehmensseite besteht aufgrund des Trends der Auslagerung von Arbeit aus Kostengründen erhebliches Potenzial für Nachfrage nach Dienstleistungen, die über Plattformen angeboten werden. Hinter dem Einsatz freier Mitarbeiter auf Basis von Dienst- oder Werkverträgen hinkt die Inanspruchnahme von Plattformarbeit allerdings hinterher und bewegt sich (noch) auf einem niedrigen Niveau. (vgl. Erdsiek et al., 2018)
- Auch der wirtschaftliche Anreiz geringerer Arbeitskosten in der Plattformökonomie könnte zu einem weiteren Wachstum von Plattformarbeit im gewerblichen Bereich beitragen. Da keine vom Arbeitgeber mitfinanzierte Sozialversicherung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, keine gesetzlichen Urlaubsansprüche und kein Mindestlohn anfallen, ist Plattformarbeit im Vergleich zum Beschäftigtenverhältnis kostengünstiger. Inwieweit dieser Kostenvorteil erhalten bleibt, ist von einer allfälligen Regulierung dieser Arbeitsform abhängig.

Aus Arbeitsmarktperspektive wird man konstatieren müssen, dass man es mit einem wachsenden und durchaus vielversprechenden Phänomen zu tun hat: Es liegt im Wesen der Plattformen begründet, Markttransparenz zu erhöhen, Transaktionskosten zu senken und Flexibilität zu steigern. Prinzipiell sind Plattformen auch geeignet, unabhängiges und selbstbestimmtes Arbeiten zu ermöglichen und den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Demgegenüber ist aber ein mit Plattformarbeit verknüpfter gravierender Nachteil nicht zu übersehen: Die soziale Absicherung derjenigen, die auf Plattformen tätig sind, weist massive Lücken auf. (vgl. Weber, 2020, S. 37)

### 3 HERAUSFORDERUNGEN DER SOZIALEN ABSICHERUNG VON PLATTFORMARBEIT

Die durch Digitalisierung profund veränderte Arbeitswelt, wofür die Entstehung der Plattformökonomie ein eindrückliches Beispiel abgibt, resultiert in neuen Fragestellungen und Herausforderungen für die Sozialversicherungssysteme. Plattformarbeit wirft Fragen hinsichtlich der individuellen Absicherung Erwerbstätiger sowie der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme auf. Das Thema Plattformarbeit ist kaum mehr zu vernachlässigen: Unter allen Herausforderungen, die die Systeme der sozialen Sicherung zu meistern haben, wird der Einfluss von Digitalisierung auf die Zukunft der Arbeit von den Sozialversicherungsträgern selbst als die größte erkannt. Dies ergab eine Befragung unter Sozialversicherungsträgern Europas im Jahr 2019 (vgl. IVSS, 2019, 7ff.), wonach die mit der Plattformökonomie entstehenden Formen atypischer Arbeitsverhältnisse neue Fragen an den Sozialschutzbedarf stellen. Auch auf der politischen Bühne nimmt das Thema einen zunehmend wichtigen Stellenwert ein: So setzt sich die Bundesregierung (2021) im Rahmen ihrer Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ die „Prüfung von Regelungsbedarfen zur Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen und angemessener sozialer Absicherung in der Plattformökonomie“ zum Ziel. Bereits zu Beginn ihrer Amtszeit hat die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen (2019), die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeit als eines der zentralen sozialpolitischen Handlungsfelder benannt.

Wie Gruber-Risak (2020, S. 9) unterstreicht, „wirft die Plattformarbeit die klassische Frage des Schutzbereiches des Arbeits- und Sozialrechts erneut auf“. Stößt mit Plattformarbeit ein neues Phänomen auf die existierenden gesetzlichen Regelungen, das ein staatliches Eingreifen erforderlich macht, um für die großen Lebensrisiken – u.a. auch des Alters – ausreichend vorzusorgen?

Bei Plattformarbeit handelt es sich in weiten Bereichen um Teilzeittätigkeiten, die zudem im Nebenerwerb ausgeübt werden. (vgl. Kap. 2.2) Weil Plattformarbeit damit zu einem großen Teil atypische Arbeit ist, wird die Thematik häufig vor dem Hintergrund einer generell zu beobachtenden Entstandardisierung von Erwerbsarbeit betrachtet, weswegen sich hinsichtlich der sozialen Sicherung dieselben Fragen stellen, wie sie auch bei anderen vom herkömmlichen „Normalarbeitsverhältnis“ abweichenden Arbeitsformen aufkommen. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 10)

Mit dem Wachstum der Plattformökonomie stellen sich diese Fragen in Deutschland mit besonderer Brisanz, weil für Selbständige – abgesehen von einigen Ausnahmen – kein Sozialversicherungsschutz besteht. (vgl. Deutscher Bundestag, 2017, S. 7) Aufgrund dieser Besonderheit des deutschen Sozialversicherungsrechts, Selbstän-

dige grundsätzlich versicherungsfrei zu stellen<sup>4</sup>, versuchen Plattformen der Kosten wegen Vertragsbeziehungen so zu gestalten, dass der Arbeitende selbständig ist oder zumindest so erscheint. (vgl. Ruland, 2019, S. 681) Dann ist Selbständigkeit in der Plattformökonomie „Ergebnis einer Vertragsgestaltungspraxis, die gerade im Schatten von Arbeits- und Sozialrecht stattfinden soll“ (Hensel, 2017, S. 899). Es gibt verschiedene Gründe dafür, weshalb in der Praxis Plattformarbeit regelmäßig in die Kategorie Selbständigkeit fällt, obgleich die Wahl ebenso gut auf die abhängige Beschäftigung fallen könnte: Selbständigkeit gewährt ein größeres Maß an Flexibilität als abhängige Beschäftigung, weil sie die arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bindungen nicht einzugehen braucht. Zudem legen ökonomische Gründe die Wahl des Selbständigenstatus nahe, weil insbesondere Sozialabgaben eingespart werden. (vgl. Schulz-Weidner & Wölfle, 2019, S. 400)

Es darf also davon ausgegangen werden, dass Plattformen einen guten Teil dazu beitragen, den Trend zu einer „neuen Selbständigkeit“ (Ruland, 2019) und das Entstehen eines neuen Typus Selbständiger (vgl. Stampfl, 2016) zu befördern. Plattformarbeitende entsprechen par excellence dem Bild des „Arbeitskraftunternehmers“ (Voss & Pongratz, 1998), der ohne eigene Mitarbeiter und ohne betriebliche Infrastruktur seine Arbeitskraft und Arbeitszeit, sein Wissen, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Markte trägt. Auf diese Weise „verlieren die Anhaltspunkte, die bisher für die Kennzeichnung eines Arbeitsverhältnisses wesentlich waren, wie Eingliederung in den Betrieb und Weisungsgebundenheit, ihre Relevanz“ (Ruland, 2019, S. 681). Damit aber, zieht Ruland (2019, S. 681) Bilanz, geschieht nicht weniger, als dass die Sozialversicherungspflicht, welche sich in Deutschland an eben diese die abhängige Beschäftigung charakterisierende Merkmale knüpft, zur Disposition der Plattformen gestellt wird.

### 3.1 ALLGEMEINE REGULIERUNGSPROBLEME IN BEZUG AUF DIE PLATTFORMÖKONOMIE

Die bisherige Praxis zeigt, dass sich ganz allgemein die Regulierung der Plattformökonomie als nicht einfach erweist. Dies führt Garben (2017, 14f.) auf eine Reihe verschiedener Faktoren zurück:

- So hat man es bei der Plattformökonomie aufgrund der niedrigen Eintrittsbarrieren mit einem hochdynamischen Wirtschaftsbereich zu tun, der neue Unternehmen so schnell hervorbringt wie andere wieder verschwinden. Aus regulatorischer Perspektive ist die Plattformökonomie daher aufgrund der hohen Dynamik schwer zu erfassen.

4 Zwar wurde im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode (März 2018) eine Verbesserung der sozialen Absicherung (insbesondere der Altersvorsorge) von Selbständigen als Vorhaben in Aussicht gestellt. Demnach sollten Selbständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – einer anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorge wählen können. Doch wurden die Pläne immer wieder verschoben und eine Rentenversicherungspflicht für Selbständige besteht bislang nicht.

- Dazu kommt noch, dass der Erfolg des Geschäftsmodells von schnellem Wachstum abhängt und dementsprechend die meisten Unternehmen der Plattformökonomie nach dem Motto vorgehen, sich zunächst in erster Linie um Wachstum zu kümmern und erst in zweiter Linie die relevanten Fragen betreffend die Einhaltung von Regelungen zu stellen. (vgl. Jain, 2015) Anstatt zunächst die bürokratischen Prozesse zu durchlaufen, Genehmigungen einzuholen etc., preschen Unternehmen der Plattformökonomie häufig einfach vor, starten ihre Geschäftsaktivitäten, erobern Marktanteile und schaffen Fakten. Regulierungsinstanzen sehen sich vollendeten Tatsachen gegenüber, welche sich im Nachhinein oftmals als schwierig zu ändern herausstellen. Der Erfolg dieser „fait accompli“-Strategie (Degryse, 2016, S. 15) beruht im Wesentlichen darauf, dass die betreffenden Unternehmen schnell Einfluss gewinnen, den sie einsetzen, um erwünschte politische Ziele zu erreichen; ebenso wirkt der Einfluss indirekt über die schnell wachsende Nutzerzahl, die sich ebenfalls für das Unternehmen stark macht.
- Ein weiterer Faktor, der für Regulierungsinstanzen erschwerend hinzukommt, ist die Tatsache, dass die Plattformökonomie gewöhnlich mit Attributen wie „neu“ oder „beispiellos“ belegt wird, womit dann die Erwartung einhergeht, dass eine Behandlung nach den alten Maßstäben nicht angemessen sei. Dies bringt natürlich das Problem hervor, für Regulierungszwecke das Neue vom Alten zu scheiden, was sich in der Praxis als nicht immer einfach herausstellt. Aber vor allem haben Regulierer die Gratwanderung zu meistern, einerseits Entwicklungen nicht auszubremsen, die großes ökonomisches Potenzial bergen, andererseits aber sinnvolle Regulierungsmaßnahmen vorzunehmen.
- Darüber hinaus unternehmen viele Plattformen bewusst größte Anstrengungen, existierende Regeln bewusst zu unterlaufen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Strategie zu nennen, dass Plattformen für sich in Anspruch nehmen, nichts weiter als Intermediär und folglich lediglich damit befasst zu sein, Menschen zusammenzubringen, welche dann für sich – ohne Plattformbeteiligung – in die eigentliche ökonomische Aktivität involviert sind. Dies spiegelt sich in Nutzungsbedingungen, in denen explizit ausgeschlossen wird, eine Beschäftigungsbeziehung mit den Plattformarbeitenden zu unterhalten. Diese Vorgehensweise bedeutet, dass letzten Endes zwecks Statusklärung und der damit verbundenen Rechte und Pflichten Gerichtsentscheidungen vonnöten sind.
- Eine weitere Erschwernis aus regulatorischer Sicht ist die Heterogenität des Sektors. Die Plattformökonomie kennt unzählige Spielarten dessen, wie die Plattformen organisiert sind, welche Aktivitäten sie unterstützen, welchen Nutzern sie dienen, welche Reichweite sie haben usw. Dass eine Standardlösung daher nicht möglich ist, stellt die Regulierung vor besondere Herausforderungen. Dazu kommt, dass viele der betreffenden Geschäftsmodelle transnational angelegt sind, weswegen auch die Regulierung nicht rein national erfolgen kann.

## 3.2 FRAGEN HINSICHTLICH DER SOZIALEN ABSICHERUNG

Neben solchen Regulierungshürden allgemeiner Natur wirft die Plattformökonomie mit ihren neuen Arbeitsformen gewichtige Fragen hinsichtlich der sozialen Absicherung der auf den Plattformen Arbeitenden auf. Diese sollen – entsprechend dem Untersuchungszweck der vorliegenden Studie – im Folgenden dargelegt werden.

### Status: Beschäftigung als Anknüpfungspunkt sozialer Sicherung

Die deutsche Sozialversicherung beruht auf dem Gedanken der Schutzbedürftigkeit: Es sollen die großen Lebensrisiken durch Arbeitsunfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter abgesichert werden. Dabei sieht die Finanzierung des Systems den Einbezug von Arbeitgebern und Staat vor. Historisch wurden Selbständige – und werden immer noch – als weniger schutzbedürftig angesehen, weswegen sie nur punktuell und unsystematisch in die Sozialversicherung einbezogen werden. Im Grundsatz aber ist das deutsche Sozialversicherungsrecht durch die Zweiteilung in unselbständige und sozial schutzbedürftige Beschäftigung auf der einen Seite sowie selbständiger, nicht schutzbedürftiger Tätigkeit auf der anderen Seite gekennzeichnet. Selbständigkeit, so die Ansicht des Gesetzgebers, macht kein Eingreifen des Staates notwendig, weil den betreffenden Personen Eigenvorsorge zugemutet werden kann. (vgl. Gruber-Risak, 2020, 14f.)

Anknüpfungspunkt für die Sozialversicherung ist dabei das Vorliegen einer Beschäftigung. Begrifflich unterscheidet das Sozialversicherungsrecht zwischen der Beschäftigung und der selbständigen Tätigkeit, um auf dieser Basis die Versicherungspflicht einer Person bestimmen zu können: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung (SGB IV) sind alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) versichert. Die Abgrenzung erfolgt dabei über das Kriterium der persönlichen Abhängigkeit des Beschäftigten vom Auftraggeber. In ständiger Rechtsprechung ist von einer persönlichen Abhängigkeit auszugehen, „sofern der Beschäftigte in fremdbestimmter Arbeit in einen Betrieb eingegliedert ist und aufgrund des Direktionsrechts des Auftraggebers von dessen Weisungen abhängig ist“ (Deutscher Bundestag, 2020, S. 4).

Spezielle Vorschriften, die den sozialrechtlichen Status von Plattformarbeitenden regeln, bestehen in Deutschland nicht. (vgl. Deutscher Bundestag, 2017, S. 6) Somit stellt sich die Frage: Können in der Plattformökonomie Tätige als abhängig beschäftigt oder selbständig angesehen werden? Das Vorliegen einer Beschäftigung ist stets anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Zwar stellen sich Plattformen auf den Standpunkt, bloß Vermittler zu sein<sup>5</sup> – ohne jegliche

5 Seit 2017 erscheint diese immer wieder vorgebrachte Schutzbehauptung jedoch geschwächt, weil der EuGH mit seinem Urteil vom 20. Dezember 2017, C-434/15, entschieden hat, dass im Falle des Fahrdienstleiters Uber nicht bloß ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ vorliege, sondern der „Vermittlungsdienst [...] als integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung besteht, anzusehen“ ist. Kurz gesagt: Uber erbringt eine „Verkehrsdienstleistung“ und nicht nur eine Vermittlungsleistung.



Verantwortung für das Arbeitsergebnis, also die Dienstleistungserbringung – und folglich die Arbeitskräfte der Crowd nicht zu beschäftigen. Doch sind der Wille der Parteien und die vertraglichen Regelungen lediglich subsidiär mit Indizwirkung heranzuziehen. Für die Entscheidung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kommt es auf die Gesamtabwägung aller Umstände im Einzelfall an. Für eine Beschäftigung sprechen in erster Linie die Fremdbestimmtheit hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und Art der Arbeit, zudem die Eingliederung der Tätigkeit in eine Betriebsorganisation. Hingegen ist von Selbständigkeit auszugehen, wenn etwa die Übernahme des Unternehmerrisikos, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte und eigener Betriebsmittel, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit vorliegen. (vgl. Deutscher Bundestag, 2020, S. 5; Ruland, 2019, S. 684)

Die einzelfallweise Beurteilung bereitet allerdings gerade in der Plattformökonomie Schwierigkeiten. Der zwecks Unterscheidung in abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit wesentliche Einblick in die Arbeits- und Betriebsorganisation der Plattformen erweist sich in der Praxis als schwierig, worauf Gruber-Risak (2020, S. 16) hinweist: Auf welche Art und Weise die Arbeitszuteilung erfolgt, wie die Leistungserbringung kontrolliert wird und welche Sanktionen vorgesehen sind, wird allenfalls erst durch Gerichtsentscheidungen offenbar. In mancherlei Hinsicht ist die Plattform eine „Blackbox“, die Abwicklung obiger Aspekte wurde an Algorithmen delegiert. Aufgrund dessen ist stets auch nur eine Momentaufnahme des Geschäftsmodells möglich, weil Algorithmen sich jederzeit ändern lassen. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 17)

Bislang scheint es den Plattformen überlassen zu sein, ob sie die durch Vermittlung über ihre Plattform zu Arbeitsaufträgen findenden Arbeitenden als Selbständige betrachten oder ein Arbeitsvertragsverhältnis mit ihnen eingehen. Herkömmlich verläuft die Trennlinie zwischen den beiden Beschäftigungsstadien entlang der Frage des Subordinationsverhältnisses und der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers. Schulz-Weidner & Wölfle (2019, S. 403) werfen die Frage auf, inwieweit diese Konzeption noch Bestand haben kann, wenn Organisationsmodelle zunehmend auf algorithmische Steuerung zurückgreifen, also das Verhalten von Arbeitskräften weniger durch Eingliederung in eine Unternehmenshierarchie und Beaufsichtigung durch Führungspersonal gesteuert wird, als vielmehr Verhaltensweisen in einer programmierten Plattformumgebung von vornherein nur innerhalb exakt abgesteckter Bahnen möglich sind.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang verweisen Schulz-Weidner & Wölfle (2019, S. 403) auf ein ihrer Ansicht nach möglicherweise wegweisendes Urteil des EuGH, das zwar nicht direkt mit der Statusfrage verknüpft ist, aber „den Grundstein eines Wandels der zur Beschreibung ökonomischer Realitäten verwendeten Begrifflichkeiten gelegt“ hat: In der Frage der rechtlichen Qualifizierung des Fahrdienstes Uber hat das Gericht die Auffassung vertreten, Uber sei nicht bloß ein Kommunikationsdienst, sondern ein Personenbeförderungsunternehmen. Weil Uber erheblichen Einfluss auf die Bedingungen der Leistungserbringung und die Vertragsgestaltung zwischen Fahrer und Fahrgast ausübt, müsse sich das Plattformunternehmen auch die Transportdienstleistung unmittelbar zurechnen lassen.

### **Unregelmäßigkeit: schwankende Beschäftigungsvolumina und damit schwankendes Einkommen**

Neben der Statusfrage gibt es weitere Faktoren, die die Frage der sozialen Absicherung von Plattformarbeitenden erschweren und zu Schutzdefiziten führen können. Zum einen können solche Konsequenz von bestehenden Schwellenwerten sein, deren Überschreiten erst zu Sozialversicherungsschutz führt, und zum anderen können stark schwankende Einkommen eine geringe Alterssicherung nach sich ziehen. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 12)

Die mit der Flexibilität der Plattformarbeit verbundenen schwankenden Arbeitsvolumina und damit einhergehenden Einkommens- sowie Beitragsgrundlagenschwankungen machen sich insbesondere in der Rentenversicherung bemerkbar, da der Faktor „Rentenpunkte“ durch solche Schwankungen unmittelbar beeinflusst wird. Die Problematik ist begründet durch die enge Kopplung von Erwerbseinkommen und Rentenhöhe, ohne schwankende Einkommen im Lebensverlauf auszugleichen bzw. zu neutralisieren. (vgl. Gruber-Risak, 2020, 22f.)

### **Grenzüberschreitung: Plattformarbeit findet im virtuellen Raum statt**

Nicht nur in der Plattformökonomie, sondern im Allgemeinen werfen auf Informations- und Kommunikationstechnologie basierende, quasi „ortslos“ im Internet durchgeführte Arbeitsformen besondere Probleme auf, wenn Vertragspartner in verschiedenen Ländern ansässig sind. In der Plattformökonomie treten besonders häufig grenzüberschreitende Sachverhalte auf, wenn sich Arbeit, wie etwa bei Crowdfunding, im virtuellen Raum abspielt. So können im Extremfall drei Länder berührt sein: das Land des Plattformarbeiters, das Land des Leistungsempfängers sowie das Land, in dem der Betreiber der Plattform seinen Sitz hat. Aber auch wenn Tätigkeiten physisch ortsgebunden ausgeführt werden, so erfolgt die Koordination doch immer über die Plattform, ohne dass die Belegschaft an einem Ort versammelt sein müsste. Die Plattform kann in einem anderen Staat ihren Sitz haben als der jeweilige nationale Sozialversicherungsträger. Dies wirft die Frage des anwendbaren Rechts auf, ebenso wie die Frage der Durchsetzbarkeit. Praktisch relevant sind solche Fragen im Hinblick auf die Frage der Einhebung der Sozialbeiträge. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 12)

Die Frage nach dem anwendbaren Sozialversicherungsrecht ist nicht schwer zu beantworten, da das Sozialversicherungsrecht ein Territorialitätsprinzip postuliert, wonach der Beschäftigungsort ausschlaggebend ist. (vgl. Ruland, 2019, S. 691) Gemäß §9 SGB IV ist unter dem Beschäftigungsort jener Ort zu verstehen, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse, und nicht etwa vertragliche Vereinbarungen, sowie die körperliche Anwesenheit des Arbeitenden. Ein vor dem Bildschirm in Deutschland sitzender Plattformarbeiter hat daher einen deutschen Beschäftigungsort, unabhängig davon, dass möglicherweise „Cloudwork“ für eine Plattform, die auf außerdeutschem Territorium beheimatet ist, verrichtet wird. Das heißt: Wird der Arbeit von deutschem Territorium aus nachgegangen, ist auch deutsches Sozialversicherungsrecht

anwendbar. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 24) Auch wenn allerdings die Frage des anwendbaren Rechts leicht zu klären ist, ergeben sich ungleich schwierigere Probleme in Bezug auf die Abwicklung, die im Falle grenzüberschreitender Sachverhalte darin besteht, im Ausland ansässige Plattformen dazu zu verpflichten, die entsprechenden Beiträge abzuführen. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 25; Ruland, 2019, S. 691) Freudenberg et al. (2019, 373f.) gehen davon aus, dass ein erheblicher Anteil von Plattformarbeit grenzüberschreitend stattfindet und konstatieren zudem, dass es den Sozialversicherungsträgern bislang kaum gelingt, grenzüberschreitende Plattformtätigkeiten zu erfassen.

#### **Faktische Lücken: Formale vs. tatsächliche Absicherung**

Die soziale Absicherung von Plattformarbeit ist aus zweierlei Perspektive zu betrachten: Zum einen ist eine rechtliche Sicht von Interesse, um zu erkunden, ob Plattformarbeitende einen durch gesetzliche Regelungen geschaffenen Zugang zu sozialer Absicherung (auf verpflichtender oder freiwilliger Basis) haben. Zum anderen geht es um die empirische Perspektive, um zu bewerten, ob Versicherungsschutz auch tatsächlich vorliegt. Da zu beobachten ist, dass Individuen erforderliches Wissen, Ressourcen und/oder Willen missen lassen, um am Sozialversicherungssystem zu partizipieren - selbst, wenn dies obligatorisch ist -, ist es von größter Bedeutung, die Thematik aus beiderlei Perspektive zu betrachten. (vgl. Freudenberg, 2019, S. 16)

Freudenberg et al. (2019, S. 375) kommen zu dem Schluss, dass die Absicherungslücken in der Praxis viel größer sind, als dies der isolierte Blick auf die rechtliche Situation nahelegen würde. Dies hat bestimmt zu einem großen Teil mit der in Deutschland bestehenden Freiwilligkeit der gesetzlichen Alterssicherung von Selbständigen zu tun: In der Praxis macht nur eine kleine Minderheit der Selbständigen von der Möglichkeit der Absicherung Gebrauch. (vgl. Deinert & Freudenberg, 2020, 9)

### **3.3 NOTWENDIGKEIT DER TRANSFORMATION DER SOZIALEN SICHERUNGSSYSTEME**

Plattformarbeit steht beispielhaft für die zunehmende Verbreitung digitaler, globaler Beschäftigungsverhältnisse, die neben das herkömmliche sogenannte Normalarbeitsverhältnis treten. Der Wandel der Beschäftigungsstruktur bleibt nicht ohne Effekte auf die sozialen Sicherungssysteme und fordert deren Transformation heraus: zum einen aus individueller Perspektive zur finanziellen Absicherung des – Plattformarbeitern nicht minder drohenden – Lebensrisikos des Alters, zum anderen aus der Perspektive der Allgemeinheit, weil mit dem wachsenden Anteil an Beschäftigungsformen jenseits sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse dem Rentenversicherungssystem aufgrund fehlender Beiträge eine Überforderung droht. (vgl. Hensel, 2017, 898f.)

Dabei hat die Entstehung von Schutzlücken im Zusammenhang mit Plattformarbeit unterschiedlichste Gründe, die sowohl in fehlender Vorsorgebereitschaft als auch -fähigkeit gesucht werden können: Sie reichen von fehlendem Bewusstsein, Interesse oder Bedarf über Unwissenheit bis hin dazu, dass Personen, die Plattformarbeit im Nebenjob ausüben, sich mit der Absicherung über einen Haupterwerb begnügen. Zusätzlich aber wird in erster Linie ein zu geringes Einkommen als Grund für die fehlende soziale Absicherung genannt. (vgl. Mirschel, 2015, S. 62; Pürling, 2016) Hensel (2017, S. 899) weist richtigerweise darauf hin, dass Sicherungslücken von Solo-Selbständigen anhand ähnlicher Motive erklärt werden, die Situation von Plattformarbeitern jedoch gegenüber diesen verschärft sei: „Denn die Schnelllebigkeit, der leichte Zugang, die Kurzfristigkeit und fehlende zeitliche und räumliche Bindung der Tätigkeit nehmen den Beschäftigungsformen oft ihren verbindlichen Arbeitscharakter und werden in die Freizeit verlagert“. Die Entstehung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit der Alterssicherung habe es schwer, wenn Plattformarbeit vor allem als Übergangsbeschäftigung, Nebenjob oder gar Hobby begriffen wird. Vor dem Hintergrund der besonderen Arbeitssituation von Plattformtätigen ist sodann auch die Frage zu stellen, ob die Problematik der sozialen Absicherung von Plattformarbeitern unter das pauschale Thema des Sozialschutzes von Selbständigen zu subsumieren ist – wie dies etwa Bestrebungen in Richtung einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung (vgl. etwa Mirschel, 2015) sowie die Debatte um die Einbeziehung Selbständiger durch eine Rentenversicherungspflicht nahelegen – oder ob es nicht doch differenzierterer Herangehensweisen bedarf?

### **Schutzbedürftigkeit von Plattformarbeitern?**

Der Sozialversicherung liegt die Idee zugrunde, schutzbedürftige Beschäftigungsformen zu sichern. (vgl. Hensel, 2017, S. 901) Soll aber die Ableitung des Schutzbedürfnisses aus dem Beschäftigungsbegriff aufrecht bleiben, dann kann die Dynamik der Arbeitswelt mit ihren neuen Beschäftigungsformen nicht außer Acht gelassen werden. Dabei ist, wie Hensel (2017, S. 901) unterstreicht, „das Rentensystem kein abgeschlossenes, starres System“, denn neben abhängig Beschäftigten werden aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit eine Reihe weiterer Beschäftigungstypen erfasst (§1 SGB VI).<sup>7</sup> Aus der Vielzahl der Einbeziehungstatbestände lässt sich ableiten, dass es fehlgeleitet ist, die Rentenversicherung als Arbeitnehmersversicherung zu charakterisieren. Vielmehr legen die Schutzrichtungen der Einbeziehungstatbestände „die Idee einer Beschäftigungsversicherung, die auf einen ‚arbeitnehmerähnlichen‘ Schutzbedarf von Beschäftigungsverhältnissen auch jenseits betrieblicher Organisationszusammenhänge abstellt“ (Hensel, 2017, 902f.) nahe.

<sup>7</sup> Als sozial schutzbedürftig gelten mithin auch bestimmte selbständig Tätige, wie etwa Lehrer und Erzieher, Pflegekräfte und Hebammen, Künstler und Publizisten, Seelotsen und Küstenschiffer. Darüber hinaus werden sogenannte „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ in die Pflichtversicherung einbezogen (§2 SGB VI). Deren Schutzbedürfnis ergibt sich nicht aus einem bestimmten Berufsbild – wie dies beim vorgenannten Personenkreis der Fall ist –, sondern einzig und allein aufgrund der Vergleichbarkeit mit Arbeitnehmern im Hinblick auf beider wirtschaftliche Abhängigkeit. Ähnlich verhält es sich mit der Gruppe der Hausgewerbetreibenden.

Dabei stellen die Einbeziehungstatbestände des Sozialversicherungsrechts stark auf das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit ab. Es ist kaum zu übersehen, dass für die in §7 Abs. 1 SGB IV genannten „Anhaltspunkte“ der Weisungsgebundenheit und betrieblichen Eingliederung zur Konkretisierung des Beschäftigungsbegriffs – und damit der Schutzbedürftigkeit – das Bild des Arbeitnehmers maßgebend ist. Doch lässt sich die besondere Arbeitssituation der Plattformarbeiter nicht hinreichend als „wirtschaftlich abhängig“ im arbeitsrechtlichen Sinn beschreiben. (Hensel, 2017, 903ff.)

Lässt sich der Schutzbedarf also auch anders als über die wirtschaftliche Abhängigkeit begründen? Zur Beantwortung dieser Frage wirft Hensel (2017, 906ff.) ein, dass die deutsche Besonderheit der Künstlersozialversicherung wohl eher geeignet sei, der spezifischen Situation der Plattformarbeiter gerecht zu werden. Tatsächlich wird die seit den 1980er Jahren bestehende Künstlersozialkasse (KSK)<sup>8</sup> als mögliches Vorbild einer Ausweitung der Rentenversicherungspflicht ins Spiel gebracht. (vgl. etwa Schröder & Schwemmler, 2013, S. 120) (kritisch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017, S. 173)

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach mit der Künstlersozialabgabe befasst und begründet die Heranziehung der Kunst und Publizistik verwertenden Unternehmen zur Zahlung „fremdnütziger Sozialversicherungsbeiträge“ vor allem mit dem „besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite“; dieses Verhältnis habe „gewisse symbiotische Züge“. Weil es sich bei den betreffenden künstlerischen und publizistischen Leistungen um „höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen“ handelt, leitet das Bundesverfassungsgericht „eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten [...], ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer“ (BVerfGE 75, 108) ab. Weiterhin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass „[d]as Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern [...] der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehung beispielhafte, aber – auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht – nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit [ist].“ (BVerfGE 75, 108)

8 Für Künstler und Publizisten besteht in Deutschland mit der sogenannten Künstlersozialversicherung ein gesondertes Versicherungssystem, dessen Besonderheit in der Art des Beitragseinzuges liegt: Gemäß §§14ff. KSVG werden die Mittel für die Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung anteilig zur einen Hälfte durch die Versicherten sowie zur anderen Hälfte durch die Künstlersozialabgabe (30 Prozent) und durch Bundeszuschüsse (20 Prozent) aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe ist von Unternehmen zu entrichten, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen; ausdrücklich nennt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in seinem §24 beispielsweise Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen, Theater, Rundfunk, Fernsehen, Werbung. Die Abgabe wird auf alle innerhalb eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare in Form eines jährlich neu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgelegten Prozentsatzes erhoben (§§25f. KSVG).

Hensel (2017, S. 908) schwebt nun vor, in der Art und Weise, wie das Bundesverfassungsgericht die soziale Schutzbedürftigkeit herausarbeitet und die Eigenart der Beschäftigungskonstellation betont, ohne diese in ein Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis übergehen zu lassen, eine neue Verantwortungsstruktur in Plattformarbeit zu sehen und damit einen Weg zu einem Schutzmodell jenseits arbeitsrechtlicher Beschäftigung zu eröffnen. Denn der die Künstlersozialversicherung tragende Gedanke einer spezifischen Verantwortung beteiligter Dritter erscheint Hensel (2017, S. 914) auch im Hinblick auf Plattformen als zutreffend. Auch zwischen Plattformen und den dort Tätigen sei ein „enges, symbiotisches Verhältnis der gegenseitigen Abhängigkeit“ – ebenso wie es das Bundesverfassungsgericht zwischen Verwerter und Künstler bzw. Publizisten entdeckte – nicht zu übersehen, fokussiert man auf die besondere Koordination der Arbeitsprozesse durch Plattformen: Digitale Arbeitskraft bedarf in besonderer Weise der Vermittlung durch Plattformen. Und deren Geschäftsmodell basiert gerade darauf.“ (Hensel, 2017, S. 914)

In dieser Sichtweise wären Plattformen nicht lediglich in die Pflicht zu nehmen, um mittels Datenübermittlung die Transparenz in der Plattformökonomie zu steigern oder mittels Beitragsabführung zur Vereinfachung der Verwaltungsprozesse beizutragen, sondern mehr noch: Plattformen wären in die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme einzubeziehen. Dabei wären sie nicht als Arbeitgeber aufzufassen, sondern nach der der Konstruktion der Künstlersozialversicherung zugrundeliegenden Logik als Nutznießer des Geschäftsmodells Plattformarbeit. Ähnlich dem im KSVG festgelegten Umlageverfahren wäre eine durch die Plattformen abzuführende Abgabe für die Nutzung digitaler Arbeitskraft denkbar. (Hensel, 2017, S. 915)

## 4 DISKURSE UND GESTALTUNGS-PERSPEKTIVEN

### 4.1 STREIFZUG DURCH DIE INTERNATIONALE PRAXIS

Auf Basis einer von der European Social Insurance Platform (ESIP) und der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) großangelegten Untersuchung zum Thema Plattformarbeit kommen Freudenberg et al. (2019, S. 374) zu dem Schluss, dass bezüglich der Absicherung von Plattformarbeit das europäische als auch außereuropäische Ausland ein „buntes Bild“ bietet. Es sei schwierig, echte Vorbilder zu finden, die nur darauf warteten, in die deutschen Sozialsysteme übernommen zu werden – zu stark seien diesbezüglich auch im Ausland die „historisch pfadabhängig gewachsenen Eigenheiten und vor allem auch Lücken“ ausgeprägt. Im Folgenden soll dieses Bild überblickshaft dargestellt werden, indem beispielhaft länderspezifische Situationen bezüglich der Aspekte der Statusfrage, der Beitragstragung, der Beitragsabführung sowie der Datenübermittlung und Beitragsüberwachung beleuchtet werden.

#### 4.1.1 Beschäftigungsstatus

Im internationalen Vergleich sind Plattformarbeiter in der Regel selbständig tätig. Freudenberg et al. (2019, S. 375) machen zwar darauf aufmerksam, dass es durchaus Fälle gibt, in denen entweder Gesetzgeber oder Sozialverwaltung oder gelegentlich auch die Rechtsprechung korrigierende Eingriffe zur Klärung der Statusfrage unternehmen. Solche Fälle sind jedoch auf den Bereich ortsgebundener Plattformarbeit beschränkt, während für den großen Anteil derjenigen Plattformarbeiter, die ortsungebunden rein digitale Dienstleistungen erbringen, der Selbständigenstatus nicht bestritten wird.

In Bezug auf die formale Absicherung des Altersrisikos gelangt Freudenberg (2019, S. 17-18) anhand einer globalen Studie ausgewählter Länder zu dem Ergebnis, dass nur in der Hälfte der untersuchten Länder für selbständige Plattformarbeitende ein vollständiger Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen ist. Dabei ist der Sozialversicherungsschutz insbesondere in Ländern mit niedrigen und mittleren Einkommen (z. B. Indien, Bangladesch, Pakistan) schwach ausgebaut – solchen Ländern also, die gegenwärtig den größten Anteil an Plattformarbeitenden stellen und denen auch zukünftig hohes Wachstumspotenzial bescheinigt wird.

Richtet man den Blick nach Europa, so findet man hinsichtlich der formalen Altersabsicherung ein besseres Bild vor: Im Großteil der Länder besteht ein obligatorischer Zugang zur Alterssicherung. In Ausnahmefällen, wozu Deutschland und

Rumänien zählen, sind alle jene Selbständige, die von einem oder wenigen Auftraggebern „abhängig“ sind, pflichtversichert, nicht jedoch alle anderen Selbständigen. (Freudenberg et al., 2019, S. 375)

Für den Fall, dass Plattformarbeit bloß im Nebenerwerb ausgeübt wird, findet Freudenberg (2019, S. 18) eine signifikant andere Lage: In zwei Dritteln der untersuchten Länder gibt es für diese Fälle keine rechtliche Absicherung. Dies ist auf drei verschiedene Ursachen zurückzuführen: Entweder wird selbständiger Nebenerwerb von der Sozialversicherung überhaupt nicht erfasst (oder bloß auf freiwilliger Basis) oder Nebenerwerb ist für die soziale Absicherung nur relevant, wenn dieser bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt, oder Nebenerwerb wird nur dann erfasst, wenn dieser zu regelmäßigem Einkommen führt.

Auch in Europa verhindern in der Praxis häufig verschiedene Sonderregelungen für Selbständige eine adäquate Alterssicherung. Beispielsweise sind in vielen Ländern sehr hohe Geringfügigkeitsgrenzen in Kraft, bis zu denen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht. Ähnlich ist der Fall bei nur gelegentlicher Plattformarbeit gelagert. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Sonderregeln, die die tatsächliche Absicherung von Plattformarbeitern schmälern. Freudenberg et al. (2019, S. 377) fassen diese in EU-Ländern geltenden Bestimmungen wie in Tabelle 1 dargestellt zusammen und weisen darauf hin, dass dieser Überblick – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regelungen teilweise auch kumuliert auftreten – als Indiz für das Bestehen von Abdeckungslücken in zahlreichen europäischen Ländern gelesen werden kann.

Sonderregelung für selbständige Plattformarbeit	Anwendung in u.a. folgenden Ländern
keine Versicherungspflicht bei gelegentlicher Tätigkeit	Finnland, Estland, Portugal
hohe Geringfügigkeitsschwellen	Portugal, Spanien, Slowakei, Frankreich, Finnland, Italien, Luxemburg
geringere Absicherung bei Nebenjobs	Italien
Opt-out-Möglichkeiten	Polen, Estland
niedrigere Beitragssätze	Belgien, Frankreich, Schweden
niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage	Spanien, Finnland, Ungarn, Litauen, Lettland, Polen
Sonderregeln für neue Selbständige	Deutschland, Frankreich, Polen
Sonderregeln für spezielle Unternehmensformen	Belgien, Estland

Tabelle 1: Sonderregelungen für selbständige Plattformarbeit in Europa  
(Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Freudenberg et al., 2019, S. 377)



So schmälert sich in Italien etwa der zu zahlende Beitragssatz zur Rentenversicherung, wenn die Plattformarbeit einen Nebenjob darstellt. In einigen Ländern besteht für Selbständige die Möglichkeit, das System der gesetzlichen Sozialversicherung – inklusive der Rentenversicherung – zu verlassen (Opt-out). In anderen Ländern wiederum gibt es als Unterkategorie zur Selbständigkeit jene der gelegentlichen Selbständigkeit, wobei als Voraussetzung des Eintritts einer Versicherungspflicht ein regelmäßiges Einkommen vorliegen muss. Außerdem gelten in vielen europäischen Ländern beträchtliche Geringfügigkeitsschwellen für Plattformarbeiter bzw. generell für Selbständige in der Rentenversicherung. Auch niedrigere Beitragssätze für Selbständige im Vergleich zum Gesamtbeitragssatz abhängiger Beschäftigter sind in einigen Ländern zu beobachten. Dies hat zweierlei Auswirkungen: Entweder sind die Leistungen geringer oder sie werden durch die übrigen Beitrags- oder die Steuerzahler subventioniert. Ebenso existieren Sonderregeln, welche eine niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage vorsehen, die eine vergleichsweise geringe Beitragsbelastung der Selbständigen zur Folge haben. Nicht nur haben selbständige Plattformarbeiter die Möglichkeit, Betriebskosten abzuziehen, vielmehr sind oftmals sogar pauschale Abzüge ohne Nachweis gestattet. Sonderregelungen beziehen sich auch auf Berufsanfänger und sehen einen Verzicht auf oder eine Reduktion von Sozialabgaben vor, um den Einstieg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Schließlich haben Selbständige je nach nationaler Rechtslage die Möglichkeit, ihr Einkommen teilweise als Kapitaleinkünfte zu deklarieren, indem sie eine Gesellschaft gründen. Alle genannten Sonderregelungen resultieren stets in ein und dasselbe Problem: Es kommt entweder zu Lücken in der Altersversorgung oder es ist eine Quersubventionierung erforderlich. (Schulz-Weidner & Wölflle, 2019, S. 405–412)

Eine europäische Ausnahme in Bezug auf die Alterssicherung selbständiger Plattformarbeiter bilden in dieser Hinsicht die Niederlande: Dort kann die Frage der Absicherung einfacher geklärt werden, weil sie nicht an die Ausübung einer Erwerbsarbeit, sondern an den Wohnsitz anknüpft. (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 374)

#### 4.1.2 Beitragstragung

Zunächst geht es um die Frage, wer die Beiträge zur Rentenversicherung zu tragen hat. In den allermeisten Ländern – wie etwa auch in Deutschland – fehlt eine explizite Festlegung des Status von Plattformarbeitern, was in der Situation resultiert, dass die Plattformen durch entsprechende Vertragsgestaltung den Beschäftigungsstatus definieren können und somit Plattformarbeiter gewöhnlich als Selbständige tätig werden. (vgl. ESIP, 2019, S. 7) In diesem Fall sind die Beiträge zur Rentenversicherung allein vom Plattformarbeiter zu tragen.

Besteht hingegen ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Plattformarbeiter als Leistungserbringer einerseits und der Plattform bzw. dem Nutzer als Leistungsnachfrager andererseits, dann sind die Beiträge von Arbeitnehmer und -geber gemeinsam zu tragen und von Letzterem abzuführen. Der springende Punkt ist dann, zwischen welchen Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht bzw. welche Partei die Rolle des Arbeitgebers einnimmt. Beispielsweise gelten in Ungarn einige Typen von Platt-

formarbeitern (z. B. Lieferdienstanbieter, nicht aber Uber-Fahrer) als abhängig beschäftigt. (vgl. ESIP, 2019, S. 7) In diesem Zusammenhang existiert in Ungarn eine im internationalen Vergleich einmalige Konstruktion: Nicht die Plattform, sondern der Plattformnutzer als Leistungsnachfrager wird als Arbeitgeber aufgefasst und hat die Rentenbeiträge zu bezahlen. (vgl. ESIP, 2019, S. 15) Mit Freudenberg et al. (2019, S. 375) sowie Schulz-Weidner & Wölfle (2019, S. 405) lässt sich allerdings die Praxistauglichkeit dieser Konstruktion in Zweifel ziehen. In der Schweiz wiederum hat das Bundesgericht letztinstanzlich entschieden, dass Uber-Fahrer als Angestellte zu betrachten sind. (vgl. Neuhaus, 2022) Im Unterschied zu Ungarn ist in der Schweiz jedoch die Plattform der Arbeitgeber und somit Beitragszahler.

In der Praxis gibt es verschiedentlich auch Fälle, in denen die Plattform eigeninitiativ als Arbeitgeber auftritt und Plattformarbeiter als Arbeitnehmer beschäftigt. So entschloss sich beispielsweise der Schweizer Fahrradkurierdienst notime auf Druck von Gewerkschaften, Sozialversicherungsbehörden sowie der Fahrer selbst zu diesem Schritt. Ab Oktober 2017 radeln die Fahrer als abhängig Beschäftigte und notime führt für sie Sozialversicherungsbeiträge ab. (vgl. Dunand & Mahon, 2019, S. 111)

Auch in Deutschland hat der Lieferdienst Foodora vor seinem Marktaustritt Fahrer als Arbeitnehmer beschäftigt, wenngleich oftmals nur auf Basis von Minijobs. (vgl. Freudenberg et al., 2019, 374f.; Schulz-Weidner & Wölfle, 2019, S. 404) Da jedoch der Großteil der Minijobber in Deutschland von seinem Recht Gebrauch macht, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (Deutsche Rentenversicherung, 2021), hatte Foodoras Beschäftigungspraxis faktisch keinen positiven Effekt auf die Alterssicherung der Plattformarbeiter: Für ihre Tätigkeit verdienen sie dann keine Versicherungszeiten und -ansprüche und verzichten auf sonstige Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Freudenberg et al. (2019, 374f.) geben daher zu bedenken, den Schutz, den ein Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die soziale Absicherung bietet, im Bereich der Plattformarbeit nicht überzubewerten. Für den Fall, dass Plattformarbeit lediglich als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, sind gerade in der Alterssicherung Lücken keineswegs ausgeschlossen.

Zusätzlich gibt es Fälle, in denen Plattformarbeiter bei Dritten angestellt und über einen Servicevertrag der Plattform überlassen werden. Diesen Weg geht etwa in Italien die Plattform JustEat. (vgl. Borelli, 2019, S. 68)

### 4.1.3 Beitragsabführung

Die neuen digitalen Arbeitsformen auf Plattformen fordern auch die Art und Weise heraus, wie herkömmlich Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden und bergen das Risiko, dass die Abführung unterbleibt. An die Frage, wer die Beiträge trägt, schließt sich daher die Frage an, wer den entsprechenden Melde- und Abgabepflichten nachzukommen hat. Hierbei ist insbesondere von Interesse, ob selbständige Plattformarbeiter diese Aufgaben in Eigenregie erledigen sollen oder ob nicht auch ein „Abzug an der Quelle“ sinnvoll sein könnte. (ESIP, 2019, S. 15) Freudenberg et al. (2019, S. 378) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

dieser Weg der Beitragserhebung und -abführung vor dem Hintergrund der digitalen Vertragsabwicklung im Zuge vieler Plattformgeschäfte die weitaus effizientere Alternative darstellt.

Im internationalen Vergleich lassen sich durchaus Beispiele finden, in denen Plattformen als Quelle die Beitragszahlungen übernehmen. Beispielsweise werden in Italien die Rentenversicherungsbeiträge von selbständig tätigen Plattformarbeitern an der Quelle, also von der Plattform, einbehalten und abgeführt. In Frankreich kann der Plattformarbeiter die Plattform autorisieren, Beitragszahlungen einzubehalten und an die Sozialversicherung zu transferieren. In der Schweiz gibt es einige Plattformen, die für registrierte Plattformarbeiter die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern handhaben. (ESIP, 2019, S. 15–16)

#### 4.1.4 Datenübermittlung und Beitragsüberwachung

Eng verknüpft mit der Frage der Beitragsabführung ist auch die Frage nach Datenübermittlung und Beitragsüberwachung. Freudenberg et al. (2019, S. 379) sehen darin eine Problematik insofern, als im Allgemeinen von der Kenntnis und Ehrlichkeit der selbständigen Plattformarbeiter ausgegangen werden muss. Dass sich Selbständige tendenziell weniger steuerkonform verhalten als Angestellte, deren Löhne und Gehälter dem direkten Steuerabzug durch den Arbeitgeber unterliegen, ist in der Literatur zum Thema Steuerhinterziehung hinlänglich dokumentiert. (vgl. etwa Kogler et al., 2015; Slemrod, 2007; Torgler, 2006) Man darf annehmen, dass sich diese Erkenntnis analog auf das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen anwenden lässt. Zu erklären ist das Verhalten durch eine Konstellation unterschiedlicher Gründe: angefangen bei hohen Kosten der Einhaltung entsprechender Vorschriften bis hin zu versehentlichen Minder- oder Falschmeldungen. Dazu kommen noch ein oftmals geringerer Sachverstand Selbständiger in Bezug auf Steuer- und Sozialversicherungsbelange sowie die Schwierigkeiten, die komplizierten Regeln zu durchblicken oder sich qualifizierte Beratung leisten zu können. Und schließlich haben Selbständige schlichtweg größere Möglichkeiten als Angestellte, sich den Beitragszahlungen zu entziehen, weil sie Einkommen zu gering angeben, Abziehbeträge hingegen zu hoch ansetzen oder sogleich in der Schattenwirtschaft tätig werden können. Kompliziert wird die Einhaltung für selbständige Plattformarbeiter noch dadurch, dass sie nicht selten auf mehr als einer Plattform – unter Umständen in unterschiedlichen Rechtsräumen – tätig werden. (Ogembo & Lehdonvirta, 2020) Zusätzlich kommt zum Tragen, dass Plattformarbeit oftmals nicht als „Arbeit“ empfunden wird und die Betroffenen sich folglich der mit der Tätigkeit auf der Plattform verknüpften Verpflichtungen nicht bewusst sind. (ESIP, 2019, S. 20)

Einige EU-Mitgliedsstaaten haben zur Adressierung dieser Probleme Initiativen auf den Weg gebracht, die darauf zielen, Daten bezüglich der Einkünfte von Plattformarbeitern direkt von den Plattformen zu erhalten. So teilen etwa in Estland seit 2017 Plattformen Einkommensdaten mit der Steuerbehörde (ETCB – Estonian Tax and Customs Board) digital via E-Mail. Das Modell geht auf eine im Jahr 2015 startende Kooperation zwischen der estnischen Steuerbehörde und der Fahrdienstvermittlungsplattform Uber zurück: Uber-Fahrer können auf freiwilliger Basis

die Plattform Uber beauftragen, ihre Einkommensdaten an die estnische Finanzbehörde zu übermitteln. ETCB bereitet auf Basis der erhaltenen Daten die individuelle Steuererklärung vor. Die Fahrer können dann noch Daten zu Ausgaben, die im Rahmen der Uber-Tätigkeit anfielen, ergänzen und anschließend die Steuererklärung abgeben. Der Prozess läuft vollständig elektronisch ab. (OECD, 2018, S. 201) Obwohl das Einkommensreportingsystem mit Uber im Ridesharing-Sektor seinen Anfang nahm, ist es nicht auf diesen Bereich beschränkt, vielmehr steht die Nutzung allen Plattformen offen. So setzt beispielsweise auch Airbnb das System ein; ansonsten sind internationale Plattformen jedoch eher zurückhaltend. Dies bedeutet, dass das Einkommen estnischer Plattformarbeiter der Finanzbehörde ETCB immer noch zu einem großen Teil unbekannt ist, es sei denn, die Plattformarbeiter entschließen sich zu einer Meldung. Die Einführung des Systems gelang in Estland, dem Vorzeigeland der Digitalisierung, relativ einfach und brachte sowohl Individuen als auch dem Gemeinwesen einen Vorteil: Für Uber-Fahrer vereinfachte die automatisierte Einkommensmeldung die Erstellung der Steuererklärung und die Öffentlichkeit profitierte von der Eindämmung von Steuerbetrug – immerhin stieg im ersten Jahr nach Einführung die Anzahl der Einkommensmeldungen von 69 Meldungen im Jahr 2016 (vor Einführung) auf 319 im Jahr der Inbetriebnahme 2017. (Ogembo & Lehdonvirta, 2020)

Auch in Belgien sind seit 2021 Reportinganforderungen für die Betreiber digitaler Plattformen in Kraft. Einkommensdaten werden von Plattformen, die sich zu diesem Zwecke registrieren lassen, nicht nur an die Steuer-, sondern auch an die Sozialbehörden weitergeleitet. Auch in Belgien ist die Teilnahme – wie in Estland – für Plattformarbeiter freiwillig, doch gibt es für sie triftige Gründe, für registrierte Plattformen zu arbeiten: Für auf diesen Plattformen erzielte Einkommen müssen bis zu einer bestimmten Schwelle keine Steuern bezahlt werden. (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 380; WSSF, 2019, S. 10)

Sowohl in Estland als auch in Belgien, darauf weisen Freudenberg et al. (2019, S. 380) hin, beschränkt sich die Übermittlung von Daten auf solche Plattformen, deren Gegenstand die Vermittlung von ortsgebundenen Dienstleistungen ist, während sich solche Plattformen, die im Bereich grenzüberschreitender und/oder digitaler Services aktiv sind, nicht beteiligen.

In Frankreich wurden mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Betrugsbekämpfungsgesetz allen digitalen Plattformen bestimmte Informationspflichten gegenüber der französischen Steuerbehörde auferlegt. Demnach haben Plattformen jährlich automatisch und umfassend bestimmte die Plattformarbeiter betreffende Daten zu melden, wenn diese in Frankreich ansässig sind, in Frankreich Waren lagern oder Geschäfte tätigen. Zu den bereitzustellenden Informationen zählen Angaben zu den auf der Plattform Tätigen sowie den erzielten Einkommen. Die Steuerbehörde leitet die Daten weiter an die Sozialversicherung. (EU-OSHA, 2022, S. 3)

Dem französischen Verfahren ähnliche Regulierungen finden sich auch im außereuropäischen Ausland. So sind etwa in Uruguay Fahrer von Transport-Plattformen (wie z. B. Uber) seit 2017 verpflichtet, sich bei den Trägern der Sozialversicherung und der Steuerbehörde zu registrieren. In einem vereinfachten Verfahren werden Steuer- und Sozialversicherungsbeitragszahlung zusammengefasst, von der Sozialversicherungsstelle eingezogen, die dann die anteiligen Steuerzahlungen an die Finanzbehörde weiterleitet. Der Restbetrag kommt der Finanzierung der sozialen Sicherung zugute, wobei Uruguays Monotax-System registrierten Arbeitern denselben Schutz – mit Ausnahme hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung – wie Angestellten bietet. (ILO, 2021b, S. 8)

## 4.2 HANDLUNGSANSÄTZE FÜR GUTE ALTERSSICHERUNG IN DER PLATTFORMARBEIT

Der Überblick über internationale Modelle der Beitragstragung, -abführung und -überwachung zeigt, dass es zwar einige Ansätze, die soziale Absicherung von Plattformarbeitern auf ein sicheres Fundament zu stellen, gibt. Dennoch handelt es sich mehr oder weniger bloß um punktuelle Interventionen, die ein eher lückenhaftes Bild ergeben.

Um die Schutzlücken, die im Bereich der sozialen Sicherung für Plattformarbeitende bestehen, zu beseitigen, sind für Gruber-Risak (2020, S. 13) grundsätzlich zwei Lösungswege denkbar: Zum einen die Adaptierungen des bestehenden Sozialversicherungssystems und zum anderen „ein großer Wurf“, der Pfadabhängigkeiten hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht Selbständiger verlässt. (vgl. Gruber-Risak, 2020, S. 11) Die Anpassung bestehender Regelungen könnte etwa darin bestehen, eine spezielle Lösung für Plattformarbeitende herbeizuführen, indem ein Sondertatbestand geschaffen wird, an den eine Sozialversicherungspflicht angeknüpft werden könnte. In der Vergangenheit ist bereits mit dem Heimarbeitsgesetz ein Schutzrahmen für eine besondere Gruppe geschaffen worden, der in vergleichbarer Weise für Plattformarbeitende vorstellbar wäre. (vgl. Deutscher Bundestag, 2017, S. 8) Auch die soziale Absicherung von Künstlern und Publizisten im Rahmen der Künstlersozialversicherung wird in diesem Zusammenhang immer wieder als mögliches Vorbild genannt. (vgl. etwa Chesalina, 2018) Die andere Gruber-Risak (2020, S. 13) vorschwebende Alternative besteht in der grundsätzlichen Neuordnung des sozialen Schutzes von Selbständigen, um nicht nur das Absicherungsproblem hinsichtlich Plattformarbeitender zu lösen, sondern sogleich das Problem unzureichenden Schutzes von Solo-Selbständigen anzugehen.

Im Folgenden sollen mögliche Ansätze vorgestellt werden, die darauf gerichtet sind, die speziellen Herausforderungen, wie sie mit der Alterssicherung von Plattformarbeit verknüpft sind, zu adressieren.

### 4.2.1 Aufklärung und Information

Weil Plattformarbeit in der Regel in selbständiger Arbeit besteht und Einkommen daher für Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger nicht in der Weise sichtbar sind, wie dies bei Angestelltenverhältnissen der Fall ist, hängt die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung von Eigenmeldungen der Plattformarbeiter ab. Die Lücke zwischen effektiver und formaler Absicherung von Plattformarbeitern kann daher zu einem großen Teil darauf zurückgeführt werden, dass die Registrierung von Plattformeinkommen hinter dem erforderlichen Maß zurückbleibt. Ein möglicher Grund für das Ausbleiben von Einkommensmeldungen und damit einhergehend die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sicherlich in dem fehlenden Wissen hinsichtlich der sozialen Absicherung von Plattformarbeit zu suchen: Besondere Herausforderungen entstehen in dieser Hinsicht insofern, als Plattformarbeiter ihren Beschäftigungsstatus korrekt einzuschätzen haben, gegebenenfalls relevante Einkommengrenzen kennen müssen sowie überhaupt zu der Beurteilung gelangen müssen, dass es sich bei der betreffenden Tätigkeit nicht bloß um ein Hobby handelt. Zusätzlich kann die vermeintliche Komplexität von Steuer- und Sozialversicherungsfragen viele Plattformarbeiter davon abhalten, entsprechende Schritte zu unternehmen. Aufklärungs- und Informationskampagnen können daher ein Weg sein, um der niedrigen effektiven Absicherung entgegenzuwirken. (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 382; OECD, 2018, S. 198)

Dabei mag es sinnvoll sein, anstatt anhand breit gestreuter Kampagnen auf das Problem aufmerksam zu machen, auf gezielte Hinweise auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen durch die Plattformen zu setzen. Auf diese Weise gelingt es effektiver, adressatengerecht im betreffenden Kontext Bewusstsein für die mit Plattformarbeit verknüpften Verpflichtungen und die Möglichkeiten sozialer Absicherung zu schaffen. So sind etwa in Frankreich Plattformen verpflichtet, Plattformarbeiter über ihre steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten aufzuklären: Im Zuge jeder Transaktion hat die Plattform eine entsprechende Nachricht zu versenden, die einen Link zu den Internetauftritten von Steuerbehörde bzw. Sozialversicherungsträger beinhaltet, um rasch weitere Informationen zu steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen abrufen zu können. Darüber hinaus wird von Plattformen gefordert, ihren Plattformarbeitern jährlich ein Statement zum auf der jeweiligen Plattform erzielten Bruttoeinkommen zu senden. (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 382; OECD, 2018, S. 199)

### 4.2.2 Statusklärung

Da die Problematik der Alterssicherung von Plattformarbeit zu einem hohen Maß durch die unklare Situation hinsichtlich der Beschäftigungssituation bedingt ist, hat gute soziale Sicherung von Plattformarbeit mit der Klärung des Beschäftigungsstatus – selbständig tätig oder abhängig beschäftigt – zu beginnen. Gruber-Risak (2020, 18ff.) unterbreitet diesbezüglich eine Reihe von Vorschlägen, wie die Klärung des Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern vonstattengehen könnte:

- Widerlegbare Vermutung abhängiger Beschäftigung: Aufgrund der Schwierigkeit, Einblicke in die Plattformorganisation zu nehmen, verfügt im Grunde nur die Plattform selbst über die faktische Möglichkeit, konkrete Vertragsausgestaltungen und gelebte Vertragspraxis nachzuweisen. Daher spricht Gruber-Risak (2020, 18f.) zufolge einiges dafür, von der herkömmlichen Beweislastverteilung, wonach Plattformarbeitende den Status der entgeltlichen Beschäftigung nachzuweisen hätten, abzuweichen und eine gesetzliche Vermutung für den Status der Tätigkeit als abhängige Beschäftigung einzuführen, welche jedoch von der Plattform widerlegt werden kann. Die Plattform hätte dann zu beweisen, dass es sich bei der betreffenden Tätigkeit um Selbständigkeit handelt. Auf diesem Wege ließe sich die Frage der Statusklärung weg von den Plattformarbeitenden und Sozialversicherungsträgern hin zu jenen verschieben, die aufgrund der erforderlichen Informationsbasis allein dazu in der Lage sind – zu den Plattformen. (vgl. auch DGB, 2019, S. 4)
- Verpflichtendes abstraktes Statusfeststellungsverfahren: Bereits heute sieht §7a SGB IV einen Mechanismus vor, um Beteiligten Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, ob sie abhängig beschäftigt oder selbständig tätig sind. Das sogenannte Statusfeststellungsverfahren wird auf Antrag der Vertragspartner von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) durchgeführt, die aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände eine Entscheidung trifft. Gruber-Risak (2020, 19f.) schlägt vor, dieses Verfahren für die Beschäftigung von Plattformarbeitenden obligatorisch vorzuschreiben. Um Transparenz herzustellen, hätte demnach eine in Deutschland ansässige Plattform die Prüfung durch die DRV einzuleiten, die sodann festzustellen hätte, ob es sich bei der Tätigkeit auf einer konkreten Plattform um unselbständige Beschäftigung handelt oder nicht. Um der Problematik der leichten Veränderbarkeit von Plattformen zu begegnen, sollte dabei Gruber-Risak (2020, S. 20) zufolge die Prüfung des Geschäftsmodells abstrakt anhand der Angaben der Plattform durchgeführt werden und die Entscheidung solange bindend bleiben, wie das Geschäftsmodell nicht in relevanter Weise abgewandelt wurde.
- Einbeziehung der Plattformarbeitenden kraft Gesetzes: Gruber-Risak (2020, 20f.) schlägt vor, Plattformarbeitern analog dazu, wie dies heute bereits in Bezug auf Heimarbeiter durch das Sozialversicherungsrecht geschieht, den vollen Sozialversicherungsschutz ex lege zukommen zu lassen. §12 Abs. 2 SGB IV stellt Heimarbeiter, das sind „Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen“ den Beschäftigten gleich. Nun weist Gruber-Risak (2020, 20f.) darauf hin, dass Plattformarbeiter zwar aus diversen Gründen (z. B. ortsgebundene Plattformarbeit, enge Auslegung von Erwerbsmäßigkeit) keine Heimarbeiter in diesem Sinne sind, eine explizite Einbeziehung von Plattformarbeitern in die Sozialversicherung analog den Heimarbeitern durch eine entsprechende Legaldefinition sowie eine darauf verweisende Versicherungspflicht aber durchaus denkbar sind.

### 4.2.3 Reportinganforderungen

Zwar mögen die Plattformen selbst nicht unmittelbar an den durch ihre Vermittlung zustande gekommenen Transaktionen beteiligt sein, doch verfügen sie immer über einige relevante Informationen, wie beispielsweise die Identität der Transaktionspartner oder die Höhe des Zahlungsbetrages. Ebenso könnten andere Organisationen, wie etwa mit der Plattform verbundene Zahlungsdienstleister, über relevante Informationen zu über Plattformen abgewickelte Transaktionen verfügen. Ein entscheidender Schritt in Richtung mehr Transparenz würde daher bedeuten, Plattformen zu verpflichten, beitragsrelevante Daten zu übermitteln.

Plattformen (oder auch andere Dritte) durch entsprechende Gesetzesinitiativen in die Pflicht zu nehmen, Informationen zu den Plattformtransaktionen zu berichten oder Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern das Recht einzuräumen, entsprechende Informationen von Plattformen anfordern zu dürfen, schafft die Voraussetzung dafür, dass die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen überwacht werden kann oder die zuständigen Stellen die Möglichkeit haben, konkrete Fälle für ein Audit auszuwählen. Zudem wird man davon ausgehen dürfen, dass allein schon der Fakt, dass Daten an die zuständigen Stellen berichtet werden, wahrscheinlich zu mehr Eigenmeldungen ermuntert. (OECD, 2018, S. 199)

Für Freudenberg et al. (2019, S. 384) sind es zwei Charakteristika der Plattformökonomie, die die zentrale Erfassung der Einkommensdaten von Plattformarbeitern von den Plattformen so vorteilhaft erscheinen lassen: Zum einen liegen die Daten betreffend die ökonomischen Transaktionen digital vor. Folglich bedarf die Weiterleitung dieser Daten an die Behörden im Vergleich zur herkömmlichen Ökonomie nur eines geringen Aufwands. Zum anderen werden von den Plattformen Daten zu ökonomischen Transaktionen zentral für eine große Anzahl Selbständiger erfasst und gespeichert. Dadurch sehen Freudenberg et al. (2019, S. 384) den administrativen Aufwand der Weiterleitung dieser Daten im Vergleich zu einer Vielzahl von Meldungen durch die einzelnen Plattformarbeiter für die Selbständigen als auch für die Behörden erheblich reduziert.

Freudenberg et al. (2019, S. 384) machen im Zusammenhang mit dem Thema der Datenübermittlung zudem darauf aufmerksam, dass auch die Verbesserung der Kooperation zwischen Finanz- und Sozialbehörden nicht aus dem Auge zu verlieren ist.<sup>9</sup> Zwar ist für den Fall, dass die Finanzbehörde Informationen erhält, in einigen der oben dargestellten länderbezogenen Praxismodelle (siehe Kap. 4.1.4) eine Weiterleitung der Informationen an die Sozialversicherung vorgesehen, dennoch scheint generell in der Modellkonstruktion zumeist das steuerliche Problem prioritär und tonangebend zu sein. Im Sinne des „Once-Only“-Prinzips, wonach die Verwaltung „grundsätzlich alle ihr vorliegenden Daten nutzen [soll], bevor sie

<sup>9</sup> Bis zum 31. Dezember 2022 ist die als „DAC 7“ bezeichnete Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in nationales Recht umzusetzen. Damit werden EU-weit für Betreiber digitaler Plattformen umfassende Melde- und Dokumentationspflichten eingeführt. Insbesondere das auf den Plattformen erzielte Einkommen ist dann ab dem 1. Januar 2023 den zuständigen Steuerbehörden zu melden.



diese dem Bürger erneut abringt“ (Martini & Wenzel, 2017, S. 749), plädieren Freudenberg et al. (2019, S. 394) dafür, dass von der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nur eine Behörde in Kenntnis zu setzen ist. Ein Datenaustausch zwischen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden würde somit den administrativen Aufwand für Plattformarbeiter senken, welcher insbesondere für solche im Nebenberwerb unverhältnismäßig hoch ausfällt.

#### 4.2.4 Erhebung an der Quelle

Über reine Meldepflichten hinausgehend ist daran zu arbeiten, die Einbehaltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (und Steuern) an der Quelle, also durch die Plattformen zu erreichen. Freudenberg et al. (2019, S. 382) zufolge würde „[e]ine solche Lösung [...] zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Sie vereinfacht den Verwaltungsaufwand für den meistens als Ein-Mann-Betrieb agierenden Dienstleister, und sie beugt einer versehentlichen oder absichtlichen Beitragsverkürzung vor.“ Diesen offensichtlichen Vorteilen der Praxis des Direktabzugs von Beiträgen an der Quelle steht nach Ansicht von Freudenberg et al. (2019, S. 383) ein Nachteil gegenüber: Würde als Bemessungsgrundlage nicht der Umsatz, sondern der tatsächlich erzielte Ertrag nach Betriebskostenabzug herangezogen, müsste eine Nachberechnung am Jahresende erfolgen, um zu viel gezahlte Beiträge zu erstatten.

Dieser Nachteil lässt sich umgehen, folgt man dem estnischen Modell der Erhebung an der Quelle: Dort geht man bewusst den Weg über eine Bank, um den Direktabzug zu bewerkstelligen. Kleine Unternehmen und seit 2019 auch Privatpersonen können ein sogenanntes „Entrepreneur Account“ eröffnen. Das sind spezielle Unternehmenskonten, die sich überwiegend an Mikrounternehmer richten, die P2P-Leistungen erbringen, und sich damit auch für Plattformarbeiter eignen. Über solche Konten werden dann die für die Transaktionen fälligen Zahlungen abgewickelt und die Bank transferiert automatisch die erforderlichen Informationen sowie die geschuldeten Steuern und Sozialabgaben an die Behörden. Das Unternehmenskonto lässt sich wie ein gewöhnliches Konto nutzen, wodurch auch Betriebsausgaben unmittelbar sämtlichen Einnahmen gegenübergestellt werden könnten. Die Teilnahme an diesem Modell ist möglich bis zu einem Maximaleinkommen von 40.000 Euro. (vgl. Freudenberg et al., 2019, S. 379; ILO, 2021a, 9f.)

#### 4.2.5 Internationale Ansätze zur Absicherung grenzüberschreitender Plattformarbeit

Da man es in der Plattformökonomie in der Regel stets mit grenzüberschreitenden Vorgängen zu tun hat, jedoch viele der dargestellten Ansätze insofern scheitern, als jeweils nur Plattformen mit Sitz im Inland zur Daten- oder gar Beitragsübermittlung zu verpflichten sind, scheint eine Regelung auf internationaler Ebene unerlässlich. Enzo Weber hat mit seinem Modell „Digitale Soziale Sicherung (DSS)“ einen Vorschlag unterbreitet, wie soziale Sicherung auch in einem internationalen Markt zu organisieren ist. Ebenso werden auf Ebene der EU Überlegungen angestellt, die den von Weber ins Spiel gebrachten Vorschlag des weltweiten Datenaustauschs aufgreifen. Die Vorschläge werden im Folgenden dargestellt.

### Digitale Soziale Sicherung (DSS)

Enzo Weber (2019) adressiert mit seinem Lösungsansatz insbesondere Probleme der sozialen Absicherung von Plattformarbeit, die sich aus deren spezifischen Eigenarten ergeben: Dies ist zum einen der internationale Charakter von Tätigkeiten, die über Plattformen ausgeübt werden und zum anderen ist es deren flexibler, kurzfristiger Charakter. Die – auf das traditionelle sogenannte Normalarbeitsverhältnis zugeschnittenen – Verwaltungsprozesse der nationalen Sicherungssysteme dürften bei der Bemühung, die Plattformökonomie adäquat zu erfassen, schnell an ihre Grenzen stoßen: Schließlich geht es in der Plattformökonomie um eine Vielzahl von Kleinstjobs und ständig wechselnden Vertragspartnern. Zudem wäre aufgrund der grenzüberschreitenden Natur von Plattformarbeit der Aufbau einer umfassenden internationalen Sozialversicherung erforderlich, was im Anschluss an Weber (2019, S. 11) als eher unrealistisch zu beurteilen ist.

Digitalisierung ist Webers (2019) Analyse zufolge jedoch nicht nur Ermöglichungsbedingung der Plattformökonomie und somit auch Quelle der damit zusammenhängenden Sicherungsprobleme. Digitalisierung kann zugleich der Ausweg sein: Mit seinem „Digitale Soziale Sicherung“ genannten Modell macht sich Weber (2019) Digitalisierung zunutze, um einen flexiblen und praktikablen Lösungsansatz zu präsentieren. Weil die digitalen Plattformen alle relevanten Daten zu Auftraggeber, Auftragnehmer und vereinbartem Entgelt vorhalten, sollte soziale Absicherung auch eben dort, bei den digitalen Plattformen, ansetzen. Dieser Grundgedanke ist insofern schlüssig, als zahlreiche der heutigen Sozialversicherungssysteme im Zuge der industriellen Revolution entstanden, als Unternehmen zu zentralen Marktakteuren wurden, in denen sich viele Beschäftigte sammelten. Schutzstandards und Sozialversicherungen setzten daher bei den Unternehmen an. Als neue zentrale Akteure der Digitalwirtschaft identifiziert Weber (2020, S. 38) die digitalen Plattformen, bei denen dann heute nur folgerichtig bezüglich der sozialen Sicherung anzusetzen sei.

Die Funktionsweise ist simpel und besteht im Kern in folgendem Vorgehen: Für jeden Plattformarbeiter wird ein globales DSS-Konto eingerichtet, das Teil eines digitalen Kontensystems ist, auf denen die Beiträge aus allen Plattformaufträgen gesammelt werden. Ein bestimmter Prozentsatz der jeweiligen Vergütung eines weltweit erledigten Arbeitsauftrages wird von der Plattform auf dieses DSS-Konto abgeführt. Bemerkenswert ist der Vorschlag, hierbei die übliche Vorgehensweise bei Angestelltenverhältnissen Pate stehen zu lassen, was bedeutet, dass der abzuführende Betrag jeweils zur Hälfte zusätzlich zur vereinbarten Vergütung als Arbeitgeber bzw. Kundenbeitrag und als Teil der vereinbarten Vergütung als Arbeitnehmer- bzw. Plattformarbeiterbeitrag eingezahlt würde. Diese im Quellenabzugsverfahren anfallenden Beträge würden von der Plattform dann regelmäßig gesammelt von den DSS-Konten an die nationalen Sicherungssysteme übermittelt werden. Weber (2019, S. 11) schlägt hierbei das System am Wohnort vor, da dieser bei Plattformarbeit in der Regel mit dem faktischen Arbeitsort übereinstimmt, „wohingegen eine Bindung an das Land der Plattform oder des Auftraggebers schnell zu einer Zersplitterung der Ansprüche über viele nationale Systeme führen würde“. Alle weiteren Schritte könnten innerhalb der gegebenen Strukturen durch

das nationale System am Wohnort abgewickelt werden – u.a. auch die Aufteilung der Beiträge auf die unterschiedlichen Zweige der Sozialversicherung sowie die Festlegung der Leistungsansprüche. Im Bereich der Altersvorsorge bestünde damit die Möglichkeit, auch nebenberufliche Tätigkeiten in der Plattformarbeit für den Aufbau von Rentenansprüchen einzubeziehen. Die soziale Sicherung würde an der Erzielung von Einkommen anknüpfen und dafür auch verschiedene Quellen berücksichtigen. (vgl. Weber, 2020, S. 38)

Weber (2019) sieht in seinem DSS-Modell einen einheitlichen Beitragssatz vor, d.h. es sollen nicht die jeweils national geltenden Sozialversicherungsbeitragssätze gelten. Damit würde der abgezogene Beitrag niemals jenem Betrag entsprechen, der dem zuständigen Sozialversicherungssystem eigentlich geschuldet ist. Im Falle zu viel gezahlter Beiträge würden diese erstattet werden. Im anderen – in Anbetracht dessen, dass Weber (2019, S. 21) vorschlägt, „zunächst im Rahmen von Experimenten mit niedrigen Beitragssätzen [zu] starten“ wahrscheinlicheren – Fall der Unterfinanzierung sollen nach dem Prinzip der Skalierung „die individuellen Leistungsansprüche vom Verhältnis zwischen dem Beitragssatz im DSS-System und dem Beitragssatz im jeweiligen nationalen System abhängig gemacht werden“ (Weber, 2019, S. 13). Diesbezüglich weisen Freudenberg et al. (2019, S. 391) auf die Gefahr hin, dass global einheitliche und vergleichsweise niedrige Sozialversicherungsbeitragssätze für Plattformarbeit Anreize schaffen könnten, traditionelle Arbeit durch schlechter bezahlte Plattformarbeit zu ersetzen, was letztlich zu einem Aufweichen einkommensbezogener Sozialversicherungssysteme beitragen würde.

## WAS WIRD AUS DER RENTE BEI CLICK- UND GIGWORK?

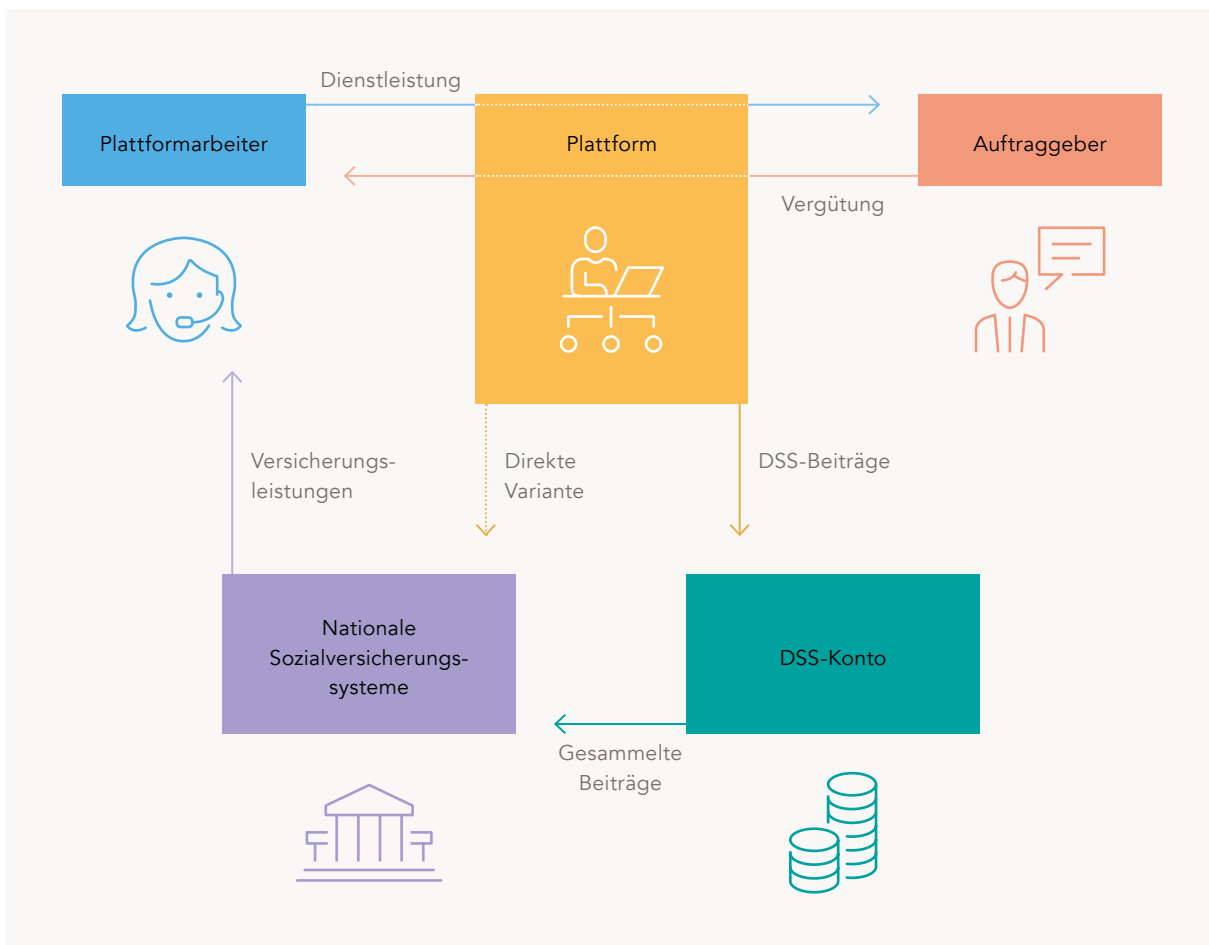


Abbildung 3: Digitale Soziale Sicherung (DSS)  
 (Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Weber (2019, S. 12))

Weber (2019, S. 11) schlägt des Weiteren vor, dass das DSS-Kontensystem von einer internationalen Organisation wie beispielsweise der Weltbank oder der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verwaltet werden könnte. Auch eine EU-interne Verwaltung ist vorstellbar. (vgl. Weber, 2020, S. 38) Freudenberg et al. (2019, S. 389) melden allerdings Zweifel an, ob angesichts der globalen Dimension des Phänomens der Plattformarbeit eine „europäische Insellösung“ ein vielversprechender Ansatz sein könne. Als vorteilhaft soll hervorgehoben werden, dass mit DSS zwar eine gemeinsame Infrastruktur entstünde, doch blieben die Zuständigkeiten der nationalen Sozialversicherungssysteme unangetastet. Weiterhin würden die einzelnen Staaten die Aufgabe der sozialen Sicherung in nationaler Souveränität durchführen; das Konzept der Digitalen Sozialen Sicherung setzt keinerlei Harmonisierung oder Standardisierung sozialversicherungspolitischer Regelungen voraus.

Als Kernstück des Ansatzes sieht Weber (2019, 11f.) die automatische Abführung der Beiträge durch die Plattformen. Diese tritt an die Stelle der ansonsten in jedem Einzelfall durchzuführenden direkten Abwicklung zwischen den verschiedenen Plattformarbeitern und Trägern der Sozialversicherung. Es dürfen wohl – Weber (2019, S. 12) folgend – Zweifel angemeldet werden, ob eine solche Masse an Vorgängen von den Sozialversicherungssystemen organisatorisch durchführbar wäre. Als Variante wäre allenfalls vorstellbar, die Beiträge ohne Zwischenschaltung eines DSS-Kontos von den Plattformen direkt an die nationalen Stellen zu leiten. Webers (2019, S. 12) Vorschlag sieht eine Optionsmöglichkeit für die einzelnen Nationalstaaten vor – Inanspruchnahme des DSS-Kontensystems oder Abwicklung über die „direkte Variante“. Als weitere Variante wäre es grundsätzlich auch möglich, die Beiträge nicht jobweise, sondern traditionell kumuliert am Monatsende abzuführen. Ebenso wäre als weitere Variante vorstellbar, dass die Plattformen nicht die Sozialversicherungsbeiträge transferieren, sondern lediglich Informationen über die individuell erzielten Einkommen übermitteln. Die Zahlungsverantwortung läge dann weiterhin beim einzelnen Plattformarbeiter. Letztgenannte Variante verhindert allerdings die Realisierung der mit dem Quellenabzugsverfahren verknüpften Vorteile und würde insbesondere Unsicherheiten bezüglich der Zahlungsverpflichtungen und die Entstehung von Beitragsschulden (speziell bei Illiquidität) nicht vermeiden können. Auch würde es nicht zu einer Beitragsbeteiligung von Seiten der Plattformen bzw. Auftraggeber kommen. (vgl. Weber, 2020, 39f.)

Ein Vorteil des Modells liegt nicht zuletzt darin, dass es unabhängig von einer – sich unter Umständen im Zeitverlauf ändernden – Beurteilung des Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern anwendbar wäre. Mit dieser Konstruktionsweise folgt Weber (2019, 18f.) bewusst dem Prinzip, nicht einen bestimmten rechtlichen Status, sondern Einkommenserzielung zum Anknüpfungspunkt für soziale Sicherung zu machen. Die Unabhängigkeit der sozialen Sicherung vom arbeitsrechtlichen Status wiederum ist für Weber (2019, S. 19) Anlass, im Rahmen von DSS eine breite Plattformdefinition zu wählen, „um die Vorteile eines effizienten digitalen Quellenabzugsverfahrens möglichst umfassend nutzen zu können“.

Mit seinem Ansatz, mit Hilfe eines direkt an der Plattform ansetzenden Mechanismus ein digitales Quellenabzugsverfahren für Plattformarbeit zu verwirklichen, ruft Weber (2019) – unter der Voraussetzung der Beteiligung möglichst vieler Staaten – ein effektives Vorgehen<sup>10</sup> ins Leben, Sozialschutz für grenzüberschreitende Plattformarbeit zu gewährleisten. Ebenso bliebe die Souveränität und Flexibilität der nationalen Sozialversicherung erhalten und Beitragshinterziehung würde vermieden. Deinert & Freudenberg (2020, S. 21) geben allerdings zu bedenken, dass die realisierbaren DSS-Beiträge vergleichsweise niedrig wären – zu erwarten wäre

<sup>10</sup> Freudenberg et al. (2019, S. 387) machen darauf aufmerksam, dass DSS „einer Art internationaler Künstler-sozialkasse (KSK) nach deutschem Muster“ entspricht, wengleich dieser Bezug von Weber (2019) selbst nicht hergestellt wird: Die KSK erhebt Beiträge und transferiert sie anschließend an die Träger der Sozialversicherung, welche dann gemäß derer allgemeinen Regeln den sozialen Schutz gewährleisten. Wie beim DSS-Modell werden alle Beiträge von Marktteilnehmern eingesammelt und werden – ebenso wie bei DSS – aufgrund des Fehlens eines „Arbeitgebers“ vom Nachfrager der Dienstleistung gefordert. Wie beim DSS-Modell kommt der Einkommenserzieler in den Genuss eines hochwertigen Sozialschutzes zu günstigen Konditionen. Ebenso wie beim DSS-Modell müssen die endemischen Finanzierungslücken durch eine dritte Partei gestopft werden.

ein Satz, der ungefähr dem weltweiten Durchschnittsbeitragssatz entspräche oder sogar darunter läge, was – insbesondere in Europa – zu einem unzureichenden Sozialversicherungsschutz führen würde.

### „Digital Single Window“ (EU) und „Model Reporting Rules“ (OECD)

Da es zu den Eigenheiten von Plattformarbeit zählt, parallel mehreren Beschäftigungen nachzugehen – unter Umständen zu unterschiedlichen Konditionen und mit unterschiedlichem Beschäftigungsstatus – sowie gegebenenfalls in mehr als einem EU-Mitgliedstaat Einkommen zu erzielen, wird das Thema Plattformökonomie seit geraumer Zeit auch auf EU-Ebene adressiert. Regulierungen seitens der EU erscheinen angesichts des Wachstums der Plattformökonomie dringend erforderlich, wegen des Risikos eines Anstiegs der Schattenwirtschaft sowie nachteiliger Auswirkungen auf die Wettbewerbslandschaft, wenn die Erfüllung der herkömmlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Wettbewerbs- hürde wird. Ebenso würde die Leistungsfähigkeit der nationalen Sozialversicherungssysteme drastisch in Mitleidenschaft gezogen, wenn ein wachsender Anteil der Bevölkerung keine oder zu wenig Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlen würde. Im schlimmsten Fall droht die Erosion der finanziellen Basis des europäischen Sozialmodells. (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 43)

Entsprechende Regulierungen setzen eine fundierte Informationsbasis voraus, weshalb die EU auf umfassende Daten bezüglich der Aktivitäten der Plattformen angewiesen ist. Einige Mitgliedstaaten (z. B. Estland, Dänemark, Frankreich) haben bereits einen Vorstoß in die Richtung unternommen, Plattformen zu Datenübermittlungen zu verpflichten. (vgl. Kap. 4.1.4) Wenngleich diese Schritte im Hinblick auf Transparenzsteigerung in der Plattformökonomie zu begrüßen sind, ist damit der Weg zu 27 unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen eröffnet, wodurch nicht nur die Idee eines echten digitalen Binnenmarkts gefährdet, sondern ebenso die Entstehung neuer Plattformen erschwert wäre. (vgl. Lehdonvirta & Ogembo, 2020, S. 8)

Eine von der EU-Kommission beauftragte „Hochrangige Gruppe zu den Auswirkungen der digitalen Transformation der EU-Arbeitsmärkte“ widmete sich solchen Fragestellungen und legte im April 2019 einen entsprechenden Bericht vor. Eine der darin beschriebenen Empfehlungen besteht in der Einrichtung eines „Digital Single Window“, das durchaus Ähnlichkeit mit dem von Weber (2019) vorgeschlagenen Konzept „Digital Social Security“ aufweist. Das „digitale Fenster“ zielt darauf, sozialversicherungs- und steuerrelevante Daten bezüglich Selbständiger, die über digitale Plattformen für mehrere wechselnde Auftraggeber arbeiten, zentral zu melden. Dem Vorschlag zufolge hätten Plattformbetreiber automatisch alle relevanten Einkommensdaten in einem standardisierten Format an das Fenster zu übermitteln, unabhängig davon, wo der Kunde ansässig ist. Das Fenster leitet die Daten betreffend die einzelnen Plattformarbeiter dann an die nationalen Stellen weiter, die für die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben des betreffenden Plattformarbeiters zuständig sind. Für die Plattformbetreiber hat das „Digital Single Window“ den Vorteil einer Vereinfachung hinsichtlich Reporting- und

Compliance-Anforderungen. Es soll vermieden werden, dass es zu einer Zersplitterung der Berichtspflichten kommt, indem die einzelnen Mitgliedstaaten eigene Vorgehensweisen, Systeme und Formate entwickeln, anhand derer die Plattformen gezwungen wären, an eine Vielzahl von nationalen Institutionen zu berichten. (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 43)

Die Expertengruppe sieht als Option weiterhin vor, dass das System auch die Beiträge an Stelle der teilnehmenden nationalen Institutionen einbehalten könnte. (vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 43) Was also nach Webers (2019) Konzeption der Kern der „Digitalen Sozialen Sicherung“ sein sollte, würde nach Vorschlag der Expertengruppe zum „Digital Single Window“ optional sein: ein digitaler Mechanismus, der Plattformen ermöglichen würde, Beiträge an der Quelle und im Auftrag für die zuständigen Stellen einzusammeln und sie an diese Stellen weiterzuleiten.

Ebenso wie DSS (Weber, 2019) wäre die Teilnahme am „Digital Single Window“ vollkommen freiwillig und würde nicht in die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich Sozialschutz eingreifen. Lediglich wie eine Art Hülle würde sich das System um die nationalen Sozialversicherungssysteme legen.

Lehdonvirta & Ogembo (2020) haben in Auftrag der EU-Kommission auf Grundlage des Berichts der Expertengruppe die Durchführbarkeit des darin vorgeschlagenen Konzepts untersucht. Neben dem grundlegenden Problem, dass die existierenden Regelungen zur Sozialversicherung nicht ausreichend kompatibel sind mit der Art und Weise, wie Einkommen in der Plattformökonomie erzielt und berichtet wird, stellen die Wissenschaftler als weiteres erhebliches Problem den Zugang zu Einkommensdaten im Besitz von internationalen Plattformen fest, die nicht innerhalb der EU ansässig sind. Schwierigkeiten könnte auch die Identifizierung von Plattformarbeitern bereiten – während beispielsweise in Estland alle Einwohner über einen persönlichen Identifizierungscode verfügen, könnte die Identifizierung in Deutschland mit größerem Aufwand verbunden sein. Zudem sei die Natur und Qualität der zu erhebenden Daten zu klären sowie die Übermittlungstermine, so dass sie für den jeweiligen Abrechnungszeitraum rechtzeitig zur Verfügung stehen. (Lehdonvirta & Ogembo, 2020, 37ff.)

Auf OECD-Ebene sind derzeit Bestrebungen zur Entwicklung von Reportingregeln im Gang, wonach digitale Plattformen verpflichtet werden sollen, Einkommensdaten an die jeweiligen nationalen Steuerbehörden zu melden. Zwar zielt das OECD-Modell in erster Linie auf den steuerlichen Bereich, doch soll das angestrebte Reporting so ausgestaltet werden, dass es auch für vergleichbare Bereiche, wie etwa die Sozialversicherung, anwendbar ist. (vgl. OECD, 2020)

#### **Richtlinien-Entwurf der EU-Kommission zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen Plattformbeschäftigter**

In Reaktion auf die breite öffentliche Debatte rund um die Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie sowie deren weiteres Wachstum hat sich die EU auf den

Weg gemacht, stärker regulatorisch einzugreifen. Damit soll auf EU-Ebene ein gemeinsamer Rechtsrahmen für mehr Klarheit sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Plattformunternehmen und herkömmliche Unternehmen sorgen. Bislang existieren nur in wenigen Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften mit konkretem Bezug zu Arbeitsbedingungen und/oder sozialer Sicherung in der Plattformökonomie. Allenfalls werden solche Fragen indirekt in nationalem Recht adressiert; zudem fokussiert die nationale Rechtsetzung betreffend die Plattformarbeit stark auf bestimmte Branchen, insbesondere ortsgebundene Fahr- und Zustelldienste. Gleichzeitig ist ein Anstieg von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zur Plattformarbeit zu verzeichnen, wodurch es auf gerichtlichem Weg zur Klärung des Beschäftigungsstatus kommt – in den meisten Fällen werden Plattformarbeiter von den Gerichten als Arbeitnehmer eingestuft. (vgl. Europäische Kommission, 2021)<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag (COM (2021) 761 final vom 9.12.2021) zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit vorgelegt. Leitend soll dabei der Grundgedanke sein, die Interessen der Plattformarbeiter sowie jene der Plattformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen: Einerseits sollen die Arbeitsbedingungen der Plattformarbeiter verbessert werden und andererseits sollen die mit der Plattformökonomie verknüpften ökonomischen Chancen, Innovationspotenziale und Flexibilitätsgewinne gefördert werden.

Mit ihren Vorschlägen verfolgt die EU-Kommission die folgenden Ziele: (vgl. Europäische Kommission, 2021)

- Durch Bestimmung des Beschäftigungsstatus von Personen, die in der Plattformökonomie tätig sind, soll diesen Zugang zu bestehenden Arbeitnehmerrechten und Sozialleistungen (z. B. geregelte Arbeitszeiten, bezahlter Urlaub, Gesundheitsschutz, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Altersrenten) verschafft werden.
- Im Hinblick auf das „algorithmische Management“ auf digitalen Plattformen sollen Transparenz, Rechte und Rechenschaftspflichten ausgebaut werden. So soll durch Einräumung von Informationsrechten klarer dargestellt werden, wie mit Hilfe von Algorithmen beispielsweise Aufgaben zugewiesen, die Arbeitsausführung überwacht und bewertet sowie Preise festgelegt werden. Algorithmisches Management birgt das Risiko, das für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses charakteristische Unterordnungsverhältnis sowie die Kontrolle der Plattformarbeiter zu verbergen. Zudem soll es Plattformarbeitern ermöglicht werden, Begründungen für algorithmenbasierte Entscheidungen zu erhalten sowie Entscheidungen anzufechten.

<sup>11</sup> Rosin (2022, S. 480) leitet aus der Gerichtspraxis ab, dass nationale Gerichte dazu tendieren, solche Personen eher als Angestellte zu kategorisieren, die ortsgebundene Plattformarbeit (insbesondere Fahrdienste und Essenslieferdienste) verrichten als Personen, die ausschließlich online Plattformarbeit nachgehen.



- Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit soll – auch in grenzüberschreitenden Fällen – verbessert werden. Hierzu sollen digitale Plattformen verpflichtet werden, die von Plattformarbeitern geleistete Arbeit den nationalen Behörden des Landes der Erbringung der entsprechenden Tätigkeiten zu melden. Außerdem sollen Plattformen nationalen Behörden bestimmte Informationen über Plattformarbeiter und Geschäftsbedingungen übermitteln, damit diese Behörden ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Einhaltung der für den Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern geltenden rechtlichen Verpflichtungen wahrnehmen können.
- Zur Durchsetzung von Ansprüchen soll Plattformarbeitern künftig auch die Möglichkeit von Sammelklagen gegen Plattformbetreiber eröffnet werden.
- Schließlich soll der soziale Dialog gestärkt werden, indem Plattformen die Pflicht auferlegt wird, Kommunikationskanäle für Plattformarbeiter zu schaffen, über die sie sich selbst organisieren und von Arbeitnehmervertretern kontaktiert werden können. Plattformarbeiter sollen befähigt werden, ihre Arbeitsbedingungen durch Tarifverhandlungen und einen verstärkten sozialen Dialog zu beeinflussen und zu verbessern.

Plattformarbeit ist dem Richtlinienvorschlag (Art. 2) zufolge jede Arbeit, die über eine „digitale Arbeitsplattform“ organisiert wird. Eine „digitale Arbeitsplattform“ wiederum bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine kommerzielle Dienstleistung erbringt, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- sie wird zumindest teilweise auf elektronischem Wege, z. B. über eine Website oder eine mobile Anwendung, aus der Ferne bereitgestellt;
- sie wird auf Verlangen eines Empfängers der Dienstleistung erbracht;
- sie umfasst als notwendigen und wesentlichen Bestandteil die Organisation der von Einzelpersonen geleisteten Arbeit, unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten Ort ausgeführt wird.

Ein wesentlicher Bestandteil des Richtlinienvorschlags ist die Klärung des Beschäftigungsstatus von Personen, die auf Plattformen arbeiten. Weil sich an die Einstufung als Arbeitnehmer die Anwendung zahlreicher Schutzvorschriften sowie die Sozialversicherungspflicht knüpft, sieht der Vorschlag zum Zwecke der Erhöhung von Rechtssicherheit und des Schutzes der Plattformarbeiter in seinem Artikel 4 eine Vermutungsregelung zugunsten eines Arbeitsverhältnisses vor, wenn mindestens zwei der folgenden fünf Kriterien erfüllt sind:

- effektive Bestimmung der Höhe der Vergütung oder Festlegung von Obergrenzen der Vergütung;

- Aufforderung der Plattformarbeit leistenden Person, bestimmte verbindliche Regeln in Bezug auf Erscheinungsbild und Verhalten gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung bzw. in Bezug auf die Arbeitsleistung einzuhalten;
- Überwachung der Arbeitsleistung oder Überprüfung der Qualität der Arbeitsergebnisse, auch auf elektronischem Wege;
- effektive Einschränkung der Freiheit, die Arbeit zu organisieren – insbesondere den Ermessensspielraum bei der Wahl der Arbeitszeit oder der Abwesenheitszeiten –, Aufgaben anzunehmen bzw. abzulehnen oder die Dienste von Unterauftragnehmern oder Ersatzkräften in Anspruch zu nehmen, auch durch den Einsatz von Sanktionen;
- effektive Einschränkung der Möglichkeit, einen Kundenstamm aufzubauen oder Arbeiten für Dritte auszuführen.

Hierbei ist zu beachten, dass es nicht um die Betrachtung individueller Rechtsverhältnisse geht, sondern die Plattform als Ganzes wird hinsichtlich ihrer Qualifikation als Arbeitgeber untersucht. In Artikel 5 sieht der Richtlinienvorschlag die Möglichkeit der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung vor. Die Plattform kann die Vermutung widerlegen, indem sie nachweist, dass auf Basis der nationalen Rechtsvorschriften kein Arbeitsverhältnis vorliegt. Will ein Plattformarbeiter die Vermutung widerlegen, so hat die Plattform dabei insbesondere durch Informationsbereitstellung zu unterstützen.

Plattformarbeiter, die aufgrund der vorgeschlagenen Kriterienprüfung als abhängig Beschäftigte eingestuft würden, kämen nicht lediglich in den Genuss der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Rechte, vielmehr hätten sie Zugang zu Arbeitnehmerrechten, wie sie nationale oder andere EU-Gesetze vorsehen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass traditionell die Reichweite der nationalen Arbeitsrechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten selbst bestimmt wurde. Mit dem Richtlinienvorschlag würde von dieser Praxis insofern Abschied genommen werden, als die Mitgliedstaaten spezifische Vorgaben für die Bestimmung des Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern erhielten. Eine Annahme des Richtlinienvorschlags bedeutet also nicht weniger als einen erheblichen Einschnitt in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten. (vgl. Rosin, 2022, 480f.)

Rosin (2022, 486f.) gibt zu bedenken, dass eine Vermutungsregelung zwar auch zuvor bereits verschiedentlich als Vorschlag zur Herbeiführung von Rechtssicherheit in Bezug auf den Beschäftigungsstatus ins Spiel gebracht wurde, allerdings gar nicht geeignet sei, das Klassifizierungsproblem vollständig zu lösen. Arbeitgeber könnten ihre Arbeitsorganisation schlicht so abändern, dass sie der Einstufung der Arbeitsbeziehungen als abhängige Beschäftigung entgingen (vgl. Davidov, 2017, S. 9).

Mit ihrem Richtlinienvorschlag könnte die Europäische Kommission durchaus zu tiefgreifenden Neuerungen in der Plattformökonomie beitragen und insbesondere mit der Fiktion von Arbeitsverhältnissen eine Wegmarke in der Verbesserung der sozialen Absicherung setzen. Der Vorschlag wird zunächst in den beiden gesetzgebenden Organen – Rat und Europäisches Parlament – geprüft und überarbeitet und müsste schließlich in nationales Recht umgesetzt werden. Klever (2022, S. 2) folgend darf eine zügige Umsetzung in deutsches Recht erwartet werden, „da der Richtlinienvorschlag inhaltlich in weiten Teilen mit einem seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlichten Eckpunktepapier übereinstimmt“.<sup>12</sup> Ohne eine solche Umsetzung in nationales Recht bleibt der Vorschlag der EU-Kommission freilich ein zahnloser Tiger.

12 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) beschreibt in seinem Eckpunktepapier konkrete Maßnahmen, um die Rechte von Plattformarbeitern gegenüber den Plattformen zu stärken und für einen besseren sozialen Schutz zu sorgen. Weil die Fremdbestimmtheit von solo-selbständigen Plattformarbeitern und eine daraus folgende Arbeitnehmern vergleichbare Schutzbedürftigkeit vorausgesetzt wird, sollen solo-selbständige Plattformarbeiter in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen sowie Plattformen an der Beitragszahlung beteiligt werden. Darüber hinaus soll die Einbeziehung in weitere Sozialversicherungszweige, wie beispielsweise die Krankenversicherung, geprüft werden. Darüber hinaus soll es Plattformarbeitern erleichtert werden, eine arbeitsgerichtliche Statusklärung herbeizuführen, indem eine Beweislastregelung zugunsten der Plattformarbeiter eingeführt werden soll: Wenn der Plattformtätige Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Plattformbetreiber vorlegt, liegt die Beweislast für das Nicht-Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses beim Plattformbetreiber. Zudem geht das Eckpunktepapier auf die Möglichkeit der kollektivrechtlichen Organisation für solo-selbständige Plattformarbeiter sowie eine Vereinfachung der Kontrolle von Vertragsbedingungen ein. Schließlich wird im Eckpunktepapier für Transparenz und Meldepflichten für alle Plattformen auf EU-Ebene plädiert, um der grenzüberschreitenden Natur der Geschäftsmodelle der Plattformökonomie Rechnung zu tragen.

## 5 FAZIT UND AUSBLICK

Unserem Denken über die Arbeitswelt – und damit einhergehend auch über diesbezügliche Regulierungsfragen – liegt stets die Dichotomie selbständige versus abhängige Beschäftigung zugrunde. Wenn es um Fragen der Alterssicherung im Besonderen und der sozialen Sicherung im Allgemeinen geht, kommt man nicht umhin festzustellen, dass die beiden genannten Arbeitsmodelle sich nicht gleichwertig gegenüberstehen, sondern die abhängige Beschäftigung – insbesondere in Form des sogenannten Normalarbeitsverhältnisses, d.h. im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages geleistete Vollzeit-Arbeit – das Standardmodell darstellt und als solches mit umfassenderem Arbeits- und Sozialschutz ausgestattet ist. Wogegen der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz bei vom Standard abweichenden Arbeitsmodellen geringer ausfällt. Das sogenannte Normalarbeitsverhältnis darf durchaus in zweifacher Weise als Standard gelesen werden: Einmal in deskriptiver Weise als bloße Beobachtung, dass es sich dabei um das mehrheitlich vorherrschende Beschäftigungsmuster handelt, aber zum anderen eben auch in normativer Hinsicht, insofern das Standardmodell als Norm gesetzt wird und als Orientierungsgrundlage für die arbeits- und sozialrechtliche Regulierung gilt. Arbeitsverhältnisse, die dieser Norm nicht entsprechen, werden als „atypisch“ gekennzeichnet.

Die Flexibilisierung des Arbeitsmarkts fordert nun diese Haltungen heraus: Neue Arbeitsformen gewinnen an Bedeutung und finden immer weitere Verbreitung, sodass die dominierende Stellung des Normalarbeitsverhältnisses abnimmt. Zudem lässt sich beobachten, dass neue Arbeitsformen abseits des Normalarbeitsverhältnisses in einem Graubereich angesiedelt sind, insofern sie die traditionelle Dichotomie von Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung aufweichen. Paradigmatisch für diese Entwicklung steht die Plattformökonomie.

Als Folge dieser Entwicklung ist im Bereich der Plattformökonomie zu beobachten, wie das auf das herkömmliche Normalarbeitsverhältnis zugeschnittene Alterssicherungssystem vor der Herausforderung steht, mit der „atypischen“ Beschäftigungsform der Plattformarbeit umzugehen. Dabei scheint die Plattformökonomie das Sozialversicherungssystem nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auf grundlegendere Weise herauszufordern. (vgl. Schoukens & Barrio, 2017)

- Die Plattformökonomie stellt die traditionelle Definition von Arbeit infrage. Sozialversicherungssysteme sind zumeist so gestaltet, dass sie für Einkommensersatz in jenen Fällen sorgen, in denen der Standardarbeit als Haupteinkommensquelle aus irgendeinem Grund nicht nachgegangen werden kann. Die Sozialversicherung tritt ein, wenn es zu einem Einkommensausfall kommt, wobei die finanzielle Basis der Sozialversicherung die einbehaltenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge darstellen. (vgl. Schoukens & Barrio, 2017, S. 328) Wann ist im Falle von Plattformarbeit von Arbeit die Rede, welche

unter das beschriebene Regime fällt? Plattformarbeit findet mitunter im Graubereich zwischen Freizeitbeschäftigung und Einkommenserzielung statt. Welches Einkommen ist heranzuziehen und ab welcher Höhe ist es hoch genug, um für die Alterssicherung berücksichtigt zu werden? Sollte das System der Alterssicherung auch kleinste Einkommen berücksichtigen? Wo liegt die Geringfügigkeitsgrenze? Plattformarbeit führt in der Regel zu geringeren, weniger stabilen Einkommensflüssen als dies bei der „Standardsituation“ der abhängigen Beschäftigung der Fall ist. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung zu erweitern, ohne den Aspekt der Beitragszahlungen zu berücksichtigen, erhöht das Risiko der finanziellen Tragfähigkeit des Sozialversicherungssystems.

- In der Plattformökonomie fällt die Identifizierung des Arbeitgebers schwer. Im gegenwärtigen System der Alterssicherung kommt jedoch dem Arbeitgeber hinsichtlich Beitragstragung und -zahlung eine erhebliche Bedeutung zu. Es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob Plattformarbeiter von den nachfragenden Nutzern der Plattform oder der Plattform selbst beschäftigt werden. Im Hinblick auf den Sozialversicherungsschutz hat diese Entscheidung weitreichende Konsequenzen. Erschwerend kommt hinzu, dass Arbeitsbeziehungen und die damit in Verbindung stehenden Arbeitsleistungen viel weniger eindeutig nachvollziehbar sind, als es im Falle der direkten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen des Normalarbeitsverhältnisses der Fall ist: Plattformarbeiter können für eine ganze Menge verschiedener Plattformen mehr oder weniger gleichzeitig tätig sein, wobei eine Registrierung auf einer Plattform noch lange nicht bedeuten muss, dort auch tatsächlich aktiv zu sein. Die Plattformen können in verschiedenen Ländern beheimatet sein, was noch zusätzlich die Nachverfolgbarkeit von Arbeitgebern und Arbeitsleistungen erschwert.
- Plattformarbeit ist durch große Instabilität und Flexibilität gekennzeichnet. Plattformarbeiter weisen viel stärker fragmentierte Arbeitskarrieren auf als dies im Falle von Normalarbeitsverhältnissen als „typisch“ erwartet wird. Die bereits angesprochenen Geringfügigkeitsschwellen führen im Falle der Plattformarbeit leicht dazu, den in der Plattformökonomie Arbeitenden Sozialschutz zu verwehren. Die Aufträge werden in vielen Fällen zu klein sein, um für die Entstehung von Sozialschutz berücksichtigt zu werden. Auch sind die Sozialversicherungssysteme nicht darauf ausgelegt, stark irregulär anfallende Arbeitszeiten ins Kalkül zu ziehen. Im Rahmen von Plattformarbeit ist es nicht unüblich, dass sich aktive Phasen mit vielen Arbeitsstunden mit inaktiven Phasen abwechseln.

Der Bereich der Plattformarbeit zeigt möglicherweise wie kein anderer, wie einschneidend und weitreichend die durch Digitalisierung bewirkten Veränderungen der Arbeitswelt sind. Die in der Plattformökonomie vorzufindenden neuen Formen des Arbeitens stellen nicht zuletzt die Systeme der sozialen Sicherung vor neue Herausforderungen.

Selbständigkeit bedeutet immer schon besondere Herausforderungen für die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung. Deutschland nimmt im internationalen Vergleich insofern eine Sonderrolle ein, als es für die Mehrheit der Selbständigen keine Sozialversicherungspflicht gibt. In der Plattformökonomie ist diese Problematik jedoch auf ein nie gekanntes Niveau gehoben, weil der Schritt zur selbständigen Tätigkeit unvergleichlich einfach ist: Die technologische Infrastruktur erlaubt den Zugang zu einem globalen Markt und bringt Angebot und Nachfrage äußerst effizient zusammen, es entstehen keine nennenswerten Anlaufkosten, weil die Plattform erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt und als Distributionskanal wirkt, und schließlich ist es ein Leichtes, in der Plattformökonomie zeitweilig und fallweise sowie im Nebenerwerb tätig zu werden. Dabei müssen Plattformarbeiter aufgrund ihres Selbständigenstatus sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung vollständig selbst leisten, verfügen demgegenüber allerdings aufgrund ihres zumeist niedrigen Einkommens nur über eine geringe Sparfähigkeit. Mit einem weiteren Anwachsen der Plattformökonomie könnte sich das Problem der Rentenlücke daher drastisch verschärfen.

Auf die Frage nach der Alterssicherung von Plattformarbeitenden kann es keine einheitliche Antwort geben, denn dafür sind die Erscheinungsformen von Plattformarbeit zu vielfältig. Doch sollen die Probleme der Alterssicherung im Zusammenhang mit der Plattformökonomie bewältigt werden, ist es erforderlich, den größeren Wandel der gesamten Arbeitswelt mit in den Blick zu nehmen. Die Plattformökonomie ist Ausdruck einer über sie selbst hinausreichenden, weitreichenderen, tiefgreifenderen Umwälzung, die neue Formen des Arbeitens hervorbringt und folglich das auf dem herkömmlichen Konzept des sogenannten Normalarbeitsverhältnisses basierende Sozialversicherungssystem vor neue Herausforderungen stellt. Plattformarbeit wirft ein Schlaglicht auf eine bereits länger anhaltende Entwicklung, in deren Zuge sich Grundbedingungen und -annahmen des gegenwärtigen Sozialversicherungssystems als brüchig erweisen.

## 6 INTERVIEWS: PERSPEKTIVEN AUF DIE SOZIALE ABSICHERUNG VON PLATTFORMARBEIT

### 6.1 DR. FABIAN BECKMANN

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Soziologie/Arbeit,  
Wirtschaft und Wohlfahrt der Ruhr Universität Bochum

Herr Dr. Beckmann, Sie leiten ein Projekt zur Erforschung der sozialen Sicherung von Plattformselfständigen. Tatsächlich ist der Wissensstand zu dem Thema bislang nur ansatzweise, belastbare Empirie kaum vorhanden. Nichtsdestotrotz wird die soziale Absicherung von Plattformarbeit zum großen Problem erklärt und hat es das Thema auf die politische Agenda geschafft. Wie lässt sich dies aus Ihrer Sicht rechtfertigen? Worin genau besteht das Problem, das es zu lösen gilt?

Dr. Fabian Beckmann: Tatsächlich lässt sich sagen, dass weitgehend im Dunkeln liegt, wie es um die soziale Absicherung von Plattformarbeitenden bestellt ist. Es gibt nicht viel belastbares Material und wir selbst stehen mit unserem Projekt noch am Anfang und haben bislang keine eigene Empirie, dennoch – das würde ich schon unterschreiben – kursieren viele dramatisierende Diagnosen. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist gerade interessant, dass man nicht viel weiß. Nichtsdestotrotz ergibt sich aus einer zweiten Perspektive, nämlich aus der Art und Weise, wie in diesem Online-Arbeitsmarkt auf Arbeitskraft zugegriffen wird, ein Beweggrund, das Thema ernst zu nehmen. Unsere Problemdiagnose lautet daher so, dass es sich bei der Plattformökonomie um einen wichtigen Treiber handelt, der Erwerbshybridisierungen, also zeitgleiche Kombinationen von selbständiger und/oder abhängiger Beschäftigung, aber auch verschiedene Kombinationen von selbständiger Beschäftigung, eine neue Dynamik gibt.

Das rührt daher, dass die Eingangsbarrieren in die Plattformökonomie extrem niedrig sind, wodurch natürlich ein Sozialversicherungssystem, das maßgeblich auf bestimmten Sockeln beruht und auch sehr voraussetzungsvoll ist (z. B. Normalarbeitsverhältnisse, Kontinuität im Erwerbsverlauf), prinzipiell vor große Herausforderungen gestellt wird.

Vonseiten der Politik gab es in den vergangenen Jahren verschiedene Vorstöße, den Bereich der Plattformarbeit zu regulieren, u.a. auch um die soziale Sicherung in diesem Bereich zu verbessern. Wird denn der Umgang mit dem Thema seitens verschiedener Entscheidungsträger der Bedeutung und Relevanz des Themas gerecht?

FB: Es gab 2020 das Eckpunktepapier des BMAS, in dem Ziele und auch Ideen formuliert wurden, wie man regulatorisch mit der Plattformökonomie umgehen möchte. Seitdem, muss man sagen, ist in dem Bereich allerdings nicht mehr viel passiert. Ein Grund dafür, warum politische Reformdiskurse unserer Beobachtung nach abgeflacht sind, könnte darin liegen, dass es eine kritische Masse noch nicht gibt, d.h. die Plattformökonomie wird immer noch – und vielleicht zu Recht – als Nische betrachtet. Aus dieser Sicht kann man dann zu dem Schluss kommen, die Dinge laufen zu lassen, solange in quantitativer Hinsicht die Verbreitung nicht zunimmt und das Wachstum überschaubar ist. Zusätzlich haben wir mit Mindestlohn und der Grundsicherungsreform zum Bürgergeld andere sozialpolitische Meilensteine, die möglicherweise den Handlungsspielraum etwas einengen. Ein weiterer wichtiger Grund dafür, dass der Eindruck entsteht, die bundesdeutsche Politik habe sich von dem Thema wieder etwas zurückgezogen, ist, dass gleichzeitig auf EU-Ebene eine Richtlinie auf den Weg gebracht wurde, die möglicherweise als Verschiebebahnhof fungiert: Strukturell haben wir es natürlich mit einem Thema zu tun, das perspektivisch vor allem auf supranationaler Ebene geklärt werden muss. Die Plattformökonomie ist ja durch ein Dreiecksverhältnis gekennzeichnet, wobei sich die verschiedenen Akteure jeweils in unterschiedlichen Ländern befinden können. Hier scheint man in Deutschland erst mal abzuwarten, was von der EU kommt, was es für das nationale Recht bedeutet, wie es dann umgesetzt wird. Aus deutscher Sicht hemmt das die Dynamik, zusätzlich und vielleicht darüber hinausgehend das Thema voranzubringen.

**Man muss aber natürlich sagen, dass es ja tatsächlich Kern des Problems ist, dass man es wohl nur supranational angehen kann. Ist man denn auf nationaler Ebene vollkommen machtlos?**

FB: Ja, das Problem lässt sich primär supranational angehen – zumindest erfordern umfassende Reformen in diesem Erwerbsfeld supranationale Abstimmungen. Dies wird nicht einfacher dadurch, dass es sich im Hinblick auf die Regulierungsansätze in den europäischen Ländern um ein sehr heterogenes Feld handelt. Nicht nur weil die wohlfahrtsstaatliche Sicherungsarchitektur von Land zu Land sehr unterschiedlich ist und sich demnach die Versuche unterscheiden, die Thematik in das bestehende Sicherungsnetz einzubauen. Dazu gibt es große Bewertungsunterschiede: Es lässt sich beobachten, dass selbst Gewerkschaftsvertreter in den unterschiedlichen Ländern sehr diverse Einschätzungen haben: Von der Meinung, man müsse stark regulierend eingreifen bis hin zur Meinung, die Plattformökonomie sei ein wichtiger Treiber für Beschäftigungsdynamik und daher sollte man mit Regulierung besser vorsichtig sein, ist alles vertreten.



Also ja, letzten Endes wird es eine supranationale Herangehensweise geben müssen. Was man aber natürlich auch auf nationalstaatlicher Ebene angehen könnte – und das würde auch der Forschung immens weiterhelfen –, wären bessere Dokumentations- und Nachweispflichten. Dieser Punkt klang im Eckpunktepapier des BMAS auch an. Letztlich wird ein guter Teil des regulatorischen Diskurses davon abhängen, dass man belastbare Zahlen zur Verfügung hat. Natürlich ist es ein hochdynamisches Feld, aber man sollte wissen, wie viele Plattformen es gibt, wie viele Personen Plattformarbeit nachgehen, in welchem Umfang, welche Arbeitsentgelte erzielt werden und wie sich alles im Zeitverlauf entwickelt. Auf diesem Feld könnte man sicherlich auch auf nationalstaatlicher Ebene viel verbessern.

Hat es Regulierung denn nicht auch insofern schwer, als sich Heterogenität nicht nur im Ländervergleich zeigt, sondern es auch eine große Bandbreite verschiedenster Plattformen gibt, für die dann einheitliche Regelungen beispielsweise zur Alterssicherung gefunden werden sollen? Das heißt: Müsste nicht am Beginn aller Regulierungsbemühungen der Versuch stehen, den Regelungsgegenstand, also die Plattformarbeit, auf den Begriff zu bringen?

FB: Neben den klassischen digitalen Arbeitsplattformen, die auch Gegenstand des EU-Diskurses sind – also jenen, die durch Dreiecksbeziehung, Matching-Prozess, algorithmisches Management, Rankingsysteme usw. gekennzeichnet sind, erleben wir auch ein wachsendes Segment von Plattformen, die wir „atypische Arbeitsplattformen“ nennen, wie etwa Instagram oder YouTube, auf denen wir es mit Content Creation, Gamern oder Influencern zu tun haben. Dort entstehen neue Formen der Einkommenserzielung, für die die Plattformen ganz zentral sind, weil sie die entsprechenden Monetarisierungsmechanismen bereitstellen.

Die Plattformökonomie zeichnet sich durch extreme Heterogenität aus: Fragt man danach, was die Plattform den Nutzern bietet, so kann das beispielsweise bei ebay eine gewerbsmäßige Tätigkeit sein oder einmal im Jahr nicht mehr gebrauchte Gegenstände zu verkaufen. Blickt man auf die Funktion, so bieten Plattformen entweder einen kleinen Zuverdienst, vielleicht sind sie auch einfach mit einem Hobby verknüpft, das Möglichkeiten der Monetarisierung bietet, oder aber die Plattform ist die Haupteinkommensquelle. Gleichgültig, ob man die Plattformfunktionen, die Motivation von Plattformarbeitenden oder auch harte Indikatoren wie etwa Arbeitszeit, Einkommen etc. als Abgrenzungskriterium benutzt, alles deutet auf eine unglaubliche Heterogenität hin.

Also ja, ohne Zweifel müssen wir darüber reden, was wir meinen, wenn wir von Plattformarbeit reden. Natürlich müsste die Abgrenzungsfrage ganz am Anfang stehen, aber ich glaube, man wird das Problem nicht ganz auflösen können, weil man an dieser Stelle auf den Kern des disruptiven Potentials der Plattformökonomie stößt und wir merken, dass wir mit unseren Konzepten und Begrifflichkeiten, auf die wir uns klassischerweise stützen, wenn wir uns mit Erwerbsarbeit auseinandersetzen, an Grenzen stoßen.

Was bedeutet diese immense Heterogenität und die Schwierigkeit, alles auf einen Nenner zu bringen, für die Regulierung, insbesondere im Hinblick auf die Alterssicherung?

FB: Für regulatorische Politiken stellt das natürlich eine Herausforderung dar. Nimmt man die Alterssicherung in den Blick, hat man es auch hier mit großer Heterogenität zu tun. Wir wissen beispielsweise nicht, was die Quelle der Absicherung ist. In vielen Studien wird global erhoben, ob Plattformarbeitende gegen Alter abgesichert sind, allerdings bleibt im Dunkeln, ob dies über eine sozialversicherungsspflichtige Hauptbeschäftigung passiert. Es gibt z. B. teilweise Befunde, wonach Microtasker am besten abgesichert sind. Dies lässt uns natürlich etwas ratlos zurück: Gerade der Bereich des Microtasking eröffnet keine großen Möglichkeiten der Einkommenserzielung. Daher liegt hier die Hypothese nahe, dass es sich hierbei wahrscheinlich um jene Plattformarbeitenden handelt, die noch eine andere Form der Absicherung haben. Ganz anders verhält es sich etwa bei IT-Freelancern, die über die Plattformen ihre Aufträge erhalten. Man stößt also auch im Zusammenhang mit Absicherungsfragen auf eine große Heterogenität, weiß aber zu wenig über Einzelheiten, was richtige Einschätzungen erschwert.

Sie warfen vorhin die Frage auf, ob die traditionellen Begrifflichkeiten und Konzepte noch passend sind und geben zu bedenken, dass man es generell mit vollkommen neuen Arbeitsphänomenen zu tun hat. Muss man dann nicht zu dem Schluss kommen, dass die herkömmliche Alterssicherung, wie wir sie kennen, die neuen Arbeitsbeziehungen der Plattformökonomie nicht in den Griff bekommt?

FB: Natürlich könnte man vor diesem Hintergrund nun fragen, wie sich die Institutionen der sozialen Sicherung verändern müssen, ob sie überhaupt noch zeitgemäß sind. Man muss aber immer auch sehen, dass Plattformen insistieren, sie seien keine Arbeitgeber, sie seien ja bloß Vermittler und stellen nur eine Technologie bereit. Inzwischen gibt es jedoch viele Studien, die das Gegenteil nachweisen: Dass die Plattformen stark strukturierend in das Matching, in die Preisfindung usw. eingreifen und über Arbeitskontrollmechanismen verfügen. Es wäre daher, denke ich, zu einfach zu sagen, wir haben einen neuen Player, der reine Technologieplattform ist und daher nicht unter die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regulierung fällt. Die Technologien werden ja sehr gezielt eingesetzt, um Abhängigkeiten zu produzieren; so sind etwa Rating- und Rankingsysteme an eine Plattform gekoppelt und nicht transferierbar. Die spannende Frage im Zusammenhang mit diesen neuen Formen von Selbständigkeit ist dann, wie eingeschränkt die Möglichkeiten selbständigen Erwerbs tatsächlich sind, weil die Plattform bei genauerem Hinsehen doch sehr zentral ist, weil sie ein Ökosystem bereitstellt, das mehr ist, als bloß eine Vernetzungsmöglichkeit zu bieten.

Gleichzeitig gehen regulatorische Vorschläge bzw. Politiken so vor, dass sie das alte Institutionengefüge über dieses neue Erwerbsfeld stützen. Der Hebel zur Regulierung wird dann bislang vor allem darin gesehen, Scheinselbständigkeiten aufzudecken, weil in dem Moment das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht greift, das wir für „reguläre“ Beschäftigung kennen. Es wird versucht, mit dieser neuen Form von Arbeit so umzugehen wie mit Solo-Selbständigen analoger Art. Diese Herangehensweise verkennt komplett, dass wir es mit ganz vielen Bereichen von Online-Tätigkeit zu tun haben, in denen dieser Hebel nicht weiterhelfen wird: Legt man nämlich die herkömmlichen Kriterien an, wird man feststellen, dass es sich dabei einfach nicht um einen arbeitnehmerähnlichen Status handelt. Hier wäre es ratsam, wenn der politische Diskurs nicht primär auf ortsgebundene Plattformarbeit wie z. B. die Rider bei den Lieferdiensten abzielt, sondern auch die vielen, eher „unsichtbaren“ Formen des Crowdwork bedenkt – seien es die bereits angesprochenen Mikro-Tasks, aber auch z. B. Übersetzungs-, Marketing- und andere online erbrachten Dienstleistungen.

**Sie würden also sagen, dass es für Plattformarbeitende spezielle Regelungen braucht, weil sich deren Situation von derjenigen von Solo-Selbständigen unterscheidet?**

**FB:** Formal operieren Plattformarbeitende zwar als Selbständige, aber so einfach ist es nicht: Es gibt andere Arbeitsorganisationsmodelle, andere Zugänge zur Selbständigkeit, sehr hohe Fluktuation und die bereits angesprochene Heterogenität. Die Debatte ähnelt derjenigen über Minijobs: Selbstverständlich kann man diese sozialversicherungspflichtig machen, aber wenn nicht substantiell Arbeitszeit und Einkommen erhöht werden, hilft auch eine Sozialversicherungspflicht nichts. Dann sind die Betroffenen auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen und man ist wieder zurückgeworfen auf ganz grundsätzliche Fragen bezüglich der Zukunftsfähigkeit von sozialen Sicherungssystemen, die auf abhängiger Normalarbeit beruhen.

Was man nun aus unserem Gespräch keinesfalls mitnehmen sollte ist: Keinesfalls regulierend eingreifen. Die heutige Plattformökonomie ist ja immer noch stark vom Grundgedanken des einstigen Sharing-Narrativs geprägt, wonach sich Plattformen abseits der klassischen Ökonomie – und damit auch von Regulierung – sahen, weil es angeblich nur um nicht-kommerziellen peer-to-peer-Austausch geht. Ich denke schon, dass man sich die Geschäftsmodelle genau ansehen und Wege finden muss, die Thematik in bestimmte Mechanismen von sozialen Anrechten einzuspeisen. One-size-fits-all-Lösungen werden es sicherlich schwer haben.

## 6.2 DR. CHRISTOPH FREUDENBERG

Volkswirt bei Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung

Herr Dr. Freudenberg, das Thema Plattformökonomie ist seit einigen Jahren in aller Munde, auch der Ruf nach Regulierung wird lauter. Was macht für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Relevanz des Themas aus?

Dr. Christoph Freudenberg: Bereits vor vielen Jahren, als die Diskussion immer prominenter wurde, haben wir als DRV Bund begonnen, uns mit der Thematik zu befassen und zunächst versucht, den Umfang des Phänomens einzuschätzen. Unser Fazit war, dass viele Studien aufgrund unscharfer Abgrenzungen die Ausmaße von Plattformarbeit überschätzen und dass es sich tatsächlich doch noch um einen eher kleinen Bereich handelt. Nichtsdestotrotz sehen wir die Plattformökonomie für uns als relevant an, weil sie eine hohe Dynamik aufweist. Was die Studien schon zeigen, sind stark wachsende Zahlen, weswegen wir als DRV Bund das neue Phänomen der Gig-Ökonomie sehr ernst nehmen.

Inwiefern ist die Plattformökonomie für die DRV von Bedeutung?

CF: Für uns wird deutlich, dass die Plattformökonomie viele Arbeitsphänomene verstärkt, mit denen wir schon zuvor konfrontiert waren. Zunächst einmal ist selbständige Tätigkeit betroffen, weil Plattformarbeit ja doch überwiegend selbständig ausgeübt wird. Schon viele Jahrzehnte beschäftigen wir uns mit der Herausforderung, wie wir Selbständige für das Alter und auch andere Risiken, wie die Erwerbsminderung und den Verlust des Ehepartners, absichern können. Zum zweiten ist es die hybride Erwerbsform, die durch Plattformarbeit verstärkt wird. Hier geht es um die Frage, wie sozialversicherungsrechtliche Absicherung gelingt, wenn Menschen abhängig beschäftigt und zudem noch selbständig tätig sind. Hier sind erhebliche Absicherungslücken zu beobachten – zum einen, was die Selbständigkeit an sich angeht, wenn es die Haupttätigkeit ist, zum anderen aber auch bei selbständiger Nebentätigkeit. Zum dritten haben wir es mit einer Verstärkung grenzüberschreitender Tätigkeiten zu tun, was ebenso Fragen der Absicherung aufwirft. Stellt sich doch die Frage, in welchem Land der Plattformtätige dann versichert ist und ob solche Tätigkeiten gemeldet werden. Eins ist klar, im Hinblick auf die Plattformökonomie sieht man zumeist nur die Spitze des Eisbergs in Form der im Stadtbild sehr präsenten Essenslieferanten. Daneben gibt es noch viele andere Tätigkeiten, die rein digital umgesetzt werden, wie beispielsweise Übersetzungs- oder Grafikdienstleistungen, welche viel weniger sichtbar sind. In diesem Bereich sind Plattformarbeitende häufig grenzüberschreitend aktiv.

Zudem wirft die Plattformökonomie neue Fragen auf, beispielsweise im Bereich der Statusfeststellung: Es ist nicht immer klar, wie der Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitenden einzuordnen ist, weil die Kriterien für abhängige Beschäftigung neu zu interpretieren sind. Was bedeutet etwa Eingliederung in die Arbeitsorganisation in der Plattformökonomie? Ist das Kriterium erfüllt durch die Einbindung in die Plattform-IT-Infrastruktur oder die Zahlungsabwicklung, die die

Plattform häufig bereitstellt? Und wann ist jemand weisungsgebunden? Wenn die Plattform die Tätigen stark kontrolliert, beispielsweise über GPS-Verfolgung der Fahrradkuriere, durch Kontrolle von Lieferzeiten oder Bildschirmüberwachung? Das Bundesarbeitsgericht hat beispielsweise digitale Steuerungsinstrumente als Form arbeitsrechtlicher Weisung anerkannt.

Insgesamt zeigt sich: Durch die vielen neuen Möglichkeiten der digitalen Ökonomie ergeben sich neue spannende Fragen und Herausforderungen für die Alterssicherung des 21. Jahrhunderts. Für uns ist es wichtig, all dies im Blick zu behalten, gerade weil es so dynamisch ist, und möglichst jetzt schon Lösungsansätze zu evaluieren.

**Sind denn spezielle Lösungen für Plattformtätige nötig oder ließe sich die Alterssicherung von Plattformarbeit auch mit den existierenden rentenversicherungsrechtlichen Regelungen gewährleisten?**

CF: Aus unserer Sicht ist die generelle Einführung der Altersvorsorgepflicht für Selbständige ein wichtiges Instrument, das ja auch von der Ampelkoalition in Planung ist. Ich sehe keinen Grund, warum man zwischen Plattformtätigen und herkömmlichen Selbständigen unterscheiden müsste. Eine solche Unterscheidung wäre für uns auch eine ziemlich große Herausforderung, weil in jedem Einzelfall nachvollzogen werden müsste, wer ein Plattform-Selbständiger und wer ein normaler Selbständiger ist. Eine solche Abgrenzung führt wieder zu neuen Problemen und Herausforderungen. Insofern würden wir es schon so sehen, dass eine einheitliche Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen einen wichtigen Baustein auch für die Absicherung von Plattformtätigen darstellt.

In einer internationalen Studie für die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) konnten wir Einblicke in die Regulierungspraxis zahlreicher Länder gewinnen, die auch schon weiter sind als wir. Dabei ist uns bewusst geworden, dass es darauf ankommt, zunächst einmal sicherzustellen, dass eine ausreichende rechtliche Absicherung von Plattformtätigen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang scheint uns die Altersvorsorgepflicht für Selbständige relevant. Ich glaube aber auch, dass die Einführung einer solchen Versicherungspflicht zu einem faireren Wettbewerb führt, weil Selbständige die Kosten für die Alterssicherung einpreisen müssten und sich somit die Kosten von selbständiger und abhängiger Beschäftigung weitestgehend angleichen würden. Eine Altersvorsorgepflicht kann also auch zu einer Minderung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen. Als positiver Nebeneffekt ergäben sich dadurch auch weniger Probleme bei der Statusabgrenzung, weil Selbständige weitestgehend dieselben Rechte und Pflichten wie abhängig Beschäftigte hätten, wodurch die Statusfeststellung auch nicht mehr ganz so entscheidend ist.

Auch wenn man sich die Grundsicherungszahlen im Alter ansieht, kommt man zu dem Schluss, dass Selbständige eine höhere Armutsquote haben als Nichtselbständige. Auch dies ist ein Grund für die obligatorische Einbeziehung von Selbständigen in das Alterssicherungssystem.

Weist dies nicht auch darauf hin, dass es mehr braucht als die rechtliche Absicherung? Der Verdacht liegt nahe, dass gerade im Bereich der Plattformarbeit Sozialversicherungspflicht aus verschiedensten Gründen umgangen wird – etwa weil Einkommen sehr gering sind, die Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeführt wird oder auch oftmals die Abgrenzung zum bloßen Hobby schwerfällt.

CF: Unsere IVSS-Studie hat uns gezeigt, dass es tatsächlich nicht reicht, die rechtliche Absicherung zu garantieren. Mit der ausreichenden effektiven Absicherung ist ein nächster Schritt zu gehen, weil vielen Plattformtätigen nicht bewusst ist, dass eine rechtliche Absicherung besteht. Zudem werden die Verwaltungskosten der Absicherung als zu hoch eingeschätzt oder teilweise wird das Einkommen bewusst nicht gemeldet. Da es zum Teil sehr kleine Einkommen sind, ist das zumindest teilweise nachvollziehbar. In einer Studie aus Frankreich wurde erhoben, wie viele Personen Einkommen aus Plattformarbeit bei öffentlichen Institutionen angeben: Die überwiegende Mehrheit von rund 60 Prozent hat gesagt, dass sie es nicht tun würde, nur 15 Prozent waren sich sicher, dass sie es tun, der Rest war sich unsicher. Daran erkennt man schon die große Bedeutung der effektiven Absicherung. In dieser Hinsicht ist auch der Blick ins Ausland spannend, weil etwa in Frankreich oder Belgien umfassende Informationspflichten auf den Weg gebracht wurden, die sicherstellen können, dass die Plattformtätigen der Meldepflicht nachkommen.

An dieser Stelle wird es auch wirklich interessant, weil sich hier etwas Neuartiges der Plattformökonomie bemerkbar macht: Man hat es nicht mit einzelnen Selbständigen zu tun, die jeweils für sich ihr Einkommen melden müssen, sondern man hat im Gegensatz zur analogen Welt alle Einkommensinformationen digital bei einer oder mehreren Plattformen gespeichert vorliegen. Das bietet natürlich Chancen, den administrativen Aufwand für Selbständige zu reduzieren, indem etwa die Meldung zentral über die Plattform erfolgt. Im Idealfall muss jeder Selbständige nur in sehr begrenztem Umfang an die Verwaltungsinstitutionen melden. Darin ist durchaus ein Vorteil für die Plattformtätigen zu sehen, aber es stellt auch einen Ansatz dar, der Herausforderung der effektiven Absicherung entgegenzutreten.

Zusätzlich sollte man im Zusammenhang mit der effektiven Absicherung den grenzüberschreitenden Charakter der Plattformarbeit im Blick behalten. Mehr als jeder vierte Plattformtätige könnte grenzüberschreitend tätig sein. Das ist doch ein beträchtlicher Anteil, bei dem dann viele Ansätze und Instrumente im wahrsten Sinne des Wortes an ihre Grenze stoßen. Bei internationaler Plattformarbeit ist die Unkenntnis zum Versicherungsstatus und der Wille, den Versicherungspflichten nachzukommen, vermutlich noch geringer ausgeprägt. Daher ist es im Sinne einer effektiven Absicherung ganz wichtig, dass man Initiativen für grenzüberschreitenden Informationsaustausch anstößt. Hier gibt es im Bereich der Steuern spannende Ansätze: So wurden z. B. von der OECD die „Model Reporting Rules“ im Jahr 2020 auf den Weg gebracht, die allerdings für den Sozialversicherungsbereich keinen Informationsaustausch vorsehen.

**Wo müsste man dann ansetzen, um Alterssicherung in der Plattformökonomie zu gewährleisten?**

CF: Angesprochen hatte ich ja schon die Pläne der Bundesregierung, eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige umzusetzen. Es gibt viele gute Gründe, die dafür sprechen und ich denke, das wäre ein wichtiger erster Ansatz. Von großer Bedeutung sind auch internationale Abkommen, die ermöglichen, Informationen über grenzüberschreitende Plattformarbeit zu erhalten. Hier sehe ich noch eine große Lücke, weil alle Abkommen, die wir auf den Weg gebracht haben oder bringen wollen, nur eingeschränkt genutzt werden können – beispielsweise nur für Steuerzwecke. Dies gilt meiner Einschätzung nach auch für die aktuellen Vorschläge der EU-Kommission, die keine Berichtspflichten für den großen Anteil reiner Vermittlerplattformen vorsehen. Bei diesen Themen ist ganz klar die Politik gefragt. Wichtig wäre auch, eine bessere Datenbasis zur Plattformökonomie zu schaffen. Es gab zwar in den Jahren um 2018 einige Studien, wenngleich diese teilweise kritisch zu sehen waren, was das methodische Design angeht. In den letzten Jahren habe ich jedoch kaum noch Studien zu dem ja nun doch sehr dynamischen Feld der Plattformökonomie wahrgenommen. Wir brauchen mehr empirische Evidenz: Wie viele sind aktuell in der Plattformökonomie tätig, wie hat diese sich entwickelt, welche Einkommen werden generiert – auch im Haushaltskontext, um den Schutzbedarf zu erkennen. Ich würde begrüßen, wenn wir die empirische Datenbasis ausbauen können, um besser zu wissen, wovon wir eigentlich reden. Auch hier ist im Hinblick auf die Finanzierung solcher Studien nicht zuletzt die Politik gefordert.

Zudem sehe ich die Gerichte in der Pflicht, neue Kriterien und Auslegungen zu formulieren, wie im Einzelfall auch in dieser neuen digitalen Welt die Frage der Statusfeststellung beantwortet werden kann. Hier gibt es schon erste wichtige Urteile, aber die Rechtsprechung ist weiter gefordert.

Schließlich sehe ich auch die Verwaltung, wie die DRV Bund und die Sozialversicherungsbehörden insgesamt, gefragt. Gerade für den Fall einer Einführung der Altersvorsorgepflicht für Selbständige ist uns ganz wichtig, dass dies möglichst verwaltungswarm geschieht. Eine Situation, in der Selbständige an diverse Stellen ihre Einkommen melden müssen, sollte vermieden werden; stattdessen sollte dies idealerweise nach dem „once only“-Prinzip umgesetzt werden, wonach Selbständige ihre Tätigkeit möglichst nur einer oder wenigen Stellen melden müssen. Dass die Regelungen möglichst einfach gestaltet werden, spielt natürlich gerade in der Plattformökonomie eine besondere Rolle, weil wir es hier häufig mit nur geringen Einkommen zu tun haben, weshalb kein Missverhältnis zwischen Gewinn und Verwaltungsaufwand entstehen darf. Dass es möglichst einfach für die Selbständigen gestaltet wird, ist wichtig und darum bemühen wir uns auch als DRV Bund.

Im Großen und Ganzen sehe ich also drei Beteiligte in der Pflicht: die Politik, die Gerichte und die Verwaltung. Natürlich sollten Regulierungspläne mit den Plattformen und Plattfortmtätigen frühzeitig abgestimmt werden, um für alle Seiten angemessene Lösungen auf den Weg zu bringen.

Unsere Studien sind auf unserer Homepage zu finden: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Zeitschriften/DRV\\_Hefte\\_deutsch/2019/03\\_ausgewahlter\\_artikel\\_heft\\_4.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Zeitschriften/DRV_Hefte_deutsch/2019/03_ausgewahlter_artikel_heft_4.html)

### 6.3 IRINA KRETSCHMER

Autorin und Plattformarbeiterin

Seit einigen Jahren ist eine rege Debatte über Plattformarbeit im Gange und es wird viel über die Arbeitsbedingungen von Plattformarbeitenden und über Regulierungserfordernisse gesprochen. Zunächst die Frage: Würden Sie sich selbst als „Plattformarbeitende“ identifizieren?

Irina Kretschmer: „Plattformarbeit“ beschreibt eigentlich nur das Verfahren, wie ich meine Aufträge abwickle, aber mit meinem Job an sich hat der Begriff nichts zu tun. Ich bin Autorin und Texterin – Punkt. Im Grunde gehe ich mit der Plattform eine Art Symbiose ein, wir haben eine Aufgabenteilung, in der ich mich ums Schreiben kümmere und die Plattform jene Aspekte abwickelt, mit denen ich mich nicht befassen möchte – wie etwa Auftragsbeschaffung, Prüfung der Auftraggeber, Abrechnung, Plagiatsprüfung, Zahlungsabwicklung. Das erlaubt mir, mich auf die Dinge zu fokussieren, die mir wichtig sind, weil die Plattform mir den Rest abnimmt.

Das klingt nach einer Art Outsourcing von „ungeliebten“ Tätigkeiten... eigentlich eine Win-Win-Situation! Betrachten Sie sich hierbei als selbständig oder abhängig beschäftigt?

IK: Von Gewerkschaftsseite wurde ich schon oft gefragt, ob mir Bestrebungen entgegenkämen, alle Plattformarbeiter als Arbeitnehmer einzustufen und Tarifverträge auszuhandeln. Meine Interessen werden dadurch aber nicht vertreten; ich lege großen Wert darauf, als Selbständige zu agieren. Weil ich selbst festlege, für wen ich arbeite, wie viel ich arbeite und wann ich arbeite. Ich will nicht alle Themen bearbeiten und will auch nicht für jeden Auftraggeber tätig sein. Es geht mir darum, das zu machen, worin ich gut bin und dabei ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen.

Damit scheinen Sie ganz eindeutig dem positiven Narrativ über die Plattformökonomie anzuhängen, der eine „schöne neue Arbeitswelt“ verheißt, die Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit bedeutet. Demgegenüber hört man ja häufig auch, dass Plattformökonomie ein Treiber für prekäre Beschäftigung sei und dass auf Plattformen viel Zeit mit unentgeltlichen Tätigkeiten oder Warten auf den nächsten Auftrag verbracht wird. Wie sehen Sie diese negative Seite vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Erfahrungen?

IK: Das kann ich für mich gar nicht bestätigen. Aber natürlich gibt es viele verschiedene Plattformen mit jeweils unterschiedlichen Arbeitsbedingungen. Ich wähle die Plattformen, für die ich tätig bin, sehr genau aus und achte darauf, dass die Arbeitsbedingungen für mich passen. Aber das ist ja immer auch Teil des Selbstän-



digendaseins: Dass ich für mich selbst verantwortlich bin und mir überlege, wie und für wen ich arbeite.

Mir scheint, dass ein falsches Bild davon verbreitet ist, was es heißt, selbständig zu sein. Natürlich bedeutet das auch, dass man zunächst immer auch Arbeit und Zeit investieren muss, um Reputation aufzubauen. Jeder Selbständige – ob nun Plattformarbeitender oder nicht – wird einiges an Zeit aufwenden müssen für Tätigkeiten, die nicht direkt entgolten werden. Jeder Autor kennt das: Dass man auch mal Texte schreibt, die nicht bezahlt werden. Gerade vonseiten der Gewerkschaften wird weiterhin ein Feindbild gefördert, das im Unternehmer den Ausbeuter und im Selbständigen – als quasi Arbeitnehmer – den Ausgebeuteten sieht und dazwischen gibt es nichts. Doch finde ich mich in diesem Bild nicht wieder. Statt die Plattformen zu verteufeln, müsste man meiner Ansicht nach den Fokus stärker auf die Möglichkeiten richten, die die Plattformökonomie bietet. Die Plattformen werden ja nicht wieder verschwinden.

Es scheint so, als ob bei den Vorstößen seitens der Politik auf bundesdeutscher aber auch auf EU-Ebene sehr stark auf die Gig-Ökonomie, also die ortsgebundene Plattformarbeit (vor allem die seit der Coronapandemie sehr sichtbaren Fahrradlieferdienste) fokussiert wird. Damit scheint es auch eine Tendenz zu geben, Plattformarbeit generell in Richtung Arbeitnehmerstatus zu drängen. Wie sehen Sie das?

IK: Tatsächlich wird Plattformökonomie sehr häufig gleichgesetzt mit Kurierfahrerdienstleistungen. Es wird nicht ausreichend differenziert. Dabei ist doch vollkommen klar, dass ein Kurierfahrer, der weisungsgebunden arbeitet, bestimmte Aufträge und Arbeitszeiten erfüllen muss, Arbeitnehmer ist. Das muss einfach nur durchgesetzt werden.

Im Rahmen eines vom BMAS organisierten Workshops zum Thema Plattformarbeit hat eine Gruppe von Plattformarbeitenden, der ich angehörte, diesbezüglich einen Vorschlag unterbreitet, um stärker zu differenzieren und der Vielfalt an Arbeitsmodellen auf Plattformen gerecht zu werden: Unser Ansatz besteht darin, die Plattformen in die Pflicht zu nehmen, sie eine Prüfung durchlaufen zu lassen, um zu sehen, welche Arbeitsmodelle sie anbieten und sie daraufhin entsprechend einzustufen, je nachdem, ob sie Arbeitgeber sind und folglich Arbeitnehmer abhängig beschäftigen oder ob sie mit selbständig Tätigen zusammenarbeiten. Es ist ja sogar denkbar, als Plattform beide Modelle anzubieten: Es gibt eine Plattform in Skandinavien, deren Plattformarbeitende wählen können, ob sie abhängig oder selbständig beschäftigt sein wollen. Auch wenn man so weit nicht gehen will – aber man muss doch anerkennen, dass es feste Kriterien gibt, anhand derer sich bestimmen lässt, ob eine Plattform nur als Marktplatz fungiert, auf dem sich Auftraggeber und -nehmer treffen, oder ob sie tatsächlich ein Arbeitgeber ist. Betonen möchte ich, dass wir hierbei nicht über Microtasking reden, weil solche Kleinstjobs unter der entsprechenden Verdienstgrenze bleiben und im Hinblick auf Alterssicherung anders gehandhabt werden müssen.

**Wie könnte in einem solchen Modell die soziale Sicherung für jene aussehen, die als selbständig eingestuft werden?**

IK: Unabhängig von Plattformarbeit bilden Solo-Selbständige das große Problem hinsichtlich Alterssicherung. Solange jemand Alleinkämpfer ist, bedeuten die Lebensrisiken von beispielsweise Krankheit und Alter, dass man schnell in finanzielle Not gerät, weil es entsprechende Reserven nicht gibt – und es gibt wahrscheinlich viele in der Plattformökonomie, die gerade so klarkommen, für die Beiträge zur Alterssicherung aber dann zu teuer sind.

Ich persönlich arbeite hauptsächlich für eine Plattform, die einen Teil meiner Honorare als Beitrag an die Künstlersozialkasse abführt. Für mich bedeutet das eine komfortable Situation: Ich komme an Sozialversicherungsschutz zu relativ günstigen Beiträgen. Dieses Modell räumt mit einer Schiefelage auf: Unternehmen bezahlen die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für ihre Angestellten, hingegen muss der Solo-Selbständige die kompletten Beiträge stemmen. Mir ist klar, dass die Künstlersozialversicherung defizitär wirtschaftet und daher muss es ja nicht notwendigerweise eine Beitragsübernahme von 50 Prozent sein, aber auch ein Zuschuss von 30 oder 40 Prozent würde selbständigen Plattformarbeitenden doch schon ungemein helfen.

Natürlich ist die Künstlersozialversicherung Künstlern und Publizisten vorbehalten – aber meine Idealvorstellung wäre ein vergleichbares System für alle: Demnach würden Plattformen nach den angebotenen Arbeitsmodellen eingestuft werden, wobei dann Arbeitnehmer herkömmlich abgesichert sind und Selbständige die Möglichkeit erhalten, sich über eine Einrichtung wie die Künstlersozialkasse gesetzlich zu versichern. Zumindest sollte es ein solches Angebot geben, damit Solo-Selbständige an bezahlbaren Versicherungsschutz kommen und nicht den gesamten Beitrag alleine leisten müssen. Von den durch die Auftraggeber bezahlten Honoraren wird ein Teil von der Plattform einbehalten, um u. a. Beiträge an die Künstlersozialkasse abzuführen.

**Sie sind Gründungsmitglied von FairTube, einer Organisation, die sich für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie einsetzt. Welche großen Herausforderungen sehen Sie?**

IK: Zunächst natürlich ist der angesprochene Aspekt, stärker zu differenzieren, ungemein wichtig. Es geht darum anzuerkennen, dass Plattformen sehr unterschiedlich vorgehen und sowohl abhängige Beschäftigung als auch selbständige Beschäftigung anbieten. Insgesamt kommt es darauf an, die Plattformökonomie nicht tot zu regulieren. Vor diesem Hintergrund scheint mir bislang der Gedanke etwas zu kurz gekommen zu sein, dass sich die Arbeitswelt insgesamt entwickelt: Alles wird sich verändern, starre Arbeitsmodelle, die ein Arbeiten vom 18. bis zum 70. Lebensjahr, nine-to-five vorsehen, wird es nicht mehr geben. Die Plattformökonomie ist aber nur eine Facette dieses größeren Wandels.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

Ahrne, G., Aspers, P. & Brunsson, N. (2015) „The Organization of Markets“, *Organization Studies*, Vol. 36, No. 1, S. 7–27.

Ahrne, G. & Brunsson, N. (2011) „Organization outside organizations: the significance of partial organization“, *Organization*, Vol. 18, No. 1, S. 83–104.

Ametowobla, D. (2020) Die Plattformarchitektur als Strukturmuster: Ein Plattformbegriff für die soziologische Debatte [Online], Technische Universität Berlin (Working Papers TUTS-WP-3-2020). Verfügbar unter [https://www.ts.tu-berlin.de/fileadmin/i62\\_tstypo3/TUTS-WP-3-2020Plattformarchitektur.pdf](https://www.ts.tu-berlin.de/fileadmin/i62_tstypo3/TUTS-WP-3-2020Plattformarchitektur.pdf) (Abgerufen am 22 Juli 2022).

Baldwin, C. Y. & Woodard, C. J. (2009) „The Architecture of Platforms: A Unified View“, in Gawer, A. (Hg.) *Platforms, Markets and Innovation*, Cheltenham, Edward Elgar Publishing, S. 19–44.

Bonin, H. & Rinne, U. (2017) Omnibusbefragung zur Verbesserung der Datenlage neuer Beschäftigungsformen: Kurzexpertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, IZA Research Report, No. 80.

Borelli, S. (2019) „A comparative legal approach: Italy“, in Daugareilh, I., Degryse, C. & Pochet, P. (Hg.) *The platform economy and social law: Key issues in comparative perspective*, Brüssel, ETUI aisbl, S. 63–73.

Botsman, R. & Rogers, R. (2010) *What's Mine is Yours.: The Rise of Collaborative Consumption*, New York, HarperCollins.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017) Weißbuch Arbeiten 4.0 [Online]. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a883-weissbuch.html> (Abgerufen am 22 September 2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) Eckpunkte des BMAS: Faire Arbeit in der Plattformökonomie [Online]. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-faire-plattformarbeit.pdf> (Abgerufen am 19 September 2022).

Bundesregierung (2021) Digitalisierung gestalten: Umsetzungsstrategie der Bundesregierung [Online]. Verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1605036/339a38c264fd50ff9efca6ad8da64bae/digitalisierung-gestalten-download-bpa-data.pdf?download=1> (Abgerufen am 28 September 2022).

Caillaud, B. & Jullien, B. (2003) „Chicken & Egg: Competition among Intermediation Service Providers“, *The RAND Journal of Economics*, Vol. 34, No. 2, S. 309–328.

- Cedefop (2020) Online working and learning in the coronavirus era: Cedefop evidence reveals opportunities and threats for crowdworkers in the online gig economy [Online]. Verfügbar unter <https://data.europa.eu/doi/10.2801/39209> (Abgerufen am 25 September 2022).
- Chesalina, O. (2018) „Access to social security for digital platform workers in Germany and in Russia: a comparative study“, *Spanish Labour Law and Employment Relations Journal*, Vol. 7, 1-2, S. 17.
- Choudary, S. P., van Alstyne, M. & Parker, G. (2017) *Die Plattform-Revolution: Von Airbnb, Uber, PayPal und Co. lernen: Wie neue Plattform-Geschäftsmodelle die Wirtschaft verändern*, Frechen, MITP.
- Cusumano, M. A., Gawer, A. & Yoffie, D. B. (2019) *The Business of Platforms: Strategy in the Age of Digital Competition, Innovation, and Power*, New York, Harper Business.
- Davidov, G. (2017) „The Status of Uber Drivers: A Purposive Approach“, *Spanish Labour Law and Employment Relations Journal*, Vol. 6, 1-2, S. 6–15.
- De Groen, W. P., Maselli, I. & Fabo, B. (2016) *The Digital Market for Local Services: A one-night stand for workers? An example from the on-demand economy: CEPS Special Report, No. 133* [Online].
- De Stefano, V. (2016) „The Rise of the „Just-in-Time Workforce“: On-Demand Work, Crowd Work and Labour Protection in the „Gig-Economy““, *Comparative Labor Law & Policy Journal*, Vol. 37, No. 3, S. 471–504.
- Degryse, C. (2016) *Digitalisation of the economy and its impact on labour markets: Working Paper 2016.02* [Online], Brüssel, European Trade Union Institute (ETUI).
- Deinert, O. & Freudenberg, C. (2020) *Platform work in Germany: How to improve working conditions and social protection?* [Online] (Peer Review on “Platform work” - Host Country Discussion Paper). Verfügbar unter [https://www.researchgate.net/publication/345145759\\_Platform\\_Work\\_How\\_to\\_improve\\_working\\_conditions\\_and\\_social\\_protection\\_in\\_Germany\\_EU\\_Peer\\_Review](https://www.researchgate.net/publication/345145759_Platform_Work_How_to_improve_working_conditions_and_social_protection_in_Germany_EU_Peer_Review) (abgerufen am 27 September 2022).
- Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft BMAS (2020) „Welche Modelle arbeitvermittelnder Plattformen gibt es in Europa?“, in Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) *Begleitband des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* [Online], S. 287–289. Verfügbar unter [https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/international/de-fr/Datenbanken/SozPol-Datenbank/BMAS\\_EU2020\\_Begleitband\\_\\_27-6\\_web\\_\\_DE.pdf](https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/international/de-fr/Datenbanken/SozPol-Datenbank/BMAS_EU2020_Begleitband__27-6_web__DE.pdf) (Abgerufen am 27 September 2022).

Deutsche Rentenversicherung (2021) Rentenbeiträge bei Minijobs: Kleiner Beitrag, große Wirkung [Online]. Verfügbar unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/210309\\_rententipp\\_minijob.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/210309_rententipp_minijob.html) (Abgerufen am 12 September 2022).

Deutscher Bundestag (2017) Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte der Plattformökonomie: WD 6 - 3000 - 058/17 [Online], Berlin.

Deutscher Bundestag (2020) Sozialrechtlicher Begriff der Beschäftigung und arbeitsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft in Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit: WD 6 - 3000 - 028/20 [Online]. Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/708268/d74213283bc79d6fc1ce3b4f8d46fd01/WD-6-028-20-pdf-data.pdf> (Abgerufen am 22 Juli 2022).

DGB (2019) DGB-Diskussionspapier zur Plattformarbeit [Online]. Verfügbar unter <https://www.dgb.de/themen/++co++ca368f38-f961-11e9-8aa8-52540088cada> (Abgerufen am 22 Juli 2022).

Dolata, U. & Schrape, J.-F. (2022) „Plattform-Architekturen: Strukturierung und Koordination von Plattformunternehmen im Internet“, KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Vol. 74, S1, S. 11–34.

Dunand, J.-P. & Mahon, P. (2019) „A comparative legal approach: Switzerland“, in Daugareilh, I., Degryse, C. & Pochet, P. (Hg.) The platform economy and social law: Key issues in comparative perspective, Brüssel, ETUI aisbl, S. 107–113.

Erdiek, D., Ohnemus, J. & Viète, S. (2018) Crowdfunding in Deutschland 2018: Ergebnisse einer ZEW-Unternehmensbefragung (Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) [Online], Mannheim, Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH.

ESIP (2019) Are social security systems adapted to new forms of work created by digital platforms? [Online], European Social Insurance Platform. Verfügbar unter [https://esip.eu/images/pdf\\_docs/ESIP\\_Study\\_Platform\\_Work.pdf](https://esip.eu/images/pdf_docs/ESIP_Study_Platform_Work.pdf) (Abgerufen am 12 September 2022).

EU-OSHA (2022) France: Lessons from the legislative framework on digital platform work [Online], Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Verfügbar unter [https://osha.europa.eu/sites/default/files/2022-02/Lessons\\_from\\_French\\_legislative\\_framework\\_digital\\_platform\\_work.pdf](https://osha.europa.eu/sites/default/files/2022-02/Lessons_from_French_legislative_framework_digital_platform_work.pdf) (Abgerufen am 14 September 2022).

Europäische Kommission (2019) Report of the High-Level Expert Group on the Impact of the Digital Transformation on EU Labour Markets [Online]. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=1226&furtherNews=yes&newsId=9344> (Abgerufen am 20 September 2022).

- Europäische Kommission (2021) Fragen und Antworten: Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit [Online], Brüssel. Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_6606](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6606) (Abgerufen am 19 September 2022).
- Evans, D. S. (2003) „The Antitrust Economics of Multi-Sided Platform Markets“, *Yale Journal on Regulation*, Vol. 20, No. 2, S. 325–381.
- Evans, D. S. & Schmalensee, R. (2016) *Matchmakers: The New Economics of Multi-sided Platforms*, Boston, MA, Harvard Business Review Press.
- Freudenberg, C. (2019) *Rising Platform Work: Scope, Insurance Coverage and good practices among ISSA countries* (Studie des IVSS-Fachausschusses Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) [Online], Genf.
- Freudenberg, C., Schulz-Weidner, W. & Wölfle, I. (2019) „Soziale Sicherung von Plattformarbeit im internationalen Vergleich: Gute Praxis und Handlungsoptionen für Deutschland“, *Deutsche Rentenversicherung*, No. 4, S. 365–398.
- Gansky, L. (2010) *The Mesh: Why the Future of Business Is Sharing*, New York, Penguin.
- Garben, S. (2017) *Protecting workers in the Online Platform Economy: An overview of regulatory and policy developments in the EU* [Online], Luxembourg, Publications Office of the European Union.
- Gerber, C. & Krzywdzinski, M. (2017) „Schöne neue Arbeitswelt?: Durch Crowdfunding werden Aufgaben global verteilt“, *WSI Mitteilungen*, No. 155, S. 6–9.
- Greef, S., Schroeder, W., Akel, A., Berzel, A., D’Antonio, O., Kiepe, L., Schreiter, B. & Sperling, H. J. (2017) *Plattformökonomie und Crowdfunding: Eine Analyse der Strategien und Positionen zentraler Akteure* [Online], Berlin (Forschungsbericht 500). Verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55503/ssoar-2017-greef\\_et\\_al-Plattformökonomie\\_und\\_Crowdfunding\\_Eine\\_Analyse.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/55503/ssoar-2017-greef_et_al-Plattformökonomie_und_Crowdfunding_Eine_Analyse.pdf) (Abgerufen am 25 Juli 2022).
- Gruber-Risak, M. (2020) *Soziale Sicherung von Plattformarbeitenden: Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/242.soziale-sicherung-von-plattformarbeitenden.html> (Abgerufen am 20 Juli 2022).
- Han, B.-C. (2014) *Kommunismus als Ware, das ist das Ende der Revolution* [Online]. Verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/neoliberales-herrschaftssystem-warum-heute-keine-revolution-moeglich-ist-1.2110256-2> (Abgerufen am 22 Juli 2022).

- Heil, H. (2019) „Unser Arbeits- und Sozialrecht muss für die Digitalisierung weiterentwickelt werden“: Interview mit ZEIT ONLINE, 18.01.2019 [Online]. Verfügbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-01/hubertus-heil-arbeitsminister-hartz-iv-sanktionen-sozialstaatsreform> (Abgerufen am 23 September 2022).
- Hensel, I. (2017) „Soziale Sicherheit für Crowdworker\_innen? Zu Regulierungsproblemen am Beispiel der Alterssicherung für Selbstständige“, Sozialer Fortschritt, Vol. 66, No. 12, S. 897–918.
- Huws, U., Spencer, N. H., Coates, M. & Holts, K. (2019) The Platformisation of Work in Europe: Results from Research in 13 European Countries [Online], Brüssel, Foundation for European Progressive Studies. Verfügbar unter <https://feps-europe.eu/wp-content/uploads/downloads/publications/the%20platformisation%20of%20work%20in%20europe%20-%20final%20corrected.pdf> (Abgerufen am 26 September 2022).
- ILO (2021a) E-formalization case study: e-Estonia: A digital society for the transition to formality [Online], International Labour Organization. Verfügbar unter [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_emp/---emp\\_policy/documents/publication/wcms\\_781500.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_policy/documents/publication/wcms_781500.pdf) (Abgerufen am 14 September 2022).
- ILO (2021b) Extending social security to self-employed workers: Lessons from international experience [Online], International Labour Organization. Verfügbar unter <https://www.social-protection.org/gimi/gess/RessourcePDF.action?id=55726> (Abgerufen am 14 September 2022).
- IVSS (2019) 10 globale Herausforderungen für die soziale Sicherheit [Online], Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit. Verfügbar unter <https://ww1.issa.int/html/10/files/4-10-Challenges%20Europe%202019-WEB.pdf> (Abgerufen am 28 September 2022).
- Jain, V. (2015) Investors Must Confront The On-Demand Economy’s Legal Problems [Online], TechCrunch. Verfügbar unter <https://techcrunch.com/2015/01/15/investors-must-confront-the-on-demand-economys-huge-legal-problem-part-2> (Abgerufen am 22 Juli 2022).
- Jevons, W. S. (1875) Money and the Mechanism of Exchange, New York, D. Appleton.
- Kalamar, A. (2013) Sharewashing is the New Greenwashing [Online]. Verfügbar unter <https://www.opednews.com/articles/Sharewashing-is-the-New-Gr-by-Anthony-Kalamar-130513-834.html> (Abgerufen am 22 Juli 2022).
- Kässi, O., Lehdonvirta, V. & Stephany, F. (2021) „How Many Online Workers are there in the World? A Data-Driven Assessment“ [Online]. Verfügbar unter <https://open-research-europe.ec.europa.eu/articles/1-53/v4> (Abgerufen am 26 September 2022).

- Katz, M. L. & Shapiro, C. (1986) „Product Compatibility Choice in a Market with Technological Progress“, *Oxford Economic Papers*, Vol. 38, S. 146–165.
- Keller, B. & Seifert, H. (2020) „Soziale Risiken der Digitalisierung: Regulierungsbedarfe der Beschäftigungsverhältnisse“, *Industrielle Beziehungen. Zeitschrift für Arbeit, Organisation und Management*, Vol. 27, No. 2, S. 227–249.
- Kenney, M. & Zysman, J. (2016) „The Rise of the Platform Economy“, *Issues in Science and Technology*, Vol. 32, No. 3, S. 61–69.
- Kenney, M. & Zysman, J. (2019) „Work and Value Creation in the Platform Economy“, in Vallas, S. P. & Kovalainen, A. (Hg.) *Work and Labor in the Digital Age*, Bingley, UK, Emerald Publishing, S. 13–41.
- Kirchner, S. & Schüßler, E. (2019) „The Organization of Digital Marketplaces: Unmasking the Role of Internet Platforms in the Sharing Economy“, in Ahrne, G. & Brunsson, N. (Hg.) *Organizations outside Organizations: The Abundance of Partial Organization in Social Life*, Cambridge, UK, Cambridge University Press, S. 131–154.
- Klever, L. (2022) Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Regulierung von Plattformarbeit [Online], Köln (Legal Update). Verfügbar unter [https://www.goerg.de/sites/default/files/2022-02/220204\\_G%C3%96RG\\_Legal%20Update\\_Arbeitsrecht\\_Richtlinienvorschlag\\_Plattformarbeit\\_1.pdf](https://www.goerg.de/sites/default/files/2022-02/220204_G%C3%96RG_Legal%20Update_Arbeitsrecht_Richtlinienvorschlag_Plattformarbeit_1.pdf) (Abgerufen am 19 September 2022).
- Kogler, C., Muehlbacher, S. & Kirchler, E. (2015) „Testing the “slippery slope framework” among self-employed taxpayers“, *Economics of Governance*, Vol. 16, No. 2, S. 125–142.
- Lehdonvirta, V. & Ogembo, D. (2020) A Digital Single Window for Income Data from Platform Work [Online], Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration. Verfügbar unter <https://data.europa.eu/doi/10.2767/321716> (Abgerufen am 20 September 2022).
- Lobo, S. (2014) Auf dem Weg in die Dumphöhle [Online]. Verfügbar unter <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-sharing-economy-wie-bei-uber-ist-plattform-kapitalismus-a-989584.html> (Abgerufen am 22 Juli 2022).
- Martini, M. & Wenzel, M. (2017) „»Once only« versus »only once«: Das Prinzip einmaliger Erfassung zwischen Zweckbindungsgrundsatz und Bürgerfreundlichkeit“, *Deutsches Verwaltungsblatt*, Vol. 132, No. 12.
- Mirschel, V. (2015) „Eine für alle: die Erwerbstätigenversicherung als Weg zur sozialen Sicherung von Solo-Selbstständigen“, in ver.di (Hg.) *Gute Arbeit und Digitalisierung: Prozessanalysen und Gestaltungsperspektiven für eine humane digitale Arbeitswelt*, Berlin, S. 58–63.



- Mittelstadt, B. D., Allo, P., Taddeo, M., Wachter, S. & Floridi, L. (2016) „The ethics of algorithms: Mapping the debate“, *Big Data & Society*, Vol. 3, No. 2, S. 1–21.
- Neuhaus, C. (2022) Uber-Fahrer sind keine Selbständigen, sondern Angestellte, sagt das Bundesgericht [Online], *Neue Zürcher Zeitung*. Verfügbar unter <https://www.nzz.ch/uber-fahrer-sind-keine-selbstaendigen-sondern-angestellte-sagt-das-bundesgericht-ld.1687315> (Abgerufen am 12 September 2022).
- OECD (2018) *Tax Challenges Arising from Digitalisation: Interim Report 2018: Inclusive Framework on BEPS* [Online], Paris, OECD Publishing. Verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1787/9789264293083-en> (Abgerufen am 14 September 2022).
- OECD (2020) *Model Rules for Reporting by Platform Operators with respect to Sellers in the Sharing and Gig Economy* [Online], Paris. Verfügbar unter [www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-rules-for-reporting-by-platform-operators-with-respect-to-sellers-in-the-sharing-and-gig-economy.htm](http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/model-rules-for-reporting-by-platform-operators-with-respect-to-sellers-in-the-sharing-and-gig-economy.htm) (Abgerufen am 28 September 2022).
- Ogembo, D. & Lehdonvirta, V. (2020) „Taxing Earnings from the Platform Economy: An EU Digital Single Window for Income Data?“, *British Tax Review*, No. 1, S. 82–101.
- Orlikowski, W. J. & Scott, S. V. (2014) „What Happens When Evaluation Goes Online?: Exploring Apparatuses of Valuation in the Travel Sector“, *Organization Science*, Vol. 25, No. 3, S. 868–891.
- Piasna, A., Zwysen, W. & Drahokoupil, J. (2022) *The platform economy in Europe: Results from the second ETUI Internet and Platform Work Survey* [Online], Brüssel, ETUI aisbl, Working Paper, No. 2022.05.
- Piekenbrock, D. & Hennig, A. (2013) *Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie*, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg, Springer Gabler.
- Pulignano, V., Piasna, A., Domecka, M., Muszyński, K. & Vermeerbergen, L. (2021) *Does it pay to work?: Unpaid labour in the platform economy* [Online] (ETUI Policy Brief 2021.15). Verfügbar unter [https://www.etui.org/sites/default/files/2021-11/Does%20it%20pay%20to%20work.%20Unpaid%20labour%20in%20the%20platform%20economy\\_2021.pdf](https://www.etui.org/sites/default/files/2021-11/Does%20it%20pay%20to%20work.%20Unpaid%20labour%20in%20the%20platform%20economy_2021.pdf) (Abgerufen am 26 September 2022).
- Pürling, M. (2016) „Die soziale Absicherung von Crowdworkern: Eine Untersuchung des Absicherungsstatus und -verhaltens von internetbasierten, selbständigen Erwerbstätigen“, *ZSR*, Vol. 62, No. 4, S. 411–442.
- Rifkin, J. (2014) *The Zero Marginal Cost Society: The Internet of Things, the Collaborative Commons, and the Eclipse of Capitalism*, New York, Palgrave Macmillan.

- Rochet, J.-C. & Tirole, J. (2006) „Two-sided markets: a progress report“, *RAND Journal of Economics*, Vol. 37, No. 3, S. 645–667.
- Rohlf, J. (1974) „A Theory of Interdependent Demand for a Communications Service“, *The Bell Journal of Economics and Management Science*, Vol. 5, No. 1, S. 16–37.
- Rosin, A. (2022) „Towards a European Employment Status: The EU Proposal for a Directive on Improving Working Conditions in Platform Work“, *Industrial Law Journal*, Vol. 51, No. 2, S. 478–493.
- Ruland, F. (2019) „Beschäftigungsverhältnis oder „Neue Selbständigkeit“?“, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht*, Vol. 28, No. 18, S. 681–693.
- Samuelson, P. A. (1975) *Volkswirtschaftslehre: Eine Einführung*, 6. Aufl., Köln, Bundesverlag.
- Sauer, D. (2018) „Vermarktlichung und Vernetzung der Unternehmens- und Betriebsorganisation“, in Böhle, F. (Hg.) *Handbuch Arbeitssoziologie: Band 2: Akteure und Institutionen*, 2. Aufl., Wiesbaden, Springer VS, S. 177–206.
- Schmidt, F. A. (2016) *Arbeitsmärkte in der Plattformökonomie: Zur Funktionsweise und den Herausforderungen von Crowdwork und Gigwork* [Online], Bonn, Friedrich Ebert Stiftung.
- Schoukens, P. & Barrio, A. (2017) „The changing concept of work: When does typical work become atypical?“, *European Labour Law Journal*, Vol. 8, No. 4, S. 306–332.
- Schröder, L. & Schwemmler, M. (2013) „Gute Arbeit in der Crowd?“, in Schröder, L. & Urban, H.-J. (Hg.) *Jahrbuch Gute Arbeit 2014: Profile prekärer Arbeit & Arbeitspolitik von unten*, Frankfurt, Bund-Verlag, S. 112–122.
- Schulz-Weidner, W. & Wölfl, I. (2019) „Lücken in der Alterssicherung von Plattformarbeitern und Selbstständigen – ein Vergleich“, *Deutsche Rentenversicherung*, No. 4, S. 399.
- Shapiro, C. & Varian, H. R. (1999) *Information Rules: A Strategic Guide to the Network Economy*, Boston, MA, Harvard Business School Press.
- Slemrod, J. (2007) „Cheating Ourselves: The Economics of Tax Evasion“, *Journal of Economic Perspectives*, Vol. 21, No. 1, S. 25–48.
- Stampfl, N. S. (2016) „Arbeiten in der Sharing Economy: Die „Uberisierung“ der Arbeitswelt?“, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, Vol. 85, No. 3, S. 37–49.

- Stampfl, N. S. (2021) „Labor on tap: Putting the internet crowd to work“, *Studi organizzativi*, No. 1, S. 129–145.
- Torgler, B. (2006) „The importance of faith: Tax morale and religiosity“, *Journal of Economic Behavior & Organization*, Vol. 61, No. 1, S. 81–109.
- van Alstyne, M. & Parker, G. (2017) „Platform Business: From Resources to Relationships“, *Platform Business*, Vol. 9, No. 1, S. 24–29.
- von der Leyen, U. (2019) Mission letter: Nicolas Schmit [Online]. Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/default/files/commissioner\\_mission\\_letters/mission-letter-nicolas-schmit\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/default/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-nicolas-schmit_en.pdf) (Abgerufen am 28 September 2022).
- Voss, G. & Pongratz, H. J. (1998) „Der Arbeitskraftunternehmer: Eine Neue Grundform der Ware Arbeitskraft?“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Vol. 50, No. 1, S. 131–158.
- Weber, E. (2019) Digitale Soziale Sicherung: Entwurf eines Konzepts für das 21. Jahrhundert [Online], Düsseldorf, Hans-Böckler-Stiftung (Working Paper Forschungsförderung 137). Verfügbar unter <https://econpapers.repec.org/paper/zbwhbsfof/137.htm> (Abgerufen am 20 September 2022).
- Weber, E. (2020) „Digitale Soziale Sicherung: Potenzial für die Plattformarbeit“, *Wirtschaftsdienst*, Vol. 100, Konferenzheft, S. 37–40.
- WSSF (2019) Die Menschen schützen in einer Welt im Wandel [Online], World Social Security Forum. Verfügbar unter [https://news.belgium.be/sites/default/files/legacy/media/source94506/wssf-programma-magazine\\_DUI\\_spreads.pdf](https://news.belgium.be/sites/default/files/legacy/media/source94506/wssf-programma-magazine_DUI_spreads.pdf).

